DIE OBSTRUKTION

EINE STUDIE AUS DEM VERGLEICHENDEN PARLAMENTSRECHTE

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

Erlangung der Würde eines Doctors der Rechte

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT FREIBURG IN DER SCHWEIZ

VORGELEGT VON

OSWALD KOLLER

LICENTIAT DER RECHTE.

Zürich-Selnau
Buchdruckerei Gebr. Leemann & Cie.
Verlag der „Academia“
1910

DIE OBSTRUKTION

EINE STUDIE AUS DEM VERGLEICHENDEN PARLAMENTSRECHTE

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

Erlangung der Würde eines Doctors der Rechte

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT FREIBURG IN DER SCHWEIZ

VORGELEGT VON

OSWALD KOLLER
LICENTIAT DER RECHTE.

ACAD. LIBRAT. BIBL.

Zürich-Selnau
Buchdruckerei Gebr. Leemann & Cie.
Verlag der „Academia"
1910

INHALT

Verzeichnis der benutzten Literatur 5
Verzeichnis der wichtigsten Normen der Geschäftsbehandlung in den Parlamenten einiger Staaten 13
Einleitung 17
Historischer Teil:
I. Das britische Reich 23
1. England 23
2. Die Kolonien 55
II. Oesterreich-Ungarn 57
1. Das Reichsparlament 57
2. Die legislativen Körperschaften der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und zwar: 1) das ihnen gemeinsame Organ: der Reichsrat; 2) die Organe der einzelnen Kronländer: die Landtage 60
a. Der Reichsrat 60
b. Die Landtage 74
3. Die Länder der heiligen Stefanskrone 76
a. Der ungarische Reichstag 76
b. Der Landtag des dreieinigen Königreiches . . . 83
III. Das deutsche Reich 85
IV. Italien 90
V. Frankreich 95
VI. Belgien 96
VII. Spanien 100
VIII. Rumänien 102
IX. Griechenland 103
X. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika 104
XI. Chile 110
Dogmatischer Teil:
I. Wesen der Obstruktion 113
1. Begriff der parlamentarischen Obstruktion 113
2. Obstruktion und Rechtsausübung 118
3. Minoritätsrecht und Majoritätsprinzip 125

II. Die Technik der Obstruktion; ihre Bekämpfung . . . 131
1. Die Obstruktion mit der Geschäftsordnung oder neben derselben 131
a) durch Abstinenz 131
b) durch Reden 143
c) durch Abänderungsvorschläge und Anträge . . . 160
d) durch Abstimmungen 164
e) durch Fragen und Interpellationen 170
2. Die Obstruktion gegen die Geschäftsordnung . . . 178
3. Die strafrechtliche Bedeutung der Obstruktion . . . 184
Schluss 200

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Arndt. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin, 1901 = Arndt.

Ashley. Life of Henry John Temple. Viscount Palmerston. London, 1876, 2 vol. = Ashley.

Attems, Graf. Die Gefahren der parlamentarischen Obstruktion in Oesterreich-Ungarn. Graz, 1903 = Attems.

Aschehoug. Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen. Freiburg, 1886 (Marquardsen IV. II. 2.) = Aschehoug.

Bachem. Staatslexikon. 2. Aufl. Freiburg i. Br., 1901—1904, 5 Bde. = Bachem.

Barlovac. Das serbische Parlament. Heidelberg, 1895 = Barlovac.

Baron. Du caractère juridique de l'Indemnité parlementaire. Paris, 1905 = Baron.

Bekker. System des heutigen Pandektenrechts. Weimar, 1886—89, 2 Bde. = Bekker.

Bernatzik. Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere. In Archiv für Oeffentliches Recht von Laband und Stoerk. Freiburg i. Br., 1890, Bd. V, S. 169—318 = Bernatzik.

Binding. Deutsche Staatsgrundgesetze. Leipzig.
Heft V, Bayern, 1906.
Heft VI, Sachsen, 1902, 3. Aufl.
Heft VII, Württemberg, 1894.
Heft VIII, 1. Baden, 1899.
Heft VIII, 2. Hessen, 1906.
Heft X, Lübeck, Bremen und Hamburg, 1897.

Binding. Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Zweiter Band. Zweite Abteilung. Leipzig, 1905 = Binding.

Bloch. Régime parlementaire en France sous la troisième République. Paris, 1905 = Bloch.

Bornhak. Preussisches Staatsrecht. Freiburg i. Br. und Leipzig, 1888 bis 1893, 3 Bde. und Ergänzungsband = Bornhak.

Boettcher. Das Staatsrecht des Fürstentums Waldeck. Tübingen, 1884 (Marquardsen III, II, 1) = Böttcher.

Brandenburg. Die parlamentarische Obstruktion, ihre Geschichte und ihre Bedeutung. Dresden, 1904 = Brandenburg.

O'Brien. Life of Ch. H. Parnell. 2 edit. London, 1899, 2 vol. = O'Brien.

Brusa. Das Staatsrecht des Königsreichs Italien. Freiburg, 1882 (Marquardsen IV, I, 7) = Brusa.

Bryce. La république Américaine. Paris, 1901—1902, 4 vol. = Bryce.

Bucher. Der Parlamentarismus, wie er ist. 4. Aufl. Stuttgart, 1894.

Burckhardt. Kommentar der schweiz. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Bern, 1905 = Burckhardt.

Chartier. Les immunités parlementaires en France dans leur développement historique. Paris, 1905.

Constitucion politica de la Republica del Salvador. San Salvador, 1883 = Salvador.

Constitucion politica de la Republica de Costarica. 7 de diciembre de 1871, reformada en 1882, 1886 ej 1888. San José ej Madrid, 1889.

Dantscher von Kollesberg. Staatsr. Charakter der Delegationen in Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. VI.

Dantscher von Kollesberg. Der staatsrechtliche Charakter der Delegationen. Wien, 1903 = Dantscher.

Dareste. Les Constitutions modernes. Paris, 1891, 2 vol. = Dareste.

Doerkes-Boppard. Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des „Commonwealth of Australia". München und Berlin, 1903.

Dumolard. Le Japon politique, économique et social. Paris.

Esmein. Eléments de Droit constitutionnel français et comparé. Paris, 1906 = Esmein.

Eyschen. Das Staatsrecht des Grossherzogtums Luxemburg. Freiburg, 1890 (Marquardsen IV, I) = Eyschen.

Fischel. La Constitution en Angleterre (Traduction Vogel), 1864, 2 vol. = Fischel.

Frantz und Schuchardt. Die deutsche Politik der Zukunft. Dresden, 1905, 3 Bde.

Funke. Obstruktionsrede, gehalten in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 8. November 1897. Leitmeritz, 1897.

Gareis. Das Staatsrecht des Grossherzogtums Hessen. Freiburg und Tübingen, 1884 (Marcuardsen III, 1, 3).

Goos und Hansen. Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark. Freiburg, 1889 (Marqardsen IV, II, 3) = Goos und Hansen.

Goez. Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen, 1908. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Band II.)

Guttierez. Las Constituciones politicas que la tenido la republica boliviana (1826—1868). Santiago, 1869 = Guttierez.

Hartog. Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande. Freiburg, 1886 (Marquardsen IV, I, 4) = Hartog.

Haenel. Deutsches Staatsrecht. I. Band. Leipzig, 1892.

Harris. History of the Radical Party in England = Harris.

Hatschek. Englisches Staatsrecht. I. Band: Die Verfassung. Tübingen, 1905 (Marquardsen IV, II, 4, I) = Hatschek.

Hauke. Grundriss des Verfassungsrechtes. Leipzig, 1905. Aus: „Finger und Frenckel, Grundriss des österr. Rechts". III. Bd. I. Abtlg.

Hisatsuna Furuya. Sytème représentatif au Japon. Paris, 1899 = Hisatsuna Furuya.

Holst. Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. Freiburg, 1885 (Marquardsen IV, I, 3) = Holst.

— Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jackson's. Berlin, 1878—1891. 4 Bde.

Huber. Ueber den Rechtsmissbrauch. (Schweiz. ZGB., Art. 2.) Bern, 1909, Diss.

Hubrich. Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin. Berlin, 1899.

Jagemann. Die deutsche Reichsverfassung. Heidelberg, 1904.

Jellinek. Das Recht der Minoritäten. Wien, 1898 = Jellinek, Minoritäten.

— Das Recht des modernen Staates. I. Band. Allgemeine Staatslehre. Zweite Auflage. Berlin, 1905.

— System der subjektiven öffentlichen Rechte. Zweite Auflage. Tübingen, 1905.

Jhering. Zur Lehre von der Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Nachbarn in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik des heut. r. und d. Privatrechts, Bd. VI = Ihering.

Juraschek. Rechtliche Natur der Delegationen in Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. V = Juraschek.

Kolmer. Das Herrenhaus des österreichischen Reichsrats. Wien und Leipzig, 1907.

— Parlament und Verfassung in Oesterreich. Wien und Leipzig, 1902—1907, 4 vol. = Kolmer.

Kukutsch. Die Disziplin im Reichstage. Berlin, 1895.

Kulisch. Beiträge zum österreichischen Parlamentsrecht. Leipzig, 1900.

Laband. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig, 1901 = Laband.

Lavisse, La vie politique à l'étranger. Paris 1889, 1890, 1891 = Lavisse.
Lebon. Das Staatsrecht der französischen Republik. Freiburg, 1886 (Marquardsen IV, I, 6).
Lecher. Rede über das ungarische Ausgleichsprovisorium, gehalten in der Sitzung des österreichischen Reichsrates vom 28. bis 29. Oktober 1893. Brünn, 1897 = Lecher.
Leuthold. Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Freiburg und Tübingen, 1884 (Marquardsen II, II) = Leuthold.
Lukas. Die rechtliche Stellung des Parlamentes in der Gesetzgebung Oesterreichs und der konstitutionellen Monarchien des Deutschen Reiches. Graz, 1901.
Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Neunzehnter Band: Die Staatsgrundgesetze. Die Reichsverfassung. Die Landesverfassung. 7. Aufl. Wien, 1900.
Martini. Der Inhalt der parlamentarischen Unverantwortlichkeit nach § 11 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Breslau, 1898 (Diss.) = Martini.
Masson. De l'obstruction parlementaire. Montauban, 1902 = Masson.
Mayer. Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht in „Staatsrechtliche Abhandlungen". Festgabe für Paul Laband zum fünfzigsten Jahrestage der Doktor-Promotion. Tübingen, 1908, I. Bd., S. 1 ff.
May-Farnborough. Das englische Parlament und sein Verfahren. Ein praktisches Handbuch. Aus der neunten Auflage des englischen Originals übersetzt und bearbeitet von Oppenheim. Dritte, vermehrte Auflage. Leipzig, 1888 = May-Farnborough.
Meyer-Anschütz. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig, 1905.
Mommsen. Römisches Staatsrecht. III Bde. Leipzig, 1886—1888 = Mommsen.
Moreau. Précis élémentaire de Droit Constitutionnel. Paris, 1905 = Moreau.
Moreau et Delpech. Les Règlements des Assemblées legislatives. Paris, 1906 et 1907, 2 vol. = Moreau et Delpech.
Morley. Life of W. E. Gladstone London 1903, 3 vol. = Morley.
Naumann. Demokratie und Kaisertum. 3. Aufl. Berlin, 1904.
Orelli. Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Freiburg, 1885 (Marquardsen IV, I, 2).
Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner von Mischler und Ulbrich. 2. Auflage. Wien, 1904 ff. (4 Bde).

Parliamentary history, the of England from the Norman Conquest to 1803. London, 1806—1820, 36 vol., dessen Fortsetzung: The parliamantary debates published under the superintendency of Hansard, 1803—1891. Seither als „Parliamentary Debates“ = Parl. Debates.

Perels. Das autonome Reichstagsrecht. Die Geschäftsordnung und die Observanz des Reichstages in systematischer Darstellung. Berlin, 1903.

Picard. La fédération Australienne. Paris, 1900.

Pierre. De la procédure Parlementaire. Paris, 1887 = Pierre.

Plate. Die Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Disziplin. Berlin, 1904 = Plate.

Poudra et Pierre. Traité pratique de Droit Parlementaire. 4e Tirage. Paris. Supplément de 1879—1888, 2e Tirage. Paris, 1880 = Poudra.

Radnitzky. Das Wesen der Obstruktionstaktik. In Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XXXI. Wien, 1904, S. 465 = Radnitzky.

Ratzenhofer. Wesen und Zweck der Politik. Als Teile der Soziologie und Grundlage der Staatswissenschaften. Leipzig, 1893. 3 Bde. = Ratzenhofer.

Redlich, J. Recht und Technik des englischen Parlamentarismus. Die Geschäftsordnung des House of Commons in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt. Leipzig, 1905 = Redlich.

Regelsberger. Pandekten, I. Leipzig, 1893 (in Bindings System. Handbuch) = Regelsberger.

Revolt. Das Verbot der Schikane in Gruschots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes, Bd. 24 = Revolt.

Revue du Droit public et de la science politique. Fondée par Larnaud. Directeurs: Boucard et Jèze, depuis 1894 = R. d. D. p.

Revue politique et Parlementaire. Directeur: Marcel Fournier. Paris, depuis 1894 = R. p. et p.

Reynaert. Histoire de la Discipline parlementaire. Règles et usages des Assemblées politiques etc. Paris, 1884, 2 vol. = Reynaert.

Ricker. Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung. Leipzig, 1893.

Seidler. Das juristische Kriterium des Staates. Tübingen, 1905 = Seidler, Kriterium.

— Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Rechte. Leipzig und Wien, 1891 = Seidler.

Seydel. Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Freiburg, 1888 (Marquardsen III, I, 1).

Schleiden. Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder. Berlin, 1879, 2 Hefte = Schleiden.

Schoeffel. Der Parlamentarismus. Wien, 1902, S. A. aus „die Fackel" = Schoeffel.

Schwarz. Die Rechtslehre der Obstruktion in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XXXIII. Wien, 1906, S. 33 = Schwarz.

Sonnenkalb. Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Freiburg und Tübingen, 1884 (Marquardsen III, II, 2) = Sonnenkalb.

Spiegel. Verwaltungsrechtswissenschaft. Leipzig, 1909 = Spiegel.

Springer. Protokolle des Verfassungs-Ausschusses im österreichischen Reichstage, 1848—1849. Leipzig, 1885.

Tanaka. Constitution de l'Empire du Japon. Paris, 1899.

Tavares de Medeiros. Das Staatsrecht des Königreichs Portugal. Freiburg, 1892 (Marquardsen IV, I, 9).

Thöl. Einleitung in das deutsche Privatrecht. 1851 = Thöl.

Thudichum. Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereines, 1878 = Thudichum.

Torres Campos. Das Staatsrecht des Königreichs Spanien. Freiburg, 1889 (Marquardsen IV, I, 8).

Trendelenburg. Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. 2. Aufl. Leipzig, 1868 = Trendelenburg.

Ulbrich. Das österreichische Staatsrecht. 3. Aufl. Tübingen, 1904 (Marquardsen IV, I, 1, 1).

— Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts. Berlin, 1883 = Ulbrich.

Unger. System des österreichischen Privatrechts. 2. Aufl. = Unger.

Vallejo. Colleccion de las Constituciones politicas que la Republica de Honduras se ha decretado de 1824—1878. New-York, 1878 = Honduras.

Vauthier. Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. Freiburg, 1892 (Marquardsen IV, I, 5).

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von Birkmayer, von Calker, Frank, v. Hippel, Kahl, Lilienthal, v. Liszt, Wach. Besonderer Teil, I. Band: van Calker, Mayer, Gerland, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt. Berlin, 1906 = Vergleichende Darstellung.

Wahl. De l'initiative des membres du Parlement. Paris, 1904.
Weber. Allgemeine Weltgeschichte. Teilweise 2. Auflage. Leipzig, 1882—1889, 15 Bde.
Weiss. Der deutsche Reichstag und seine Geschäftsordnung. Berlin, 1906.
Weiz. Der deutsche Reichstag und seine Geschäftsordnung. Berlin, 1906.
Weyermann. Ueber die ausserberufliche Immunität der deutschen Reichstagsabgeordneten gegenüber Strafverfolgung und Verhaftung. Berlin, 1899 (Diss.) = Weyermann.
Willems. Le Sénat de la République Romaine. Louvain, Paris, Berlin, 1878—1885, 3 vol.
Wilson. Le Gouvernement Congressionel, avec une preface de H. Wallon. Paris, 1900 = Wilson.
Wolffson. Das Staatsrecht der Freien und Hansestadt Hamburg. Freiburg und Tübingen, 1884 (Marquardsen III, II, 3) = Wolffson.
Wolser. Ausserberufliche Immunität der Volksvertretungen nach deutschem Recht. Göttingen, 1902 (Diss.) = Wolser.
Zenker. Reform des Parlamentarismus. Wien, 1902
Zimmermann. Die parlamentarische Redefreiheit und der Schutz dritter gegen den Missbrauch derselben in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft". Herausgegeben von Bücher. Leipzig, 1907. 63. Jahrgang. S. 392 ff.

Von Tageszeitungen wurden benützt: die „Times", „Daily News", „Le Temps", „Journal des Débats", „Kreuzzeitung", „Vorwärts", „Vossische Zeitung", „Neues Wiener Tagblatt", „Zeit", „Reichspost", „Politik".

Abkürzungen in den Anmerkungen:

AH. = Abgeordnetenhaus; AK. = Abgeordnetenkammer; BV. = Bundesverfassung; D. = Deputiertenkammer; G. = Gesetz; GO. = Geschäftsordnung; HH. = Herrenhaus; K. = Konstitution; MH. = Magnatenhaus; NR. = Nationalrat; R. = Reglement; RGB. = Reichsgesetzblatt; RT. = Reichstag; RR. = Reichsrat; S. = Senat; StR. = Ständerat; V. = Verfassung, Verfassungsurkunde.

Verzeichnis der wichtigsten Normen der Geschäftsbehandlung in den Parlamenten einiger Staaten.

Argentinien: K. v. 25. September 1860.

Baden: V. v. 22. August 1818, §§ 53—83.

Bayern: V. v. 26 Mai 1818, Titel VI und VII, G. den Geschäftsgang der beiden Kammern betreffend v. 2. September 1831, § 19; G. den Geschäftsgang des Landtages betreffend v. 25. Juli 1850 und 19. Januar 1872.

Belgien: K. v. 7. Februar 1831, modifiziert am 7. Sept. 1893, Art. 27, 33, 34, 37—43, 46, 52, 57, 59, 70—72, 79, 81, 82, 85, 88, 126, 131. G. v. 3. Mai 1880, G. v. 1. Juli 1893. R. d. S. v. 20. Nov. 1866, R. der Repräsentantenkammer v. 9. Mai 1860.

Bern: V. v. 31. Juli 1846, Art. 25, 26, 29—33, 99. R. d. Grossen Rates v. 20. Mai 1901.

Dänemark: K. v. 5. Juni 1849, 28. Juli 1866, Art. 29—67. Dän. G. über die konst. Lage Islands in der Monarchie v. 2. Jan. 1871, G. v. 5. Jan. 1874.

Deutsches Reich: V. v. 16. April 1871, Art. 5, 7—9, 12—16, 22, 23, 25—28, 78, GO. des Bundesrates v. 26. April 1880, GO. des RT. v. 10. Febr. 1876.

Frankreich: VG. v. 24. Febr. 1875, Art. 8, VG. v. 25. Febr. 1875, Art. 8, VG. v. 16. Juli 1875, Art. 1, 2, 4—6, 10, 11, R. d. S. v. 31. Mai und 10. Juni 1876, R. d. Kammer v. 16. Juni 1876.

Freiburg: V. v. 24. Mai 1857, Art. 41—44, 56, R. d. Grossen Rates vom 25. Mai 1876.

Griechenland: V. v. 16./28. Nov. 1864, Art. 24, 25, 37, 38, 54—58, 60, 64, 65, 73—76, 78, 107, R. der Kammer, abgeändert im November 1900.

Grossbritannien (Kolonien): Canada: Unionsakte v. 29. März 1867, Art. 21, 27, 35, 48.

Victoria: Akte v. 23. Nov. 1855, Art. 9.

Italien: K. v. 4. März 1848, Art. 9, 10, 35, 43, 48, 49, 52—63, 66, R. d. S. v. 13., 14. und 17. April 1883, abgeändert am 23. Februar 1900, R. d. D. v. 1. Juli 1900 mit Abänderungen v. 25. Jan. 1901.

Japan: K. v. 11. Februar 1889, Art. 33—54.

Luxemburg: V. v. 17. Okt. 1868, Art. 62.

Mexiko: K. v. 12. Febr. 1857, abgeändert am 13. Nov. 1874, Art. 52—74.

Niederlande: K. v. 30. Nov. 1887, Art. 32, 37, 40, 47, 48, 73, 87—89, 91, 92, 94, 95, 98—108, 110, 111, 113—119, 124, 194, 195, R. der 1. Kammer der Generalstaaten v. 3. August 1888, der 2. Kammer vom 1. Nov. 1888.

Norwegen: R. angenommen v. 51. ord. Storthing.

Oesterreich-Ungarn: Delegationen: Oesterr. Ges. v. 21. Dez. 1867, Art. 11, 12, 14, 15, 19, 20, 22, 27—36, Ungar. G. XII v. J. 1867, Art. 31—36, 39, 43—45, G. d. Deleg. des RT. v. 21. Jan. 1868, G. d. Deleg. des RT.

Oesterr. RR.: V. v. 21. Dez. 1867 (Abänderung d. V. v. 26. Febr. 1867, Art. 9, 10, 13, 15—17, 19—21, 23, 24), G. v. 12. Mai 1873 betr. die GO. d. RR., G. v. 30. Juli 1867 über die Behandlung von ausg. G., GO. d. HH., GO. d. AH. v. 2. März 1875.

Böhmen: Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 1. Dez. 1863, N. 56, LGB.

Istrien: G. v. 7. Mai 1877, N. 8, LGB.

Steiermark: G. v. 2. Febr. 1877, N. 6, LGB.

Ungarn: G. III. v. J. 1848, Art. 28—31, G. IV. v. J. 1848, Art. 1, 5, 8—15, G. VII. v. J. 1885, Art. 15—21, G. XXXIX. v. J. 1899, R. d. Mh. R. d. D. v. 15. Mai 1899, 22. Januar 1900 und 27. Juni 1901.

Portugal: V. v. 29. April 1826, Titel IV.

Preussen: V. v. 31. Jan. 1850, Art. 51, 52, 56, 60, 62, al. 3, 64, 76—81, 84, 85, 107, 108, G. d. HH. v. 15. Juni 1892, GO. d. AH. v. 16. Mai 1876.

Rumänien: V. v. 30. Juni/12. Juli 1866, Art. 38—81.

Sachsen: V. v. 4. Sept. 1831, 127 und 128, Landtagsordnung v. 12. Okt. 1874.

San Salvador: K. v. 24. Juni 1859, 16. Okt. 1871, mit Abänderungen, v. 9. Nov. 1872, und 16. Febr. 1880.

Schweden: K. v. 6. Juni 1809, Art. 49—56, 69—71, 81, 87, 91—95, 109—111, G. v. 22. Juni 1886, Art. 23, 29, 30, 33, 34—56, 58—80, 82, R. d. Riksdag v. 8. April 1868, 1888, R. d. 1. Kammer v. 27. April 1868, abg. 1900, R. d. 2. Kammer v. 13. April 1867, abg. 1900.

Schweiz: VB. v. 29. Mai 1874, Art. 78, 79, 82, 83, 86—88, 92, 94, 119, BG. v. 9. Okt. 1902, R. d. StR. v. 27. März 1903, R. d. NR. v. 5. Juni 1903.

Serbien: V. v. 22. Dez. 1888 bis 3. Jan. 1889, Art. 76—131.

Spanien: V. v. 30. Juni 1876, Art. 32—44, 46, 47, 58, GO. d. S. v. 1871 und 21. Juni 1877, GO. d. D. v. 4. Mai 1847, mit Abänderungen v. 18. Juni 1864, 16. Dez. 1878, 7. April 1880, 10. April 1883, 18. Juni 1887, 7. April 1894, 23. Februar 1895, 24. Juli 1896.

Türkei: V. v. 23. Dez. 1876, wieder eingeführt 1908.

Vereinigte Staaten von Amerika: V. v. 17. Sept. 1787, K. I, s. II, Art. 5, III, Art. 4—5, IV, Art 2, V, VI, Art. 1, VII, Art. 1, 2, Kap. II, s. III, Kap. VI, s. III, Ges. v. 1. Okt. 1890, GO. d. S., GO. d. Repräsentantenhauses in XLV. Reg.

Württemberg: V. v. 25. Sept. 1819, Art. 124—194.

EINLEITUNG.

Bei allen Gattungen beratender und beschlussfassender Versammlungen (Vereine, Aktiengesellschaften, Gemeindeversammlungen usw.) kann es vorkommen, dass einzelne Mitglieder oder Gruppen solcher die Verhandlungen oder die Beschlussfassung planmässig zu verhindern suchen. Ein besonderes Interesse bietet aber diese Erscheinung in den parlamentarischen Versammlungen, die oft genug die Oeffentlichkeit beschäftigt hat. Abgesehen von der eminent politischen Bedeutung gerade der parlamentarischen Obstruktion, gibt diese zu mancher interessanten parlamentstechnischen Frage Anlass, insbesondere fordert sie aber auch zu spezifisch juristischen Untersuchungen auf. Diesen beiden rechtlichen Seiten der Obstruktion ist die vorliegende Arbeit gewidmet.

Es schien mir gegeben, zunächst in einem historischen Teil einen gedrängten Ueberblick über die Obstruktion in den modernen Parlamenten der einzelnen Länder zu bringen. Dieselben sind nicht gleich behandelt: am ausführlichsten das englische Unterhaus. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: ich nenne nur die Tatsache, dass England die Quelle und das Urbild des Parlamentarismus ist und dass die Obstruktion nirgends so tatkräftig und glücklich bekämpft wurde. An zweite Stelle ist Oesterreich-Ungarn gesetzt; ich rechtfertige dies mit der ungewöhnlichen Heftigkeit und Dauer, mit der hier die Obstruktion auftrat, mit dem Schaden, den sie vor allem auf wirtschaftlichem Gebiete verursacht hat.

Zu einer legalen und systematischen Bekämpfung der Obstruktion ist es allerdings im Gegensatz zu England in Oesterreich-Ungarn nicht gekommen. Die Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark[1]) kennen die Obstruktion nicht; aber auch mehrere Länder, in denen es wohl Obstruktion gab, scheinen hier nicht auf. So habe ich von den südamerikanischen Staaten nur Chile erwähnt; von den Balkanstaaten ist lediglich Rumänien, der am meisten vorgeschrittene, aufgenommen. Ich glaube, das Fehlen verschiedener kleiner Länder dürfte der Beschreibung der Erscheinungsformen der Obstruktion keinen Eintrag tun. Aus demselben Grunde wurde auch von einer Behandlung der österreichischen Landtage Umgang genommen. Ueber gelegentliche Obstruktionserscheinungen im römischen Senate verweise ich auf den zweiten, den dogmatischen Teil.

Hier behandle ich das Wesen der Obstruktion, die Mittel, welche die Geschäftsordnungen zu deren Handhabe oder Hemmung bieten, die strafrechtliche Bedeutung der Obstruktion. Ich habe nur die Reglemente der wichtigeren Staaten behandelt. Die Geschäftsordnungen der kleineren Staaten werden nur einmal hier, einmal dort als Beispiele herausgegriffen.

Auf die politischen Motive jedoch, welche die Obstruktionisten jeweils geleitet haben, kann ich nicht eingehen und habe sie im übrigen in vorliegender Arbeit auch gar nicht zu beurteilen. Eine solche Würdigung ist nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eines bestimmten Landes möglich, nach historischer Betrachtung des ganzen Komplexes der politischen und staatsrechtlichen Fragen; dies würde in das Gebiet der Politik hineinführen.

Im Folgenden wird nur die parlamentarische Obstruktion behandelt; dagegen ist hier auch ein Material

[1]) Parlamentarische Obstruktion, wohlverstanden im Gegensatz von Budgetverweigerung, durch das Parlament gegen die Regierung.

gegeben, das in analoger Weise auf jede deliberierende Versammlung anwendbar ist. So hat z. B. der belgische Code de commerce in Artikel 61 betreffend die Leitung der Versammlungen von Aktiengesellschaften auf eine Regel verwiesen, die ohnehin überall, wo Versammlungen gehalten werden, in gewohnheitsmässiger Geltung steht. Derselbe sagt: „Les statuts determinent le mode de deliberation de l'assemblée générale. En absence de dispositions, les nominations se font et les decisions se prennent d'après les règles ordinaires des assemblées délibérantes[2])". Aehnlich Behrend, der feststellt, „dass diese Frage namentlich im Hinblick auf die Verhandlungen der Aktiengesellschaften wiederholt behandelt und in Literatur und Rechtssprechung dahin beantwortet wurde: „dass in Ermangelung statutarischer Vorschriften auf die allgemeinen Grundsätze über die Handhabung parlamentarischer Versammlungen zurückzugehen ist."

Es erübrigt noch, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Comm. Dr. Ulrich Lampert, für die Anleitungen und Ratschläge, mit denen er mich bei vorliegender Arbeit unterstützte, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

---

[2]) Schwarz, S. 62.

Historischer Teil.

I. Das britische Reich.

1. England.

Das erste Mal stossen wir auf Obstruktion im Jahre 1641 in den Verhandlungen um die Remonstranz gegen Karl I.; sie wurde erst nach einer Debatte, die von 3 Uhr nachmittags bis zum Morgen dauerte, am 22. November angenommen. Das Haus glich einer "ausgehungerten Jury.[1])" Hundertunddreissig Jahre später, am 12. März 1771, im Kampfe um die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen taucht die Obstruktion neuerdings auf: eine Minderheit sucht durch Vertagungsanträge die Beschlüsse der Mehrheit, (die Herausgeber der 6 Zeitungen, die Parlamentsdebatten brachten, zu verfolgen), zu verhindern oder doch zu verschieben. Es wurden 23 namentliche Abstimmungen erzwungen, und erst um 4 Uhr morgens konnte die Sitzung geschlossen werden. Auf gleiche Weise stellte sich in den folgenden Sitzungen die Minorität dem Erlasse der Haftbefehle gegen die Drucker entgegen, konnte sie aber ebenso wenig verhindern, wie die Einkerkerung der Lordmayors. Schliesslich verliess der grösste Teil der Minderheitsmitglieder unter Protest die Sitzung. — Im Jahre 1806 bemühte sich der äusserste Flügel der Tories, durch Obstruktion die radikalen Gesetzesvorschläge des Kabinets Fox-Grenville zu bekämpfen. Castelreagh und Genossen hielten

[1]) Dieses Kapitel wurde fast ausschliesslich aufgebaut auf: „Redlich", dann „Parl. Debates" und „May-Farnborough". Auf diese Werke wurde bei den Quellenangaben nicht weiter Bezug genommen.

täglich langwierige Reden und ermüdeten hiedurch die Ministeriellen bis zur Verzweiflung.[2])

Wilson Croker und Sir Robert Peel bekämpften durch offene Obstruktion die erste Reformbill 1831 unter dem Ministerium Lord Grey. Die Leaders der Opposition waren jede Nacht am Platze, wiederholten in fast gleichlautenden Reden mit denselben Argumenten ihren Standpunkt. Innerhalb 14 Tagen hatte Sir Robert 48 „ausgewachsene" Reden gehalten. Wilson Croker deren 67. In einer einzigen Nacht wurden 9 Vertagungsanträge gestellt; die Sitzung dauerte bis 7 Uhr morgens.[3]) Am 12. Juli 1832 provozierte Sir Charles Wetherell elf namentliche Abstimmungen; die Sitzung wurde erst mit Tagesanbruch aufgehoben.

Obstruktion waren die Kämpfe, die O'Connel 1833 gegen die von Lord Grey eingebrachte irische Zwangsbill führte. Am Tage der Einbringung der Bill griff O'Connel schon zum Call of the House, um die Verhandlungen zu verzögern. Die erste Lesung nahm 7 Sitzungen in Anspruch. Die Opposition war sehr klein; sie genügte aber, um die Majorität zu zwingen, den ganzen März für die Bill zu opfern. Einen ähnlichen Widerstand fand im Jahre 1843 eine Irish Arms Bill; die Minderheit, die nur 5—20 Mitglieder zählte, konnte im Committee 44 namentliche Abstimmungen erzwingen.[4])

Thomas Chambers musste seinen Antrag, die katholischen Klöster unter Aufsicht zu stellen (Mai 1854), nachdem er schon angenommen war, zurückziehen, da die Katholiken und Irländer bei Ernennung eines jeden Inspektors eine derartige „Opposition" erhoben, dass eine Verhandlung unmöglich war.[5])

---

[2]) Harris, p. 84.

[3]) Mac-Carthy, Rede im Unterhaus am 27. März 1882.

[4]) Ueber die damalige Obstruktion Lord Palmerstons: Ashley vol. I, p. 464.

[5]) Reynaert, I, 403 et 404.

Auch Gladstone hat Obstruktion getrieben, denn anders kann man es nicht nennen, wenn er durch eine Dauerrede, um das Kabinett Palmerston zu retten, die Abstimmung so lange verhinderte, bis alle Ministeriellen im Hause erschienen und dadurch die Gefahr gebannt war.[6])

Derjenige aber, der die Obstruktion zu einem wahren System der Bekämpfung der Mehrheit im englischen Unterhause erhob, war der Führer der Home Rule-Partei Charles Stewart Parnell. Er ist der Begründer der prinzipiellen Obstruktion. Nachdem das englische Parlament in der Selbstverwaltungsfrage keine Zugeständnisse machen wollte, begann Parnell mit einigen Genossen 1877 den Obstruktionsfeldzug. Mit den früheren Erscheinungen der Obstruktion hat aber diese nichts gemein. Parnell negierte überhaupt die rechtliche Existenz des englischen Parlaments, insoweit sein Bestand auf der Verbindung Englands mit Irland beruhte. Infolgedessen musste er auch das Gewaltmittel der Obstruktion als berechtigt ansehen. Parnell fühlte sich keineswegs als Angehöriger des Hauses, sondern als dessen Feind. „Nicht als eine parlamentarische Kampfmethode", wie Redlich treffend ausführt, „sondern als ein Werkzeug zur Bekämpfung, womöglich zur Vernichtung des englischen Parlamentes als Staatseinrichtung hat er die Obstruktion unternommen und durchgeführt." Er bekämpfte also nicht nur einzelne Gesetze oder Beschlüsse der Majorität, sondern lähmte überhaupt jede Funktion des Parlamentes. Hierin lag das Neue seiner Taktik, aber auch das Gefährliche.

Parnell begann mit der Obstruktion am 14. Februar 1877.[7]) Durch lange, aber streng sachliche Reden, durch Amendements, durch zahllose Verbesserungsanträge, Ausnützung der Geschäftsordnung suchte er, anfangs nur von

---

[6]) Fischel, II, 302, 1864.

[7]) Schon damals begann die Obstruktion und nicht erst mit der Beratung der South-Afrika-Bill, wie Reynaert und nach ihm Masson und Brandenburg behaupten.

Biggar und O'Donnel unterstützt, jede endgültige Beschlussfassung zu verhindern. Er arbeitete so geschickt, dass er anscheinend mit Berechtigung den Vorwurf der Obstruktion entrüstet zurückweisen konnte. „Parnell übertraf uns alle darin, dass er so obstrukierte, als wenn er tatsächlich im Interesse der britischen Gesetzgebung handelte. Er war kühl, ruhig, stets geschäftsmässig in seinem Vorgehen, sprach zur Sache und wurde selten agressiv im Wesen oder in der Redeweise. Manchmal gab er mit bewunderungswürdiger Grazie seinen Gegnern nach und stellte sich dabei, als mache er der Regierung wesentliche Konzessionen; aber seinen Hauptzweck liess er nie aus dem Auge und ging nie von seinem Entschlusse ab, den Gegner zu belästigen und in Kontribution zu setzen. Die Ruhe seines Benehmens, die Ordnung, mit der er eine berechnete Politik der Unordnung durchführte, diente nur dazu, seine Opponenten zu erbittern und selbst in Zorn zu versetzen."[8])

So berichtet später einer seiner Mitkämpfer: „Gewiss war in seinen zahlreichen Amendements Obstruktion gegeben, aber viele seiner Anträge waren sachlich wohl begründet, vor allem seine Verbesserungsanträge inbetreff der Gefängnisverwaltung."[9]) (Anlässlich der Beratung der Irish Prisons Bill.) Diese mildere Art der Obstruktion dauerte bis Mitte April. Nun begann Parnell mit seinen Genossen, die während der ganzen Session nie mehr als 6 betrugen, hauptsächlich durch Ausnützung des Verfahrens, durch Stellung von Formalanträgen durch Erzwingung von Abstimmungen die technische Obstruktion. So zwangen die Obstruktionisten am 2. Juli bei der Budgetberatung im Committee of Supply durch abwechselndes, endloses Stellen der beiden Anträge: „that de Chairman do now leave the Chair" und „to report progress" die Regierung nach 17 stündiger

---

[8]) O'Brien, I, p. 107.
[9]) Ebendort.

Dauer den Schluss der Sitzung anzunehmen. Auch die folgenden hatten ähnliche Länge. Die vom 24. Juli dauerte von 4 Uhr nachmittags bis 2¼ Uhr früh, die vom 25. bis 6 Uhr früh.[10]) Die Regierung begann, gegen die Obstruktionisten Massnahmen zu ergreifen. Am 27. Juli wurde ein Antrag des Leaders als Sessional Order angenommen, der einige unwesentliche Beschränkungen der Redefreiheit, besonders Entziehung des Wortes nach dem zweiten Ordnungsruf enthielt. Es half aber nichts. Das zeigte der 31. Juli. Die Regierung wollte die Beratung der South-Afrika-Bill im Komitee beendet wissen. O'Donnel begann die Obstruktion mit dem Antrag „to report progress". Hierauf folgten 13 Vertagungsanträge, deren jeder durch Reden begründet wurde. „Parnell war unerschöpflich; immer neue Reden hielt er, und immer neue Anträge stellte er." Keinen Gegner liess er ruhig sprechen; ohne Unterlass rief er den Speaker um Hilfe an, da angeblich ihm und seinen Freunden Unrecht geschehe. Schliesslich begannen die Iren ganz sinnlose Anträge und Abänderungsvorschläge einzubringen; irgendwo ein Wort, das mit dem Texte gar nicht in Zusammenhang stand, einzufügen, wichtige Worte wegzulassen, oder durch ein „nicht" den ganzen Absatz zu verdrehen. Endlich aber mussten die Iren doch kapitulieren und die Lesung des Gesetzes konnte beendet werden. Die Sitzung hatte 20 Stunden 50 Minuten gedauert, O'Donnel allein 73 Amendements beantragt, Parnell und er hatten über 200 mal das Wort ergriffen. Nur der Sessionsschluss machte weiterer Obstruktion ein Ende.

Die „Times" meinte, Parnell habe den Belagerungszustand über das britische Parlament verhängt. Die öffentliche Meinung war natürlich mächtig erregt und es ist begreiflich, dass sofort nach Zusammentritt des Hauses der Antrag der Regierung auf Einsetzung eines Select

---

[10]) Reynaert, I, 41.

Committees zur Beratung der Abänderung der Geschäftsordnung angenommen wurde. Es ist bezeichnend für den Geist der Objektivität, sagt Redlich, „wie er im englischen Unterhause auch in Zeiten schwerer Kämpfe herrscht, dass Parnell zum Mitglied dieses Komitees gewählt wurde.“ Aus der Rede, mit der der konservative Leader des Hauses, Sir Stafford Northcote den Regierungsantrag begründete, ersieht man, wie mächtig noch die alten Traditionen des Unterhauses sind, wie die massgebenden Kreise jeder radikalen Aenderung der Geschäftsordnung abgeneigt sind. Der Kanzler der Schatzkammer sagte unter anderem: „Ich denke, dass es für uns wesentlich ist, die grossen Prinzipien, die unsere Vorfahren in diesem Hause durch viele Generationen überliefert haben, genau zu beobachten und zu wahren, selbst wenn uns daraus zeitweilig Unannehmlichkeiten erwachsen sollten.... Ich werde daher keine Vorschläge darüber machen, wie man der sogenannten „planmässigen Obstruktion“ entgegentreten soll. Ich denke gar nicht daran; und wenn wir irgend einmal mit dieser Sache zu schaffen haben sollten, so wird dies auf ganz anderen Prinzipien beruhen und aus ganz anderen Ursachen hervorgehen müssen.“ In den Verhandlungen bemühte sich Parnell, nachzuweisen, dass es in der verflossenen Session überhaupt keine Obstruktion gegeben habe und dass Mittel gegen eine allfällige von vornhinein nutzlos seien. Demgegenüber stellten aber der Speaker Brand und der Chairman des Ausschusses, Raikes, fest, dass, wenn auch wenig auffällig, während der ganzen Session Obstruktion geherrscht habe. Auch der von Parnell als Entlastungszeuge geführte irische Abgeordnete O'Shanghnessy musste zugeben, dass von den Iren bewusst des öfteren Obstruktion getrieben worden sei. Im Gegensatz zu Parnell, der behauptete, „Obstruktion könne man juristisch weder definieren noch erklären,“ charakterisierte Raikes Obstruktion als eine Vereinigung frivoler Einwendungen, fortwährender Wiederholungen derselben Ar-

gumente und schliesslich Bestreben, die Debatte durch Einführung abseits liegender Diskussionsthemen ungebührlich in die Länge zu ziehen. Hiezu komme noch das Eingehen in die kleinsten Details, speziell bei der Budgetberatung, eine Taktik, die den Fortgang der Geschäfte durch anscheinende Sachlichkeit aufhält und daher nicht recht als „wilful obstruction" gefasst werden kann. Der Sprecher stellte aber fest, dass jeder Vorsitzende „die noch so scharfe und hartnäckige, aber gewissenhafte Opposition von methodischer Obstruktion leicht werde unterscheiden können." Er sah das Hauptmerkmal der Obstruktion darin, dass eine sehr kleine Minorität allen Gesetzentwürfen gleichmässigen, unablässigen Widerstand entgegensetze. Es handle sich den Obstruktionisten nur darum, das parlamentarische System unmöglich zu machen; es sei unmöglich, dass die Opposition die Absicht hege, selbst zur Regierung zu gelangen oder sonst ein positives Ziel im Hause zu erreichen. Obstruktion sei: „der Missbrauch des Privilegs der Rede- und Debattefreiheit zum Zwecke der Lähmung des Willens des Parlamentes." Brand wies nach, dass Obstruktion an und für sich schon nach Common Law Contempt of the House in sich schliesse; nachdem es aber infolge des mittelalterlichen Prozessverfahrens, mittelst welchen das englische Unterhaus noch arbeitete, eines ausserordentlich komplizierten Apparates bedürfte, um einen Antrag auf Suspendierung des widerspenstigen Abgeordneten durchzubringen, und dies nichts als Förderung der Obstruktion bedeute, müsse in diesem Punkte das geltende Parlamentsrecht als ungenügend bezeichnet werden.

Es lagen dem Komitee zwei Resolutionsanträge vor. Der eine gab dem Speaker und dem Chairman of Committee das Recht, ohne vorherige Befragung des Hauses nach wiederholtem Ordnungsruf einem Mitglied wegen „Verachtung des Hauses" das Wort zu entziehen; der andere ver-

langte vorehrige Abstimmung darüber. Brand erklärte beide Anträge für annehmbar, nur wünschte er, dass im letzteren Falle Debatte und Amendement ausgeschlossen werden. Der Speaker forderte weiter, dass diese Standing Order auch auf den Fall des „Missbrauches der Geschäftsordnung des Hauses" Anwendung finde. Nachdem Definitionen von Obstruktion unmöglich und unfruchtbar seien, möge es dem Spaeker überlassen bleiben, zwischen Opposition und Obstruktion zu entscheiden. Missbrauch dieses Rechtes könne ja jederzeit mittels einfacher Abstimmung durch das Haus korrigiert werden. Als Strafe wünschte Brand Ausschluss vom Rest der Sitzung, und zwar sowohl für das Plenum, als auch für das Committee. Er wies darauf hin, dass allerdings durch solche Vorschriften die gegenwärtigen Rechte der Minorität verkürzt werden, anders könne man aber Obstruktion nicht verhindern. Schliesslich machte er auf gleiche Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der französischen [11]) und italienischen [12]) Kammer aufmerksam. Der Obmann des Committees suchte im Gegensatz zu Speaker dahin zu wirken, dass die Strafgewalt beim H a u s e, beziehungsweise Committee liege und n i c h t beim Vorsitzenden. Nur diese Formulierung stimme mit dem Rechtsgrundsatze überein, dass der Speaker lediglich eine vom Hause dele-

[11]) Art. 122 der französischen Geschäftsordnung: „Lorsqu'un orateur a été rappelé deux fois à l'ordre dans la même séance, la Chambre peut, sur la proposition du président, lui interdire la parole, pour le reste de la séance." Moreau et Delpech, II, 251.

[12]) Art. 41 der Geschäftsordnung der italienischen Kammer: „Après un second rappel à l'ordre survenu le même jour, le président peut proposer à la Chambre l'exclusion du député de la salle pour tout le reste de la séance . . . les explications du député entendues, la proposition du président sera aussitôt mise aux voix sans discussion, ni amendement par assis et levé. L'exclusion ou la censure peuvent être proposées par le président, même après le premier rappel à l'ordre, contre un député, qui provoque du tumulte ou du désordre dans l'assemblée, ou se livre à des outrages ou voies de fait." Moreau et Delpech, II, 355.

gierte Autorität besitze. Auch sei auf diese Weise einem etwaigen Antagonismus zwischen Chair und Abgeordneten am leichtesten auszuweichen. Schliesslich schlug das Committee am 8. Juli folgende Standing Order vor:

a) Kein Abgeordneter soll berechtigt sein, dann, wenn das Haus als Committee tagt, mehr als einmal in der Debatte über dieselbe Question den Antrag zu stellen, dass der Chairman Bericht erstatte oder dass der Chairman den Vorsitz verlasse, noch auch mehr als einmal zu solcher Motion sprechen; und kein Mitglied, das einen dieser Anträge gestellt hat, soll berechtigt sein, auch noch den anderen Antrag bei der Verhandlung über dieselbe Sache (Question) zu stellen.

b) Wenn irgend ein Abgeordneter von dem Speaker oder Chairman genannt worden ist als Verächter der Autorität des Vorsitzes oder wegen Missbrauches der Regeln des Hauses durch nachhaltige und methodische Obstruktion, so kann der Speaker oder Chairman — nachdem der betreffende Abgeordnete, falls er es wünscht, das Wort für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Minuten zur Aufklärung erlangt hat, — die Abstimmung über die weder zu ammendierende, noch zu debattierende Frage einleiten: dass dieser Abgeordnete vom Dienste im Hause während des Restes der Sitzung dieses Tages suspendiert ist.

c) Wenn ein Antrag auf Vertagung des Hauses oder der Debatte oder auf Berichterstattung vom Committee, oder auf Verlassen des Präsidiums seitens des Chairman durch Zweidrittelmajorität abgelehnt und dieser Antrag von weniger als 20 Mitgliedern unterstützt worden ist, dann soll, wenn während der Fortdauer der Verhandlungen über denselben Gegenstand ein zweiter solcher Antrag auf Vertagung usw. gestellt wird, der Vorsitzende anstatt die Division einzuleiten, einfach die Befürworter des Antrages auffordern, sich von ihren Plätzen zu erheben. Wenn dabei hervorkommt, dass diese letzteren weniger als

20 sind und die den Antrag Ablehnenden mehr als 40 ausmachen, so soll die Division nicht stattfinden und erklärt werden, dass der Antrag abgelehnt ist.

Dies blieb aber nur Vorschlag. Zu Beginn der Session 1879 entschloss sich die Regierung, im Hause 6 Resolutionen, gegen die Obstruktion einzubringen, von denen aber nur die erste angenommen wurde.

Während der Session 1878/79 führten die Iren unbehindert ihre Obstruktion fort. Im Jahre 1879 allein hatte z. B. Parnell 500 mal, andere Iren 369, 281 und 136 mal das Wort ergriffen[13]) Die gesamte Gesetzgebung Englands war lahmgelegt. Aber erst in der nächsten Session, als das Mitglied Newdegate Verschärfung der Disziplinargewalt des Speakers vorschlug, sah sich das Kabinett genötigt, die Sache an die Hand zu nehmen. Am 26. Februar 1880 brachte der Schatzkanzler einen Antrag ein, der dem Sprecher grössere Machtbefugnisse einräumte.

Es war die oben unter c) angeführte Resolution des Select Committees mit einigen Aenderungen, aber wesentlich verschärft und erweitert. Der Standing Order lautet: „That, whenever any Member shall have been named by the Speaker, or by the Chairman of a Committee of the whole House, as disregarding the authority of the Chair, or abusing the Rules of the House by persistently and wilfully obstructing the business of the House, or otherwise, then, if the offence has been committed in the House, the Speaker shall forthwith put the question on a Motion being made, no amendment, adjournement, or debate being allowed „that such Member be suspended from the service of the House during the remainder of that day's sitting", and if the offence has been committed in a Committee of the whole House, the Chairman shall, on a Motion being made, put the same

---

[13]) Brandenburg, S. 14.

question in a similar way, and if the Motion is carried, shall fortwith suspend the proceedings of the Committee and report the circumstance to the House, and the Speaker shall thereupon put the same question, without amendment, adjournment, or debate, as if the offence had been committed in the House itself. If any Member be suspended three times in one session, under this Order, his suspension on the third occasion shall continue for one week, and until a Motion has been made, upon which it shall be decided, at one sitting, by the House, whether the suspension shall then cease, or for what longer period it shall continue; and, on the occasion of such Motion, the Member may, if he desires it, be heard in his place: Provided always, that nothing in this Resolution shall be taken to deprive the House of the power of proceding against any Member according to ancient usages."

Die Verschärfung gegenüber der Resolution des Selected Committee bestand also darin, dass die Suspension eines Abgeordneten sich nun — nach 3maliger Suspension — auf 1 Woche erstrecken und solange fortdauern solle, bis das Haus die Beendigung der Ausweisung beschliesst. Die Entscheidung über das, was Obstruktion ist und was nicht, lag hier dem Speaker ob. Trotz heftigster Gegenwehr der Iren wurde mit Hilfe der liberalen Opposition der Regierungsantrag am 28. Februar 1880 Standing Order.

Als das neue Parlament am 29. April zusammentrat, fand es ein anderes Kabinett vor: Gladstone hatte zum dritten Mal die Regierung ergriffen. Das Ministerium suchte den Iren entgegenzukommen und brachte ein neues Agrargesetz ein, das vom Unterhaus angenommen, von den Lords aber abgelehnt wurde. Das gab das Signal zu neuen Kämpfen. In Irland brach offener Widerstand aus, und die Regierung fasste den Entschluss, mit neuen Ausnahmegesetzen vorzugehen. Am 6. Januar wurde die Session mit der Thronrede eröffnet, in welcher die Bill of coercion ange-

kündigt wurde. Tags darauf begann die irländische Obstruktion von neuem. Die Adressdebatte dauerte in endlosen Sitzungen bis zum 20ten. Die Erbitterung war auf beiden Seiten aufs Höchste gestiegen. Im Hause der Lords wurde die Regierung offen aufgefordert, der Obstruktion den konstitutionellen Despotismus entgegenzusetzen. Lord Resedale verlangte sogar die Aufhebung der Habeas Corpus-Akte. Nach der Annahme der Bill in erster Lesung möge die Regierung so vorgehen, als sei sie schon Gesetz und möge sich von diesem verfassungswidrigen Verfahren nachträglich durch eine Bill of Indemnity lossprechen lassen. Der Lordkanzler Lord Selborne bekämpfte aber diese Anträge aufs allerentschiedenste. Dieses Verfahren wäre ein nackter Bruch der Gesetze, der der Obstruktion die beste moralische Stütze böte. Das Kabinet suchte andere Auswege. Am 24. Januar bat der Staatssekretär für Irland um die Erlaubnis zur Einbringung einer Bill zum Schutz von Leben und Sicherheit in Irland. Die Debatte über diesen Antrag wurde bald nach Beginn vertagt. Am 25. Januar verlangte Gladstone für die Coercion Bill die Dringlichkeit. Er beantragte, die Standing Ordres zu suspendieren und seiner Bill den Vorrang vor allen anderen Geschäften zu geben. Dagegen organisierten die Iren natürlich sofort Widerstand. Sie griffen zur Verlesung langer, gar nicht zur Sache gehöriger Schriftstücke, bis der Sprecher einen von ihnen ausschloss. Darauf obstruierten sie wieder durch Einbringung von Formalanträgen. Erst nach 22-stündiger Sitzungsdauer konnte die Dringlichkeit angenommen werden. So ging es fort bis zum 31. Januar, an welchem Tage die Ostruktion ihren Höhepunkt erreichte. Die Sitzung begann um 4 Uhr nachmittags. Beide Parteien waren gerüstet; man wollte in Schichten arbeiten. Der Majorität war klar, dass sie für den Bestand des Parlamentes kämpfe. „Es ist die Grundbedingung parlamenta-

rischer Existenz um die wir jetzt kämpfen," sagte Gladstone. „Nie seit den frühesten Anfängen seines Kampfes um die Existenz hat das Unterhaus eine ernstere Krisis durchzumachen gehabt als diese." Die Iren hielten mehrstündige Reden, die immer mit gleichen Worten dasselbe vorbrachten; sie scheuten auch nicht vor Beleidigungen zurück, die im englischen Parlament noch nie gehört worden sind. So nannte Healy, ein Obstruktionist, den Lord-Oberrichter von Irland ein grosses und hässliches Krokodil, wie es noch nie die Ufer des Nils geschmückt habe. [14]) Um 5 Uhr früh wurde der Sprecher durch den Deputy-Speaker abgelöst. Der 1. Februar verfloss, es wurde wieder Abend, die Iren gaben nicht nach. Inzwischen bereiteten aber der Speaker Brand, der Clerk des Hauses May und das Kabinett einen Staatsstreich gegen die Obstruktionisten vor. Nachdem der Speaker wieder seinen Platz eingenommen hatte, begründete er den nun folgenden Akt der parlamentarischen Diktatur mit folgenden Worten: [15]) „Der Antrag auf Einbringung der Bill zur Beschützung von Leben und Eigentum in Irland ist nun durch fünf Tage diskutiert worden. Die gegenwärtige Sitzung hat am Montag um 4 Uhr begonnen und bis heute Mittwoch früh, also 41 Stunden gedauert, wobei das Haus hauptsächlich mit Diskussionen über wiederholte dilatorische Vertagungsanträge befasst worden ist. Wie ausgedehnt und ermüdend diese Debatten gewesen sind, sind diese Anträge doch immer wieder nur von kleinen Minoritäten im Widerspruche zu der allgemeinen Auffassung des Hauses unterstützt worden. So ist eine Krisis entstanden, die das schleunige Eingreifen des Hauses erheischt. Die hergebrachten Regeln der Geschäftsordnung haben sich als untauglich erwiesen, um eine ord-

---

[14]) Reynaert, I, 391.
[15]) Morley, III, p. 52.

nungsmässige und sachliche Debatte zu sichern. Eine wichtige Regierungsmassregel, in der Thronrede vor beinahe einem Monat empfohlen und seitens einer entschiedenen Majorität des Hauses als dringend im Interesse des Staates bezeichnet, ist durch die Tätigkeit einer unbeträchtlichen Minderheit aufgehalten, deren Mitglieder zu den Mitteln der sogenannten Obstruktion gegriffen haben, die vom Hause ausdrücklich als ein parlamentarisches Delikt bezeichnet worden ist. Die Würde, das Ansehen und die Autorität dieses Hauses sind ernstlich bedroht und es ist notwendig, sie zu verteidigen. Unter der Herrschaft der hergebrachten Regeln und Normen des Verfahrens erscheinen die legislativen Kräfte des Hauses paralysiert. Ein neues und ausnahmweises Vorgehen ist daher gebieterisch erforderlich. Und so bin ich fest überzeugt, dass ich den Willen des Hauses am besten zum Ausdrucke bringe und auf seine Unterstützung rechnen kann, wenn ich es ablehne, weiter irgend ein Mitglied des Hauses nunmehr noch zum Worte zu lassen und sogleich dazu schreite, die Beschlussfrage dem Hause vorzulegen. Ich bin sicher, daß das Haus bereit ist, alle seine Befugnisse dazu zu benützen, daß mein Vorgehen sein Ziel erreiche. Künftige Maßregeln zur Sicherung ordnungsmäßiger Debatte muß ich dem Befinden des Hauses überlassen, aber ich möchte hinzufügen, daß es notwendig ist, daß das Haus selbst wirksamere Oberaufsicht über seine Debatten sich angelegen sein lasse oder dem Vorsitzenden größere Machtbefugnisse einräume." — „Im Hause gab es einen wahren Beifallsturm, wie ich ihn nie gehört habe," schreibt Brand in seinem Tagebuch,[16]) „und allen voran Gladstone." Bei den Iren aber brach ein ungeheurer Tumult aus. Sie riefen unausgesetzt: „Privilege! Privilege!" und verlangten das für Privilegienbruch vorgeschriebene

[16]) Ebendort, 53.

dringliche Verfahren. Der Speaker erklärte, es läge kein Privilegienbruch vor, sondern es handle sich ganz einfach um eine Frage der Geschäftsordnung. Die Debatte hierüber zogen die Iren durch die ganze folgende Sitzung hin, die noch am selben Tage stattfand.

Tags darauf stellten die Iren die Anfrage, ob es richtig sei, dass der irische Abgeordnete Michael Davitt verhaftet worden sei. Auf die bejahende Antwort des Staatssekretärs für Irland erhob sich der Ire Dillon, der nicht das Wort hatte und suchte Gladstone, der sprechen wollte, zu überschreien. Der Speaker erklärte, dass der Premier-Minister das Wort habe; Dillon schrie den Speaker an und verlangte seine Redefreiheit. Es entstand im ganzen Hause eine beispiellose Verwirrung. Die Mehrheit rief unausgesetzt: „Name him! — Name him!“ während die Obstruktionisten im Takte: „Zur Geschäftsordnung“ schrien. Endlich erhob sich der Sprecher und sagte: „Ich nenne Sie Mr. Dillon, wegen beharrlicher Widersetzlichkeit wider die Autorität des Vorstizenden.“ Hierauf beantragte Gladstone die Suspension Dillons für den Rest der Sitzung. Der Antrag wurde angenommen, der Ausgeschlossene wich aber nicht einmal dem Serjeant-at-arms und erst als dieser die Hausdiener herbeirief, verließ Dillon das Parlament. Als Gladstone endlich zu sprechen begann, fiel ihm O'Donoghue ins Wort mit dem Antrag auf Vertagung. Als der Speaker diesen Antrag ignorierte, erhob sich Parnell und brüllte: „Ich beantrage, dass Mr. Gladstone nicht länger gehört werde!“ Als Gladstone weiter sprach, Parnell seinen Antrag wiederholte, warnte ihn der Speaker vor den Folgen. Parnell kehrte sich wenig daran und rief: „Ich bestehe auf meinem Recht, einen Antrag zu stellen, dass Mr. Gladstone nicht länger angehört werde!“ Da nannte ihn der Sprecher. Gladstone verlangte seine Suspension, die mit 45 gegen 7 Stimmen angenommen wurde; wie Dillon wich auch Parnell nur der Gewalt. Während dieser Abstimmung

waren die Iren auf ihren Plätzen geblieben, nach der Geschäftsordnung ein unerlaubter Vorgang. Gladstone bezeichnete dies als „Verachtung des Hauses“ und sprach die Hoffnung aus, dass man gegen diese Auflehnung gegen das Parlamentsrecht vorgehen werde. Gleich darauf beantragte während der Rede des Premier ein Ire „that Mr. Gladstone be not longer heard“. Er wurde sofort ausgeschlossen. Da aber die Iren bei dieser Abstimmung neuerdings sitzen blieben, erhob sich der Speaker und konstatierte, dass dieses Verhalten Geringschätzung des Vorsitzenden bedeute. Gladstone beantragte Ausschluss der noch übrig gebliebenen Obstruktionisten, der Antrag wurde angenommen und alle 28 Home-Ruler einer nach dem andern aus dem Saale entfernt.[17]) Dieser Vorgang hatte viereinhalb Stunden in Anspruch genommen, was leicht erklärlich ist, wenn man die komplizierte Abstimmungstechnik des englischen Unterhauses in Betracht zieht. „Der in dem einheitlichen Willen des Hauses verkörperte Staatswille der britischen Nation hatte sich dem Andrang der nationalen Minorität überlegen gezeigt.“ Denn jetzt schon hatte das Unterhaus sich im Prinzip gegen die Obstruktion ausgesprochen; dem revolutionären Kampfe der Minderheit hatte es die Vergewaltigung der Geschäftsordnung durch die Mehrheit entgegengestellt. Und mit Recht; denn auf dem Parlamentarismus, der wieder nur auf dem Prinzip der Majorität beruht, ist der ganze englische Staat gebaut; die Obstruktion gewähren lassen, hiesse den Staat zerstören. „Es handelte sich hier nicht darum, dass etwa eines jener Parlamente in seiner Tätigkeit gelähmt würde, wie es in den scheinkonstitutionellen Staaten des Festlandes zur Verbrämung der Vorherrschaft der Krone, der Bürokratie und des Heeres, eventuell auch noch zur Beratung und bequemeren Verteilung der Verantwortlichkeit besteht. Hier stand das

---

[17]) Annual-Register, 1881, p. 56.

Ansehen, ja die Existenz selbst einer Körperschaft in Frage, von der alle politische Autorität der Regierung eines Weltreiches ausgeht, in deren regelmässigen Beratungen die Verwaltung eines Grosstaates ihre oberste Instanz und Leitung findet."

Noch in derselben Sitzung wurde der Antrag Gladstone, die Urgency Rule, mit einigen Aenderungen, die von den Konservativen verlangt wurden, angenommen. Die Notstandsregel gab dem Speaker das Recht, wenn ein von der Regierung eingebrachter Antrag von dieser als dringlich bezeichnet wurde, eine Art parlamentarische Diktatur auszuüben. Während dieser Zeit ist die Geschäftsordnung suspendiert, der Vorsitzende allein gibt nach eigenem Gutdünken Regeln, die die schnelle Abwicklung der Geschäfte garantieren. Der Ausnahmszustand konnte von der einfachen Mehrheit sofort wieder aufgehoben werden. Ausserdem wurde bestimmt, dass bei der Dringlichkeitserklärung mindestens 300 Abgeordnete anwesend sein müssten, eine Bestimmung, die zeigt, dass die Massregel nur gegen die irische Obstruktion und nicht etwa gegen die englische Opposition ergriffen worden war. Gleich am nächsten Tag erliess der Sprecher die erste der neuen Regeln: „Kein Vertagungsantrag soll vor Eingehen in die Tagesordnung gestellt werden, es sei denn, dass das Haus vorher seine Zustimmung gebe." Einige Tage später legte der Sprecher die übrigen Rules vor. Die Iren gaben aber noch immer nicht nach, obstruierten die Sitzungen durch zahllose Amendements und die Coercion Bill konnte nicht durchgebracht werden. Da entschloss sich der Speaker zu ergänzenden Vorschriften: Er konnte jeden Vertagungsantrag, der offenkundig lediglich aus Verzögerungsabsichten gestellt war, a limine abweisen; während einer Debatte kann jeder Abgeordneter nur einmal das Wort ergreifen; bei Anträgen auf namentliche Abstimmung kann der Speaker diese unterlassen, wenn durch Erheben von den Sitzen sich

herausstellt, dass die Minorität weniger als 20 beträgt. Die Verwandlung des Hauses in ein Komitee des ganzen Hauses geschieht ohne Debatte. Wegen Wiederholungen in seiner Rede kann jedem Mitglied das Wort entzogen werden. Die wichtigste Bestimmung aber war die Einführung der Cloture, das erste Mal im englischen Parlament, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Abgeordneten den Antrag auf Schluss der Debatte unterstützt hatten.

Als diese Verschärfungen auch nichts nützten, wurden noch weitere drei Rules erlassen.[18]) Auf Grund derselben wurde die allerschärfste Fassung der Cloture eingeführt. Nach Ablauf einer bestimmten Frist musste sofort zur Abstimmung geschritten werden. Man nannte dieses Verfahren die parlamentarische Guillotine. Aber trotz all dieser Massnahmen konnte Regierung und Mehrheit nur unter den allergrössten Anstrengungen die Annahme der Protection of Person and Porperty Bill herbeiführen. Der Ausnahmszustand wurde aber noch weiter in Anspruch genommen und endete erst am 21. März mit der Annahme der Irish Arms Bill. Die Session selbst endete erst am 7. August. Gegen jede Regierungsvorlage hatten die Iren mit Obstruktion eingesetzt, die das Kabinett zwang, fast alle Bills wieder zurückzuziehen. Es wurden 154 Sitzungen gehalten im Gesamtausmass von 1400 Stunden, 14,836 Reden hörte das Parlament, von denen 6315 durch die Obstruktionisten geliefert wurden.[19]) Die gesetzgeberische Arbeit war äusserst gering und selbst die Reformen in der Geschäftsordnung erloschen mit der Session, da die Rules nur als Sessional Orders angenommen worden waren. Gleich bei Beginn der nächsten Session (7. Februar 1882) legte Gladstone dem Hause 15 Rules vor, die, als Standing Orders, die neue Geschäftsordnung bilden sollte. Insbesondere durch die Cloture

---

[18]) Annual-Register, 1881, p. 60 ff.
[19]) Morley, III, 57.

hoffte er jeder kommenden Obstruktion von vorneherein den Boden zu entziehen. Um diese Reformvorschläge erhoben sich grosse Kämpfe und Debatten; es war besonders der radikale Teil der Regierungspartei, der sich der Cloture aufs heftigste widersetzte.

Mitten in diese Verhandlungen fiel die Ermordung des Staatssekretärs für Irland, Lord Cavendish, und die des Lord-Leutnants Kurke. Die Regierung machte mit ihrer Versöhnungspolitik Irland gegenüber Halt, brachte im Parlament neue Ausnahmsgesetze [20]) ein, die den Anlass zum Wiederausbruch der Obstruktion gaben. Die Szenen vom Vorjahr fanden ihre Wiederholung. Mit allen Mitteln verzögerten die Iren Beratung und Abstimmung. Am 30. Juni nannte der Chairman des Komitees 16 Iren wegen systematischer Obstruktion; sie wurden auf Grund der Standing Order vom 28. Februar 1880 von dem Rest der Sitzung ausgeschlossen. Diesen wurden noch 9 andere nachgeschickt und erst jetzt konnte die Beratung der Bill beendet werden. Einer der Ausgeschlossenen, das Mitglied O'Donnel, welcher das Vorgehen des Komiteeobmannes „infam" genannt hatte, wurde vom Hause auf 2 Wochen suspendiert. Schliesslich blieb nichts anderes übrig, um die Bill „avant les temps des grouses et des perdreaux" [21]) durchzubringen, als zum Ausnahmszustand zu greifen. Der Sessional Order vom 3. Februar 1881 wurde neuerdings in Kraft gesetzt und am 7. Juli nach Exodus der Iren die Bill angenommen.

Am 24. Oktober wurde das Parlament zu einer ausserordentlichen Herbstsession zusammenberufen, die sich ausschliesslich mit der Reform der Geschäftsordnung befassen solle. Die Tagung dauerte 6 Wochen und brachte nach langwierigen Kämpfen die Annahme der Rules. Die wichtigste Neuerung war die ständige Einführung der

---

[20]) Prevention of Crime Bill.

[21]) Reynaert, II, p. 397.

Cloture: „Wenn der Speaker oder der Chairmann im Plenum oder in der Komiteeberatung während einer Debatte befinden, dass der Gegenstand zur Genüge diskutiert sei, und wenn dies auch die offenkundige Ansicht des Hauses ist, dass die betreffende Frage zur Abstimmung gebracht werde, so hat der Vorsitzende das Haus hievon in Kenntnis zu setzen. Den sodann gestellten Antrag auf Schluss der Debatte hat der Vorsitzende sogleich zur Abstimmung zu bringen und desgleichen die betreffende meritorische Frage im Falle ersterer Antrag angenommen erscheint. Letzteres ist aber nur dann der Fall, wenn der Antrag von mehr als 200 Abgeordneten unterstützt oder von weniger als 40 Abgeordneten opponiert und zugleich von mehr als 100 Abgeordneten unterstützt worden ist.“ Der Dringlichkeitsantrag wurde eingeführt und damit der Freiheit im Einbringen von dilatorischen Vertagungsanträgen ein Ende bereitet. Bei Formalanträgen (that the chairman now leave the chaire“, „to report progress“ etc.) hat sich die Diskussion auf diesen Antrag zu beschränken, eine Wiederholung derselben durch dasselbe Mitglied in derselben Sitzung ist ausgeschlossen. Nur wenn mehr als 20 Mitglieder es verlangen, wird bei dilatorischen Anträgen zur namentlichen Abstimmung geschritten. Die Sessional Order vom 9. Mai 1882, die den Schluss der Parlamentsgeschäfte auf $12^1/_2$ Uhr nachts festsetzt (12 o'clock Rule) wurde zur Standing Order erhoben. Ob nun diese Bestimmung nicht gerade eine Unterstützung der Obstruktion war, lasse ich dahingestellt. Weiters wurden Bestimmungen getroffen über die Beratung der Preamble einer Bill, dann dass der Komiteeobmann den Vorsitz ohne Fragestellung zu verlassen habe, wenn er dem Hause Bericht zu erstatten habe, dass der Speaker oder der Chairman of Committee einem Mitglied nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen könne, wenn er in ermüdender Weise dieselben Argumente wiederholt oder

nicht zur Sache spricht. Die Standing Order vom 28. Februar 1880 wurde verschärft; während früher der Ausschluss nur für die laufende Sitzung galt, trat die Suspension jetzt das erstemal für eine Woche ein, das zweitemal für vierzehn Tage, das drittemal für einen Monat. Dilatorische Anträge, die der Speaker für einen Missbrauch der Geschäftsordnung hält, kann er kurzerhand abweisen. Im Report Stage einer Bill kann lediglich das mit der Fürsorge für die Bill vom Hause beauftragte Mitglied aufschiebende Anträge stellen. Den Fall ausgenommen, dass von der Regierung eine Kreditforderung gestellt wird, oder dass eines der drei grossen Kapitel des Budget in Beratung genommen wird, wurde festgesetzt, dass der Speaker, ohne den Antrag „that I do now leave the chair" den Präsidentenstuhl zu verlassen habe, wenn die Verhandlung im Committee of Supply als erster Punkt auf der Tagesordnung steht. Endlich wurde auf Veranlassung von Sir Erskine May = Lord Farnborough, dem berühmten Clerc des Hauses der Gemeinen von der Regierung vier Resolutionen eingebracht, die am 2. Dezember auch angenommen wurden, die die Schaffung von Standing Grand Committees betrafen, welche das Haus entlasten sollten. Damit fand die Herbstsession ihr Ende.

Nichtsdestoweniger nahm der Obstruktionsfeldzug der Iren seinen Fortgang. Die Antwort auf die Thronrede, mit der die Session 1883 eröffnet wurde, dauerte Dank den Home-Rulers zwei Wochen. Auch die folgenden Jahre lähmte das Gift der Obstruktion jede erspriessliche Parlamentstätigkeit. Im Juni 1884 fiel das Ministerium Gladstone; ihm folgte Salisbury. Bei den Neuwahlen im November 1885 errangen aber die vereinigten Liberalen und Iren einen entscheidenden Sieg, so dass Gladstone neuerdings ans Ruder kam. Jetzt setzte für einen Moment die Obstruktion aus, denn es schien, die langersehnte Selbstverwaltung Irlands sei erreicht. Am 7. Juni 1886

wurde aber die dahinzielende Regierungsvorlage vom Hause mit 341 gegen 311 Stimmen abgelehnt und auch der Appell an die Wähler misslang. Lord Salisburg übernahm neuerdings die Premierschaft. An Stelle des self government legte er dem Parlamente eine neue Coercion Bill vor. Während der ganzen Zeit, unter jedem der 4 Kabinette liess man die Reform der Geschäftsordnung nicht aus dem Auge. Aber vergebens. Das Haus tagte ununterbrochen vom 27. Januar bis 16. September. Die Adressdebatte nahm 16 Sitzungen in Anspruch und wurde lediglich durch die Cloture gemeistert. Acht Tage wurde der Formalantrag, „das Haus möge die Einbringung der Bill gestatten" diskutiert. So ist es nicht verwunderlich, dass die Arbeiten fast keinen Fortschritt machten. Nur durch rücksichtslose Anwendung der Cloture, deren Handhabung durch einen Standing Order vom 18. März noch bedeutend erleichtert wurde, schritt man langsam fort.

Am 10. Juni wurde eine neue Waffe gegen die Obstruktion geschmiedet: Smith der Leader der Konservativen beantragte kurzerhand über alle noch nicht beratenen Artikel abzustimmen: „Dass, wenn die Criminal Law Ireland Bill nicht bis zum Freitag, den 17. Juni, 10 Uhr abends, im Committee zu Ende beraten worden ist, der Chairmann des Committee sogleich die Abstimmung oder die Abstimmungen über alle Amendements oder Anträge, die bis dahin schon vom Vorsitzenden vorgelegt worden sind, einzuleiten habe. Sodann soll der Chairmann sogleich die Abstimmung darüber einleiten, ob derjenige Paragraph, der gerade noch zur Verhandlung steht, und alle weiteren noch erübrigenden Paragraphen der Bill, so wie sie vorliegen, angenommen werden, es sei denn, dass vorher noch eine Verlängerung des Committee in der gleich anzugebenden Weise beschlossen worden wäre. Nachdem die erübrigenden Paragraphen erledigt sind, soll der Chairman die Bill im amendierten Zustand dem Hause

sogleich reportieren. Sobald dieser Beschluss des Hauses durchgegangen ist, soll der Antrag auf Vertagung des Committee nur zulässig sein, wenn er von einem jener Abgeordneten gestellt wird, denen die Vertretung der genannten Bill im Hause obliegt und die Abstimmung über einen solchen Antrag soll sogleich vorgenommen werden. Sollte nun eine solche Verlängerung des Committeezustandes über den 17. Juni hinaus bewilligt werden, so gilt dieser Beschluss des Hauses auch für die nachfolgenden Sitzungen." Unter den heftigsten Protesten der Iren und auch der Liberalen, die sich absentiert hatten, wurde die Debatte mittelst Cloture geschlossen und der Antrag mit 245 gegen 93 Stimmen angenommen. So war das parlamentarische „Fallbeil" neuerdings etabliert und arbeitete schon am 17. Juni trefflich. Von der Bill waren nur sechs Paragraphen debattiert, die restlichen 14 fanden ohne Debatte in zwei Minuten ihre Erledigung.

In der nächsten Tagung (1888) ging das Haus an die Fortsetzung der Geschäftsordnungsreform. Am 24. Februar wurde den Verhandlungen über die Reform der Vorrang vor allen anderen Beratungen gesichert und noch in derselben Sitzung die erste Resolution des Entwurfes, welches die Ordnung und Einleitung der Sitzungen regelte verhandelt und angenommen. Weiter wurde festgesetzt, dass der Speaker ohne das Haus vorher zu befragen, regelmässig um 1 Uhr morgens die Sitzung zu schliessen habe. So war, von einigen Ausnahmen abgesehen, der automatische, von der Majorität unabhängige Sitzungsschluss eingeführt, eine Neuerung, die aber schon lange ins Auge gefasst war. Am 28. Februar wurde der alte Cloture-Paragraph verschärft, indem die Zahl der Stimmen, die zur Unterstützung des Schlussantrages notwendig waren auf 100 herabgesetzt wurde. Drittens wurden disziplinarische Bestimmungen gegenüber renitenten Mitgliedern festgesetzt. Interessant ist, dass suspendierte Ab-

geordnete vom Dienste in den Committee, dem sie angehören, nicht befreit wurden. Das Haus dekretierte weiters: dass den Regierungsvorlagen die Priorität zustehe; dass bei Wiederholung oder Entfernung von der Sache das Wort zu entziehen sei; schliesslich das Verfahren bei dilatorischen Anträgen, die offenkundig einen Missbrauch der Geschäftsordnung in sich schliessen. Mit Ausnahme einger Fälle beim Budgetverfahren wurden die Anträge bei Verwandlung des Hauses in ein Committee abgeschafft. Amendements im Reportstadium einer Bill, die ohne eigene Instruktion des Hauses bei der Beratung im Komitee nicht hätten gestellt werden können, sind verboten. Wenn eine Division „frivolously" verlangt wird, muss darüber erst abgestimmt werden. Bei der Adressdebatte hat Komiteeberatung und Reportstadium zu entfallen. Die Standing Orders vom 9. und 30. April 1772 betreffend die vorherige Beratung im Komitee des ganzen Hauses von Fragen der Religion, der Handels- und der Gewerbepolitik wird aufgehoben. Als Zeit der Priorität von Private Bills wurde die Zeit nach Pfingsten festgesetzt. Es wurde ein Beschluss gefasst, der das Verfahren bei Einbringung von Gesetzentwürfen bedeutend vereinfachte, Bestimmungen betreffend der Sitzungsordnung vom 30. April 1869 wurden in Standing Orders umgewandelt. Die Resolution vom 12. März 1886, welche die mündliche Verlesung der Interpellationen beseitigte und deren Abdruck im täglich erscheinenden Notice Paper anordnete, wurde ebenfalls zur Standing Order erhoben. Die Beschlüsse vom 1. Dezember 1882 betreffend die Errichtung von Standing Committees wurden erneuert und festgesetzt, dass die 2 grossen Standing Committees nicht mehr als 60 und nicht weniger als 40 Mitglieder umfassen sollten, abgesehen von einer gewissen Anzahl von Mitgliedern, die das Committee of Selection hinzufügen dürfe. Ausserdem wurde eine Reihe kleinerer Amende-

ments der bestehenden Standing Orders angenommen. Die Ordnungsbestimmung betreffend die Zulassung von Fremden zu den Parlamentsverhandlungen u. a. ist hier nicht anzuführen.

Trotz all' dieser Neuerungen wurde die Obstruktion nicht niedergerungen und die Session dauerte nichtsdestoweniger vom 9. Februar bis zum 24. Dezember. Für die Adressdebatte musste man 14 Tage opfern.

In der öffentlichen Meinung und innerhalb der liberalen Minderheit des Unterhauses machte sich aber mit der Zeit eine Bewegung geltend, die sich ganz offen gegen die konservative Regierung kehrte; das ganze öffentliche Leben wurde von einer einzigen Frage, der Frage der Selbstverwaltung Irlands in Anspruch genommen; man verlangte allgemein die Autonomie für die Schwesterinsel. 1892 befand sich das Kabinett Salisbury in der Minderheit und löste das Unterhaus auf. Die Neuwahlen brachten 275 Liberale, 80 Home-Rulers, 270 Konservative und 45 Unionisten. Die Liberalen hatten die Majorität, Gladstone wurde am 16. August in seinem 84. Jahre zum vierten Mal an die Spitze des Ministeriums berufen. In der Session 1893 legte er dem Hause zum zweitenmal seine nur wenig geänderte Home Rule Bill vor. Nun war es aber die konservative Partei, Männer wie Lord Balfour, Churchill, Chamberlain, Männer die das Vorgehen eines Parnell als „Staatsverbrechen", als „rüttelnd an den Grundfesten Englands" als „Negation des Parlamentarismus" bezeichnet hatten, die zur Obstruktion griffen, um die Annahme der missliebigen Home-Rule-Bill zu verunmöglichen. Eine ganze Woche ging für die Behandlung von Ergänzungskrediten auf, Tag für Tag erörterte Mr. James Lowther höchst eingehend, mit Aufwand der grössten Sachkenntnis die Lieferung der Bleistifte in die einzelnen Ministerien, Mr. Barthley verlangte Vertagung des Hauses,

um Erkundigungen über lokale Misstände einzuziehen, mehrere Sitzungen wurden geopfert für den Antrag diesen oder jenen Punkt der Geschäftsordnung zeitweise ausser Kraft zu setzen u. s. f. Die feine Kunst der Obstruktion, diese liebenswürdige Frechheit unter dem Anscheine des grössten Interesses für einen Gegenstand, diesen zu bekämpfen, diese elegante Ausnützung der verschiedenen Blössen der Geschäftsordnung war aber den Konservativen nicht gegeben. Es ist dies auch begreiflich, wenn man bedenkt, dass sie schon von Natur aus eine hervorragende Partei ist und die Obstruktion daher ihrem ganzen innern Wesen zuwider ist. Am 21. April wurde aber die Bill in erster Lesung angenommen und mit 347 gegen 304 Stimmen wurde Eintreten in die 2. Lesung beschlossen. Die Bill hatte 40 Artikel; zur Beratung der ersten zwei brauchte man eine volle Woche. Die Regierung liess der Opposition die grösste Freiheit. Die einzige Massnahme, die sie ergriff, um den Abschluss der Bill zu beschleunigen, war, dass kein Mitglied des Kabinetts oder der herrschenden Partei das Wort ergriff, oder auf die Angriffe der Opposition antwortete. Mitte Juni war man bei Beratung des dritten Artikels. Da beschloss Gladstone am 29. Juni dem Beispiel des konservativen Kabinetts von 1887 zu folgen. Er beantragte, dass die Artikel 5 bis 8 am 6. Juli, 9 bis 26 am 13. Juli, 27 bis 40 am 20. Juli, die Zusatzanträge am 27. Juli spätestens angenommen oder abgelehnt werden müssten. Hierauf habe der Chairman sofort die Bill dem Hause zu rapportieren. Der Komiteeobmann wurde ausserdem eingeladen jeden dilatorischen Antrag abzuweisen. Dieser Vorschlag war bei weitem weniger streng als jener des Mr. Smith vom 10. Juni 1887, da jetzt Gladstone dem Hause zur Beratung noch einen ganzen Monat liess und auch keine Abstimmung en bloc verlangte. Dieser Antrag wurde vom Staatssekretär für Irland, Morley, im Hause eingebracht, am 30.

Juni mit 299 gegen 267 Stimmen angenommen. Die Abstimmung der Home Rule Bill ging vollkommen programmässig vor sich, am 27. Juli war sie nach dreimonatlicher Dauer in zweiter Lesung angenommen. Die Minorität gab aber noch immer nicht nach. Auch bei der dritten Lesung arbeitete das Kabinett mit der Guillotine. Chamberlain warf der Regierung vor, dass sie das Haus auf das Niveau einer Abstimmungsmaschine herabdrücke, worauf ihm Gladstone erwiderte, die Cloture sei allerdings ein Uebel, werde jedoch nur angewendet, um ein grösseres zu besiegen. Die Zeit des Hauses sei ein Schatz, der dem Lande gehöre. Die Opposition habe diesen Schatz verschleudert, indem sie 930 Reden gegen die Bill hielt, die 459 Antworten zugunsten derselben ausgelöst haben. In der Nacht vom 1. zum 2. September 1893 wurde endlich mit 301 gegen 267 Stimmen in dritter Lesung die Home Rule Bill vom Hause der Gemeinen angenommen.[22])

Die Session wurde aber noch nicht geschlossen, sondern gegen alle Gewohnheit bis zum 5. März 1894 verlängert, um die rückständigen Gesetzentwürfe aufzuarbeiten. Die Tagung dauerte 13 Monate, an 226 Tagen waren Sitzungen, die zusammen 1112 Stunden dauerten.

Im Jahre 1894 ergriffen die Unionisten neuerdings die Obstruktion, um verschiedene Massregeln des Kabinetts

---

[22]) Die Hoffnung der Iren auf Selbstverwaltung erfüllte sich aber nicht. Am 8. September lehnte das Haus der Lords mit ungeheurer Majorität (419 von 460 Stimmen) die Bill ab. Um eine möglichst imposante Mehrheit zu erlangen, wurde nichts unversucht gelassen; sogar ein in einem Irrenhause internierter Lord musste mitstimmen. Seit damals datiert der Kampf der liberalen Partei gegen das Haus der Lords, der eben jetzt unter dem Kabinett Sir Henry Campbell-Bannermanns wieder schärfere Formen angenommen hat. Es wird sogar mit der vollständigen Abschaffung des Oberhauses gedroht, die aber nur auf dem Wege eines Staatsstreiches möglich wäre, ein Weg, den der historische Sinn des Engländers nicht zugeben wird.

zugunsten Irlands zu nichte zu machen. So gegen die Local Government Bill und gegen die Wiedereinsetzung der seit 1879 vertriebenen irischen Zinsbauern. Am 4. März legte Gladstone aus Gesundheitsrücksichten die Premierschaft nieder. Ihm folgte Lord Rosebery, der aber schon im Juni 1895 von seinem Amt weichen musste, da er in die Minderheit gekommen war. Die Konservativen gelangten wieder zur Regierung, der Marquis von Salisbury löste das Haus auf. Die Neuwahlen ergaben 411 Unionisten und 259 Liberale und Iren. Damit war die Home Rule abgetan, die konservative Obstruktion somit zwecklos. Nun sind es die Iren, die diese von ihnen geschmiedete Waffe wieder zur Hand nahmen. Ihnen trat gegenüber Lord Arthur Balfour, der Leader des Hauses der Gemeinen, der mit aller Kraft eine neue grosse Reform der Geschäfstordnung in die Hand nahm.

Am 26. Februar wurde eine Supply Rule zur Vereinfachung der Budgetberatung angenommen. Aber erst 1901, nachdem die Iren sich neuerdings vereinigt hatten und unter John Redmond wieder die wildeste Agitation in Irland entfalteten, im englischen Parlament die schärfste Obstruktion trieben, ergriff Balfour seinen Plan mit voller Energie. Im März war die Adresse noch nicht beraten, da die Iren täglich 30 bis 40 Interepllationen stellten. Jede Rede löste mindestens 30 irische aus, zu jedem Kapitel stellten die Obstruktionisten unzählige Amendements. Am 5. März griff die Regierung wieder zur ultima ratio zur Cloture. Es ging gegen Mitternacht. Die Iren waren auf das äusserste erbittert, da die Beratung über den damals in Frage stehenden Gegenstand — ein Vote on Account — eben erst begonnen hatte. Sie weigerten sich ihre Plätze zur Abstimmung zu verlassen; der Speaker wurde herbeigerufen und nannte die 16 Widerspenstigen. Balfour verlangte die Suspendierung, die auch mit grosser

Majorität angenommen wurde. Die Iren wollten aber nur der Gewalt weichen. Der Speaker befahl dem Serjeant-at-arms seines Amtes zu walten. Es entstand ein ungeheurer Tumult, Scenen wie sie der Westminsterpalast noch nie gesehen hat. Den Untergebenen des Serjeant wurden die Kopfbedeckungen herabgerissen, die ausgesschlossenen Mitglieder gedrängt. Mr. Cream wurde von 6 Polizeidienern erfasst und zum Saale hinausgetragen; ihm war im Kampfe nichts anderes geblieben als seine Hosen und Fetzen vom Hemd. Tags darauf wurden auf Antrag Arthur Balfours weitere Massregeln gegen die Obstruktionisten ergriffen: Jedes Mitglied, das der Aufforderung des Serjeant-at-arms nicht Folge leistet, ist für den Rest der Session suspendiert. Am 11. März wurde eine Resolution gefasst, die weitere Abkürzungen im Budgetverfahren bringen sollten. Am 2. April wurde das Verfahren, wie es am 27. November 1882 für die Bills, die in einem Committee of the whole House beraten wurden, auch auf die Berichterstattung jener Bills ausgedehnt, die von einem Grand Standing Committee an das Haus gelangen. Das Haus hatte demnach without question put in die Beratung der betreffenden Bill einzutreten. Es wurde dadurch die Formalfrage auf Eintreten, die immer Anlass zu mutwilligen Verzögerungen gab, vermieden. Die Obstruktion wurde auf diese Weise aber noch immer nicht unterdrückt. Nach wie vor suchten die Iren der englisch-schottischen Majorität ihre Anwesenheit im Parlament ebenso lästig zu machen, wie die „Juden einstens in Aegypten dem Pharao", um auf diese Weise ihr Ziel zu erreichen. In „bejammernswerter" Weise zog sich die Beratung des Budget dahin.

1902 legte Balfour endlich seinen grossen Reformplan dem Hause vor; als Rechtfertigung wurde gesagt, „dass man Geschäftsordnungsbetimmungen einführen müsse, die der Mehrheit des Unterhauses mehr Einfluss auf die eigenen Geschäfte und eine grössere Gewalt gegenüber

jenen Elementen sichere, die (durch obstruktive Taktik) das Unterhaus insultieren und bedrängen.“[23])

Bei Einbringung der Vorlage sagte Balfour unter anderem: Die parlamentarischen Arbeitszustände seien unhaltbar geworden, der Geist des Hauses habe sich vollkommen geändert; es sei ein Wunder, dass eine von 658 Abgeordneten abhängige Regierung überhaupt mit einer derartigen Geschäftsordnung den Staat solange leiten konnte. Im Jahre 1800 sass das Haus 72 Tage, 1901 115, 1800 dauerte die Erledigung des Budget 1 Sitzung, 1901 72, 1800 gab es keine Interepllationen, 1901 7180. „Während früher die Vorschriften dazu dienten den Redestrom zu stärken, ihn durch ein System von Leitungen, wie das Wasser über ein zu bewässerndes Feld zu verteilen, bedarf es ejtzt fester Dämme gegen die unermesslichen obstruktiven Redefluten, diese in festen Grenzen zu erhalten.“ Dem Hause lagen 24 Resolutionsentwürfe vor, von denen nach langen Debatten 12, die wichtigsten angenommen wurden. Damit war die Reform glücklich beendet.

Die Haupterneuerung war der „parlamentarische Eisenbahnfahrplan“, so geheissen, da Balfour dadurch fast auf Minuten die Tätigkeit des Hauses regeln wollte. Die Sitzungen, welche der Regierung reserviert waren, reichten schon lange nicht mehr aus, um die legislative Arbeit zu bewältigen. Es wurde also eine ausgiebige Vermehrung derselben durchgesetzt. Die von 3 Uhr nachmittags bis Mitternacht dauernden Sitzungen wurden in zwei geteilt, in eine Nachmittag- und eine Abendsitzung, ausgenommen Freitags, wo die Sitzung um 12 Uhr beginnt, um 6 Uhr schliesst und die für Private Bills reserviert wird. Der Anfang wird um eine Stunde früher festgesetzt, auf 2 Uhr; um 7 Uhr schliesst

[23]) Chamberlain.

sie für Opposed Business, spätestens um 8 Uhr überhaupt. Hierauf tritt Pause bis 9 Uhr ein, um 12 resp. 1 Uhr schliesst die Sitzung. Diese Neuerung ermöglichte am Nachmittag und Abend zwei verschiedene Geschäfte zu erledigen, ohne dass das eine von dem anderen aufgehalten wurde. Dadurch wird aber auch verhindert, dass nicht mehr wie bisher lange Debatten zu einem nichtssagenden Gegenstand geführt werden, um talk against time, um die Beratung über den folgenden Gegenstand hinauszuschieben oder zu verunmöglichen. —

Immunitätsfälle, die bisher sofort verhandelt wurden, mussten nun einem Komitee ohne Debatte zugewiesen werden. Dadurch wurde erreicht, dass die Obstruktionisten dieses Mittel zur Verzögerung der Verhandlungen nicht mehr brauchen konnten. Dringlichkeitsanträge müssen bei Beginn der Sitzung eingebracht werden, die Verhandlung findet aber erst am Abend statt. — Der Antrag auf Zuweisung einer Bill an ein Grand Standing Comittee muss vor der zweiten Lesung angemeldet, mit der Debatte über letztere diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden. Eine Bill, die durch ein Select Committee vorberaten wurde, kann nun direkt einem Grand Standing Committee überwiesen werden und gelangt von diesem an das Haus. — Es wird ein unbesoldeter Deputy Chairman gewählt, der auch als Stellvertreter des Chairmans of Committee den Speaker ersetzen kann. Also eine 2. Vizepräsidentenstelle, um den Speaker resp. Chairman bei Dauersitzungen zu entlasten.

Interpellationen sind in Zukunft nur wenn es verlangt wird, mündlich zu beantworten; bei grosser Häufung derselben kann auch das Kabinett solche schriftlich in den „Votes and Procedings“ erledigen. Die Supply Rule wurde zur Standing Order erhoben. Endlich wurde noch eine Menge nebensächlicher Bestimmungen

getroffen, die die Geschäftsbehandlung bedeutend vereinfachte. Damit war unstreitig ganz ausserordentlich viel in der Bekämpfung der Obstruktion getan. Man muss gestehn, dass eine Reihe von Rechten des Hauses an sein Exekutivkomitee, das Kabinett übergangen ist; die Zeit für die grossen Staatsnotwendigkeiten war gesichert; das Verhandeln von Anträgen von Private Members ganz bedeutend beschränkt. Dadurch ist die Position eines einzelnen Abgeordneten herabgemindert, kurz — die Möglichkeit der Obstruktion ganz aussergewöhnlich erschwert worden. Eins darf aber nicht vergessen werden: Während der ganze Kontinent England als das Muster jedes parlamentarischen Geschäftsgebahrens pries, hatte England selbst die allergrösste Mühe sich aus seinem mittelalterlichen Geschäftsgebahren heraus zu ringen und zu einem einer modernen Legislatur würdigen Verfahren emporzusteigen. —

Mit Balfours Reform hatte die irische Obstruktion ihr Ende erreicht. Dazu trug auch hauptsächlich die Session 1903 bei. Am 14. August wurde mit Unterstützung der Iren von einer sehr grossen Mehrheit aus allen Parteien eine neue, grossartige Landakte für Irland angenommen. Die Iren waren dadurch versöhnt, ein jahrhundertlanges Unrecht an der „Schwesterinsel“ gutgemacht. Endlich trat vor einer neuen gewaltigen Frage die Home Rule in den Hintergrund. Es ist die Frage der Konsolidierung der britischen Rasse durch eine imperialistische Schutzzollgesetzgebung.

2. Die Kolonien.

Auch in den britischen Kolonien finden wir Obstruktion, die aber niemals lange anhält und auch nur gegen einzelne missliebige Vorlagen angewendet wird. Im Parlament zu Canada kam es 1896 anlässlich des bekannten Schulgesetzes wegen Manitoba zur Obstruktion der Konservativen. Es wurden lange Reden gehalten und als dies zu umständlich wurde, einfach ganze Kapitel aus der Bibel vorgelesen. Da dies durch die Geschäftsordnung des Bundesparlamentes nicht verhindert werden kann, kam es so weit, dass eine Sitzung 124 Stunden in Anspruch nahm. Die Vorlage wurde schliesslich von der Tagesordnung abgesetzt.

Schon im Jahre 1865 hatte das Monstrum horrendum[24]), wie Herr Reynaert die Obstruktion nennt, im Kapparlament sein Haupt erhoben. In seinen Berichten an Lord Kimberley[25]) schreibt M. John Noble, der Kanzler des Parlaments, dass die obstruktionistische Taktik mit solcher Entschlossenheit geübt wurde, dass die Sitzung einmal 17 Stunden dauerte. In einer wurden 62 Anträge auf Auszählung des Hauses (to count out) gestellt, in einer andern gar 145. Diese törichten und unwürdigen Vorgänge hätten sich aber niemals wieder wiederholt; der gute Geist der Kammer habe sich mit solcher Entschlossenheit jedem geringsten Rückfall in Obstruktion entgegengestellt, dass dies genügt habe, um von nun an die

[24]) Reynaert, II, p. 353.
[25]) Ebendort, S. 353.

Minderheit in den Grenzen der legitimen Ausübung ihrer Rechte zurückzuhalten.

Im Parlament von Britisch-Columbien sprach ein Deputierter 26 Stunden, um die Annahme eines Gesetzes vor dem bevorstehenden Sessionsschluss unmöglich zu machen. Es gelang ihm, aber er befand sich in einem „jämmerlichen Zustand". Im Parlament von Victoria sprach einmal von ähnlichen Rücksichten geleitet ein Abgeordneter 18 Stunden.

II. Oesterreich-Ungarn.

1. Das Reichsparlament.

Die erste Verfassung, die in Oesterreich wirklich in Kraft trat, war die Verfassung vom 26. Februar 1861, das sogenannte Februarpatent. Für das ganze Reich bestand nur ein einziges Parlament in Wien. Die Obstruktion begann hier gleichzeitig mit der Einführung der Konstitution. Allerdings beschränkte sie sich ursprünglich auf Abstinenz oder Exodus,[1]) wurde aber mit der Zeit dem Bestande des Parlamentes nicht minder gefährlich. Mit Ausnahme des siebenbürgischen Sachsens, die einigemal im Hause erschienen waren, hatten die Ungarn den Reichsrat niemals betreten. Im Jahre 1862 verliessen Polen und Tschechen das Abgeordnetenhaus, um es bei der Budgetabstimmung womöglich beschlussunfähig zu machen.[2]) Eine gleiche Taktik befolgte bei missliebigen Vorlagen der Feudaladel im Herrenhause.[3]) Am 25. Juni 1863 überreichten die Tschechen im Abgeordnetenhause eine Eingabe, in welcher sie erklärten aus staatsrechtlichen Gründen jede weitere Teilnahme an den Arbeiten des Hauses unterlassen zu wollen.[4]) Die tschechischen Abgeordneten, welche diese Erklärung unterschrieben hatten, wurden

[1]) Im Gegensatz zu Jellinek, Minoritäten, S. 38, zähle ich Abstinenz und Sezession, als Mittel zur Verhinderung parlamentarischer Arbeit, zur Obstruktion.

[2]) Kolmer, I, S. 86.

[3]) Kolmer, I, S. 86.

[4]) Kolmer, I, S. 142.

infolgedessen ihrer Mandate für verlustig erklärt. Die an ihre Stelle Gewählten erschienen überhaupt nicht. Die übrigen Föderalisten folgten öfters dem Beispiel der Tschechen.[5]) Am 5. Dezember 1864 wiederholten diese ihren Standpunkt, was als Mandatsverzicht aufgefasst wurde.[6]) Da wegen revolutionärer Umtriebe über Galizien der Belagerungszustand verhängt wurde, verliessen auch noch die 38 Vertreter Galiziens Wien.[7]) Als nach dem Kriege mit Preussen Oesterreich in die grösste Notlage kam, wussten die Magjaren ein eigenes Parlament für Ungarn zu errichten. Im neuen Reichsparlament den Delegationen,[8]) deren Wirkungskreis ein sehr geringer ist, hat

[5]) Kolmer, I, S. 142.

[6]) Kolmer, I, S. 173.

[7]) Kolmer, I, S. 173.

[8]) Der juristische Charakter der Delegationen ist bestritten. Die Auffassung ihrer rechtlichen Natur hängt mit der rechtlichen Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie überhaupt zusammen. Vergl. über den Zusammenhang v. Starzynski in Ulbrich, Staatswörterbuch, S. 668, Juraschek, S. 271, und Dantscher, Delegationen, S. 493 ff. Juraschek erklärt sie als Auschüsse höherer Art, während Hanke meint, es sei wenig glücklich, die Delegationen als Parlamentsausschüsse, sei es auch als Ausschüsse höherer Art, zu bezeichnen. Gegen die Bezeichnung der Delegationen als Ausschüsse war bereits der österreichische Reichskanzler Beust aufgetreten (in der Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses vom 20. November 1867). Dantscher meint, in Würdigung der staatsr. Konstruktion der habsburgischen Monarchie, — als eines einheitlichen Reiches für das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten mit gemeinsamen Gesetzgebungsorganen, in organischer Verbindung der gemeinsamen Krone und dem gemeinsamen Ministerium, — dass die Delegationen weder eine Bundesversammlung, noch ein Gebilde sui generis, noch Ausschüsse des Reichsrates der reichsländischen Kronländer, bezw. des Reichstages der ungarländischen Reichshälfte, noch eine Abzweigung der Kompetenz dieser beiden Vertretungskörper sei (Reichsrat in Wien, Reichstag in Budapest). Die Delegationen sind „eine selbständige gemeinsame Volksvertretung mit eigenem, ihr allein zukommendem Kompetenzenkreise und zwar für alle gemeinsamen Reichsangelegenheiten, die nicht nominativ der anderen Volksvertretung, den beiden unter verfassungsmässiger Mitwirkung des

es bis jetzt keine Obstruktion gegeben, eine solche wäre zwar nicht unmöglich, da in jedem der beiden Teile mündlich verhandelt wird und die zwischen beiden Teilen notwendig stattfindenden Beziehungen könnten aus Obstruktionsabsichten verunmöglicht werden, z. B. durch Verweigerung der Absendung eines Nuntiums der einen an die andere Delegation, oder aber indem die eine Delegation aus Obstruktionsgründen bei der gemeinsamen Sitzung Abstinenz beobachtet.

---

gemeinsamen Ministeriums fungierenden Teilen „Reichsrat und Reichstag" zugewiesen sind. Diese beiden Volksvertretungen des österreichischen Gesamtstaates, das gemeinsame Parlament, sind gegenseitig ganz frei und unabhängig; es besteht keine staatsrechtliche Beziehung zwischen ihnen." Dantscher, S. 180. Diese Theorie wird allerdings durch eine Theorie und Staatspraxis, die auf eine möglichste Vernichtung der Reichsexistenz auf gemeinsamem Gebiete ausgeht, vielfach verkannt. Die Meinung Dantschers hat geringen Anklang gefunden und in der staatsrechtlichen Literatur Oesterreichs sind ihr nur wenige gefolgt. Vergl. auch Ulbrich über diese Kontroverse. Staatsrecht, S. 71.

2. Die legislativen Körperschaften der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und zwar 1) das ihnen gemeinsame Organ, der Reichsrat, 2) die Organe der einzelnen Kronländer: Die Landtage.

a) Der Reichsrat.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1867 wurde das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert. Das Wiener Parlament wurde lediglich Parlament der nichtungarischen und nichtkroatisch-slavonischen Länder des Kaisertums Oesterreich; demgemäss wurde sein Wirkungskreis vielfach eingeschränkt. Es blieb aber der Nachfolger des Februarreichsrates in seinem Wirkungskreis für Oesterreich im engeren Sinne.

Die Föderalisten, in ihren Hoffnungen durch den Erfolg der Ungarn bestärkt, befolgten ihre alte Taktik. Das Haus war dauernd in Gefahr beschlussunfähig zu werden. Dem suchte das Notwahlgesetz (die zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat berechtigten Königreiche und Länder verweigerten oft die Vornahme derselben) abzuhelfen: Wo ein Landtag den Vollzug der Wahl verweigerte, sollte, „die nach Massgabe des Anhanhanges zu den Landesordnungen auf bestimmte Wahlgruppen zu entfallende Zahl von Reichsratsmandaten durch die für den Landtag Wahlberechtigten innerhalb dieser Gruppe durch dierekte Wahl zur Besetzung gelangen.“ [9])

[9]) Kolmer, I, S. 317.

Es half aber nichts. So verliessen am 27. Januar 1870 die katholischen Abgeordneten Tirols die Versammlung mit der Absicht, ihre Tätigkeit lahm zu legen.[10]) Die übrigen föderalistischen Gruppen folgten bald dem gegebenen Beispiel.[11]) Der Zusammenbruch des Kabinetts Taaffe (Januar 1870) bot den Gegnern der Verfassung den Anlass, mit allen Mitteln ihr Ziel, die Einführung einer Föderativ-Konstitution, zu erkämpfen. Wieder war es Abstinenz und Mandatsniederlegung, die das Zentralparlament ad absurdum führen sollten. Die Polen verliessen den Reichsrat, am 21. März legten sie ihre Mandate nieder. Die übrigen Föderalisten schlossen sich diesem Schritte zur Lahmlegung des Hauses und zum Sturze der Regierung noch am selben Tage an. Das Abgeordnetenhaus hatte nur mehr 129 Mitglieder; noch war es beschlussfähig, aber „der Boden, auf dem die Volksvertretung tagte, begann zu wanken.“[12]) Am 13. April erschien im Amtsblatt die Publikation der Enthebung Hasner's, gleichzeitig das Handschreiben, welches die Ernennung des Grafen Potocki zum Ministerpräsidenten, des Grafen Taaffe zum Minister des Innern brachte.[13]) Allen Zeichen des Entgegenkommens der neuen Regierung setzten die Staatsrechtsparteien ihr starres Festhalten an der Abstinenz gegenüber.[14]) Der Reichsrat musste am 21. Mai 1870 aufgelöst werden, sonst war zu befürchten, dass er beschlussunfähig werde. Die Neuwahlen besserten aber an der Lage nichts. Am 1. September 1870 wurde im böhmischen Landtag die Beschickung des Reichsrates neuerdings verweigert.[15]) Und so in allen weiteren Sessionen. Endlich

---

[10]) Kolmer, II, S. 31.
[11]) Kolmer, II, S. 32.
[12]) Kolmer, II, S. 37.
[13]) Kolmer, II, S. 54.
[14]) Kolmer, II, S. 56.
[15]) Kolmer, II, S. 72.

aber wurden die Föderalisten durch die Einführung der direkten Wahlen[16]) gezwungen, ihre Taktik im allgemeinen aufzugeben; es war nicht mehr möglich, das Parlament lahmzulegen und so begnügten sie sich mit unterschiedlichen „Rechtsverwahrungen". Die Wahlreform hatte den Reichstag allerdings vor der Gefahr der Beschlußunfähigkeit befreit — nur die Tschechen hielten sich noch immer fern —, aber schon zeigte sich das Gespenst der Obstruktion. Das allgemeine Niveau des Parlaments war gesunken, die Abgeordneten waren bedeutend abhängiger, die Nationalitätenstürme begannen ihre Schatten zu werfen.[17]) „Die Umgangsformen wurden alltäglicher, der Ton der Rede gröber, die Immunität wurde immer rücksichtsloser ausgenützt." „Die Minorität herrschte und lenkte die Arbeiten des Hauses oder deren Stillstand nach ihrer Laune."[18]) Sie benützte eine unsinnige Auslegung der Geschäftsordnung für diese ihre Ziele. So entwickelte sich langsam aus der Opposition die Obstruktion. Am 2. März 1875 wurde eine neue Geschäftsordnung votiert, die aber erst recht zur Verschleppung der Arbeiten diente. Sie war tatsächlich, wie Kolmer sagt,[19]) „ersonnen zum Schutze der Minoritäten, . . . eine Geissel für die Majorität . . . und öffnete der Verschleppung und Vereitelung missliebiger Vorlagen Tür und Tor." Am 20. Januar 1875 hatten die Tschechen, an ihrer Spitze Fürst Georg Lobkowitz und Dr. Rieger, neuerlich eine Deklaration, die ihre Abstinenz rechtfertigen sollte, dem Präsidium des Hauses zugesandt.[20]) Ihre Mandate wurden als verwirkt erklärt. Im Sessionsabschnitt 1877 fühlten sich die Abgeordneten Welschtirols tief verletzt, verliessen das Parlament und legten ihre

[16]) G. vom 2. April 1873.
[17]) Kolmer, II, S. 292.
[18]) Kolmer, II, S. 293.
[19]) Kolmer, II, S. 296.
[20]) Kolmer, II, S. 308.

Mandate nieder.[21]) Am 16. November sandten die Tschechen wieder eine Deklaration, in welcher die Gründe der Abstinenz der neugewählten Abgeordneten klargelegt wurden.[22]) Am 2. Mai 1881 brachte Graf Hohenwart einen Antrag ein, um die Kompetenz des Reichsgerichts zur Gültigkeitserklärung von Wahlen für den Reichsrat zu prüfen. Dr. Herbst, als Sprecher der Linken, erklärte diesen Antrag für verfassungwidrig und seine Partei, jetzt nur mehr Minorität, verliess den Sitzungssaal. Ihr schlossen sich drei Ruthenen an.[23]) Am 13. Mai 1884 wiederholten die Deutschen diesen Vorgang, um gegen eine Entscheidung des Präsidenten Dr. Smolka zu demonstrieren. Die Regierung hatte die grösste Sorge, dass das Parlament beschlussunfähig werde und veranlasste Dr. Smolka, eine beschwichtigende Erklärung zu geben. Nach zweitägigem Streik trat die Linke wieder ein.[24]) Im Sprachenausschuss weigerte sich der Vorsitzende, Ritter von Grocholski, dem Verlangen des Abgeordneten Herbst, dem Dr. Rieger den Ordnungsruf zu erteilen, nachzukommen. Die Liberalen verliessen den Ausschuss, der beschlussunfähig wurde.[25]) Die Beratungen mussten abgebrochen werden. Die Flut der namentlichen Abstimmungen, der tatsächlichen Berichtigungen, der Interpellationen, Petitionen, wurde mit der Zeit immer mächtiger und erschwerte den ungestörten Fortgang der parlamentarischen Arbeiten ganz ausserordentlich.[26]) Anträge auf Aenderung der Geschäftsordnung mehrten sich daher von Tag zu Tag, das demagogische Haus wollte sich aber mit diesen nicht abgeben und so verliefen alle Versuche zur Reform der Geschäftsordnung,

---

[21]) Kolmer, II, S. 364 f.
[22]) Kolmer, II, S. 375 f.
[23]) Kolmer, III, S. 115, 116.
[24]) Kolmer, III, S. 229, 230.
[25]) Kolmer, III, S. 245.
[26]) Kolmer, IV, S. 137.

die damals noch möglich gewesen wäre und dem Parlamente später vielleicht die wildesten Ausbrüche der Obstruktion erspart hätte, im Sande. Im Jahre 1895 kam es endlich zur bewussten, offenkundig erklärten Obstruktion. Bevor die Majorität die Debatte über das Budget und das neue Wahlgesetz eröffnen wollte, bemühte sie sich, die grosse Steuerreform, die seit 30 Jahren auf der Tagesordnung stand, durchzuführen. Die tschechische Opposition und die mit ihr verbundenen deutschen Antisemiten wollten aber die Majorität um den Erfolg bringen, den ihr die Steuerreform ohne Zweifel bei den Wählern erzielt hätte. Die Diskussion über die Gesetzesvorlage begann im März und wurde mit allen möglichen Mitteln der Geschäftsordnung, durch lange Reden, Amendements, bis zum Juni gezogen, ohne dass es möglich gewesen wäre, sie zu beendigen. Um das Budget bewältigen zu können, musste die Steuerreform von der Tagesordnung abgesetzt werden: 60 oppositionelle Abgeordnete hatten durch Obstruktion den Willen der aus 300 Stimmen bestehenden Mehrheit besiegt. Die Vorlage musste fallen gelassen werden.[27])

Am 14. Juni 1896 wurde das neue Wahlgesetz sanktioniert; am 22. Januar 1897 wurde der Reichsrat aufgelöst und sofort die Neuwahlen ausgeschrieben. Eine Menge neuer Leute kam ins Haus und mit ihnen ein radikaler Geist. Unter den 425 Abgeordneten gab es 205 Deutsche, 85 Tschechen, 71 Polen, 18 Slovenen, 9 Kroaten, 11 Ruthenen, 2 Serben, 19 Italiener und 5 Rumänen.[28]) Der Ministerpräsident Graf Kasimir Badeni befand sich in der grössten Verlegenheit. Am Ende des Jahres lief das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn ab, die Politik des „eisernen Ringes“ sollte fortgesetzt werden. Um sich zu halten, warb

[27]) R. du d. p., VI, 1896, p. 325.
[28]) R. p. et p., XIII, 1897, p. 167 ff.

er um die Stimmen der Tschechen und erliess am 5. April 1897 seine berüchtigte Sprachenverordnung. Darin wurde für die Gerichte und Verwaltungsbehörden Böhmens und Mährens festgestellt, dass durchaus in der Sprache des ersten Antragstellers zu verhandeln sei. Für gemischtsprachige Bezirke war dies jedenfalls ein sehr glücklicher Ausweg; dass aber diese Verordnung auch auf Gebiete anwendbar war, in denen überhaupt weit und breit keine tschechische Seele zu finden war, musste naturgemäss die Deutschen aufs höchste erbittern. Es war klar, dass die Verordnung nur erlassen war, um ein weiteres Vordringen des Tschechentums zu ermöglichen.

Am 6. April trat das neugewählte Abgeordnetenhaus zusammen und sofort nahmen die Verhandlungen einen äusserst stürmischen Charakter an. Die Rechtsbeständigkeit der Sprachenverordnung Badenis wurde aufs heftigste bekämpft, für eine derartig einschneidende Massnahme sei ein Gesetz notwendig, nicht nur eine Verordnung. Die Formen, unter denen dieser Kampf gekämpft wurde, wurden immer ungebundener, turbulenter, wilder. Der Justizminister Graf Gleispach, der die Sprachenverordnung unterschrieben hatte, von dem die Deutschen glaubten, erwarten zu dürfen, dass er ihre Interessen im Kabinett verteidigen würde, wurde in offener Sitzung Gegenstand der wildesten Angriffe. Durch Toben und Lärmen wurde er am Sprechen gehindert. Am 6. Mai hatten die Deutschen die Versetzung des Ministeriums in den Anklagezustand wegen Verletzung der Verfassung verlangt. Als dieser Antrag abgelehnt wurde, beschloss die Opposition den Uebergang zur prinzipiellen Obstruktion. Vergebens suchte Dr. Kathrein, der Präsident des Hauses, zu beschwichtigen und Ordnung zu schaffen; die Geschäftsordnung gab ihm aber kein Mittel in die Hand, den Stürmen Halt zu gebieten. Er war machtlos. Durch fortwährende Reden, Anträge, namentlich Abstimmungen, Amendements, zahllose

Zwischenrufe, Beifallssalven, Toben, Schreien wurde jede gesetzgeberische Arbeit verunmöglicht. Dringlichkeitsanträge ohne Zahl, Interpellationen verschlangen die ganze, so kostbare Zeit des Hauses. Graf Badeni sah sich am Ende seiner Macht und bot vergebens öfters dem Kaiser seine Demission an; dieser verweigerte aber deren Annahme. So kämpfte man weiter. Das Parlament wurde der Schauplatz immer gewalttätigerer Szenen, dass Graf Badeni gezwungen war, am 2. Juni die Session zu schliessen. Sofort wurden Versöhnungsversuche unternommen, die aber am Widerstand der Deutschen, keine Vorlage vor der Rücknahme der Sprachenverordnung durchzulassen, scheiterten. Die Zeit drängte; am 31. Dezember musste der Ausgleich mit Ungarn geschlossen sein. Graf Badeni war daher genötigt, am 23. September den Reichsrat neuerdings einzuberufen. Die Lage verschlimmerte sich, wenn möglich, immer mehr. Der Finanzminister, Ritter von Bilinski, legte am 1. Oktober das Budget für 1898 dem Hause vor. An eine parlamentarische Behandlung desselben war aber nicht zu denken. Gleich zu Beginn der Session, bei der Präsidentenwahl, kam es zu äusserst heftigen und stürmischen Auftritten und schon begannen die Abgeordneten der beiden gegnerischen Parteien, handgemein zu werden. Zwischen dem Ministerpräsidenten, Grafen Badeni, der damals auch gleichzeitig das Justizministerium innehatte, und dem Abgeordneten Wolf kam es zum Duell. Die Regierung legte dem Hause eine neue Geschäftsordnung vor, die aber abgelehnt wurde. So strömte die Obstruktion ungehemmt dahin. Die Länge der Reden wurde von Tag zu Tag unerträglicher. Nun versuchte es die Majorität mit Gewalt. Dr. Kathrein, von der katholischen Volkspartei, der Präsident des Hauses, wollte an diesen Massnahmen nicht Teil haben und demissionierte. Nach der Wahl des R. von Abrahamowitsch zum Präsidenten wurden die Kämpfe noch schärfer. Das Präsidium beschloss, um

die Opposition zu ermüden, die Einführung von Abendsitzungen. Aber schon in der ersten Nachtsitzung hielt der Abgeordnete von Brünn, Dr. Otto Lecher, seine berühmt gewordene Dauerrede. Der Zweck der Rede bestand hauptsächlich darin, die Absicht des Kabinetts und der Regierungsmajorität, die Ausgleichsvorlage noch in derselben Sitzung einem Ausschusse zuzuweisen, zu verhindern. Lecher sprach volle 12 Stunden, von $^3/_4$9 abends bis $^3/_4$9 früh und zwar nicht etwa allgemein nur, um zu sprechen, sondern durchaus sachlich, wenn auch nach seinen eigenen Worten der Rede „eine bandwurmartige Tendenz" nicht abzusprechen war. Obwohl die Sitzung noch bis zum Abend dauerte, wurde die Absicht der Majorität durchkreuzt und die erste Lesung des Ausgleichsprovisoriums nicht zu Ende geführt. Innerhalb der Majorität erkannte man, dass schnell zu handeln sei, einerseits, da der Termin zur Erledigung des Ausgleiches in wenigen Wochen endete, anderseits begann man auch im Schosse der Mehrheit zu revoltieren und die Christlichsozialen drohten offen mit Uebergang zur Opposition; denn die Wähler dieser Partei konnten nicht begreifen, warum ihre Abgeordneten in einer nationalen Frage mit den Slaven gingen. Während vom Exekutivkomitee der Majorität neue Beschlüsse zur Niederwerfung der Opposition gefasst wurden, tobte im Parlament die Obstruktion in ihren wildesten Formen weiter.[29]) Es wurde geprügelt, mit Trompeten und Pfeifen jeder Redner übertönt, die grössten Schimpfwörter wurden laut, stundenlang mit den Pultdeckeln getrommelt, hin und her flogen Projektile, ja, man drohte schon mit dem Revolver und in der Hand eines Abgeordneten blitzte das Messer. Auf das Präsidium wurden Sturmangriffe unternommen, Tintenfässer, Wasserflaschen, Stücke von Pultdeckeln flogen gegen die Minister und die Präsidenten. Der Abgeordnete

[29]) Siehe insbesondere die, allerdings parteiische Schilderung von M. de Pressensé im Dezemberheft, 1897, der R. p. et p.

Schoenerer entwand dem Vorsitzenden die Glocke und erteilte sich selbst das Wort. Ihm entriss ein Tscheche die Glocke, die Abgeordneten stürzten gegeneinander, man sah nichts als einen Knäuel von Menschenleibern im wirren Trubel durch den Saal rasen. „Jamais le sabbat parlementaire n'avait atteint ce degré d'epilepsie.“ [30]) Was war aber zu tun? Die liberale Geschäftsordnung gab dem Präsidenten nicht das geringste Disziplinarmittel in die Hand, um derartige Vorgänge zu ahnden oder besser, noch zu verhindern.[31]) Am nächsten Tag brachte plötzlich der Abgeordnete Falkenhayn einen Antrag auf Aenderung der Geschäftsordnung ein. Der Tumult war ungeheuer. Niemand verstand den anderen, man wusste nicht einmal, dass der Abgeordnete Falkenhayn einen Antrag gestellt habe. Mitten in diesen Vorgängen erklärte Präsident von Abrahamowitsch — ohne Debatte, ohne ordentliche Abstimmung — die neue Geschäftsordnung für angenommen. Jeder Abgeordnete konnte demnach vom Präsidenten für drei Sitzungen, vom Hause für 30 ausgeschlossen werden. Dem Präsidenten stand das Recht zu, zur Ausführung seiner Anordnungen die bewaffnete Macht zu Hilfe zu rufen. Dieser Vorgang war nichts als ein nackter Staatsstreich, die Substitution des Rechtes durch die Gewalt. v. Abrahamowitsch selbst erkannte diese Tatsache an. „Was wollen Sie aber“, sagte er, „es ist dies ein Akt der Notwehr!“ Und von s e i n e m Standpunkte aus hatte er nicht unrecht.

Geschützt durch die neuen Geschäftsordnungsbestimmungen und durch hölzerne Schranken, welche vor dem Präsidentenstuhl errichtet wurden, hoffte Regierung, Präsident und Majorität ihren Willen durchzusetzen. Aber vergebens!

---

[30]) Pressensé a. a. O.

[31]) „Le règlement de la Chambre Autrichienne semble avoir été fait pour des anges ou par des idiots.“ Pressensé, ebendort.

Die Tumulte wurden nur noch wilder, die radikalsten Abgeordneten stürmten den Präsidentensitz und drohten Abrahamowitsch von der Tribüne hinunterzuschleudern.

Nun rief der Vorsitzende 70 Mann Polizei zur Hilfe, die unter Führung eines Polizeikomissärs im Saale einmarschierten. Diese packten zuerst die Sozialdemokraten, dann die Mitglieder der Schönererpartei und warfen, resp. schleppten sie ohne Rücksicht auf ihre Immunität zur Tür hinaus. Im ganzen wurden so 13 Abgeordnete auf 3 Tage ausgeschlossen. Hierauf fielen die Tschechen über die Deutschen her und unter ungeheurer Aufregung musste die Sitzung geschlossen werden.

Tags darauf konnte die Sitzung überhaupt nicht eröffnet werden, da die Deutschen mit Trompeten, Pfeifen, Linealen, Pultdeckeln — nun sogar durch die mässigsten und besonnensten Elemente verstärkt — jede Verhandlung von vorneherein unmöglich machten. Inzwischen war es in den Strassen von Wien zu Zusammenstössen der Bevölkerung mit Polizei und Militär gekommen, die Universität musste geschlossen werden, das Parlament wurde von Tausenden belagert. Dr. Lueger erklärte dem Kaiser für die Ruhe der Hauptstadt nicht mehr einstehen zu können, der grösste Teil der Mehrheit sprach sich sehr scharf gegen die neue Geschäftsordnung aus, die übrigens auch später vom Obersten Gerichtshof als gesetzwidrig erklärt wurde. So wurde die Stellung des Grafen Badeni unhaltbar, er bot dem Kaiser seine Demission an und schon am Abend des 28. Novembers verkündete der Bürgermeister von Wien von der Rampe des Parlaments herab dem erregten Volke den Sturz Badenis. Der Reichsrat wurde vertagt.

Zum neuen Ministerpräsidenten wurde Baron Paul Gautsch von Frankenthurn ernannt.[32]) Auf alle mögliche Weise suchte er den nationalen Frieden herzustellen; aber

[32]) Kolmer im R. p. et p., XVII, 1898, p. 184 ff.

vergebens. Zu tief waren die Leidenschaften erregt und namentlich in Prag erreichten die Ausbrüche des Pöbels, der zu plündern und zu rauben begann, um sich an den Deutschen für den Sturz Badenis zu rächen, ihren höchsten Grad.

Am 31. Dezember wurde der Reichsrat geschlossen, das Ausgleichsprovisorium mit Ungarn mittelst Verordnung auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 vorläufig erledigt.

Freiherr von Gautsch sah die Unmöglichkeit einer gedeihlichen parlamentarischen Arbeit ein und gab am 5. März 1898 seine Demission, nachdem er die Badeni'sche Sprachenverordnung zugunsten der Deutschen gemildert hatte.

Ihm folgte in der Premierschaft Franz Graf Thun, der das Parlament für den 21. März einberief. Die Lage war keine erfreuliche. Die Deutschen protestierten auch gegen die Gautsch'sche Sprachenverordnung, die Tschechen gegen die Konzessionen, die man damit den Deutschen gemacht hatte. Gleich die erste Sitzung war sehr erregt, die Deutschen drohten mit neuen Skandalen, wenn Abrahamowitsch zum Präsidenten gewählt werden sollte, desgleichen für den Fall, dass die neue Geschäftsordnung zur Anwendung gebracht werde. Die Majorität gab nach, Dr. von Fuchs wurde Präsident — während seiner Wahl hatte sich die Linke absentiert — und erklärte sofort, dass er die lex Falkenhayn als nicht bestehend betrachte, da „die nötigen Formen bei ihrer Annahme nicht beachtet worden seien." Damit hörte die Obstruktion aber nicht auf; die Deutschen verlangten die vollständige Zurückziehung der Sprachenverordnung. Wenn sich auch die Formen der Obstruktion milderten, wurde doch jede erspriessliche Arbeit auf alle durch die Geschäftsordnung mögliche Weise hintangehalten. So verlass eines Tages der Abgeordnete Schönerer eine Liste von über 2000 deutschen Gemeinden, welche die

Aufhebung der Sprachenverordnung verlangten; die Geschäftsordnung gab dem Präsidenten kein Mittel in die Hand, dem Abgeordneten das Wort zu entziehen. Auch Graf Thun suchte um jeden Preis Frieden zu stiften; die Parteien blieben aber jede auf ihrem Standpunkt. Er schloss die Session. Nachdem er noch mehreremals sich bemüht hatte die Parlamentsmaschine in Gang zu bringen, demissionierte er am 23. September 1899.

Ihm folgte Manfred Graf von Clary-Aldringen, dessen erste Massnahme in der Aufhebung der Sprachenverordnung bestand. Die Obstruktion der Deutschen hatte also nach zweijährigem Kampfe gesiegt.[33])

Nun waren es aber die Tschechen, die zur Verhinderung der legislativen Arbeiten schritten. Von einer Erledigung der Vorlagen war keine Rede; am 21. Dezember demissionierte das Kabinett Clary, ihm folgte ein Kabinett Wittek, das schon am 19. Januar 1900 durch Dr. Ernst von Körber abgelöst wurde.[34])

Der neue Regierungschef begann wieder mit Versöhnungskonferenzen, die aber erfolglos endeten. Nur das Rekrutenkontingent liessen die Tschechen durch. Dr. von Körber legte nun dem Hause ein selbständig ausgearbeitetes Sprachengesetz vor, das natürlich einen Mittelweg einschlug und infolgedessen keiner Partei zusagte. Die Tschechen trieben weiter Obstruktion. Es wurden von ihnen 2700 Petitionen eingebracht, über die namentlich abgestimmt werden sollte. Ueber 4000 Interpellationen lagen der Regierung zur Beantwortung vor. Die Tschechen rechneten darauf, dass die föderalistischen Parteien sie in ihrem Kampf gegen die deutsche Linke unterstützen werden. Die Regierung suchte nun die Tschechen zu isolieren. Die Polen waren die ersten, die vom eisernen Ring abfielen,

---

[33]) Kolmer in R. p. et p., XXIII, 1900, p. 151 ff.

[34]) Kolmer in R. p. et p., XXV, 1900, p. 169 f.

ihnen folgte eine Reihe anderer Parteien, bis schliesslich die Jungtschechen, die Südslaven und der böhmische Feudaladel allein standen. Diese verzweifelten aber gar nicht. Am 8. Juni eröffneten sie die „animalische Obstruktion".[35]) Die Tschechen begannen zu schreien, zu pfeifen, zu singen; sie zertrümmerten was in ihre Hände kam, bemächtigten sich des Geschirrs der Restauration des Parlaments und vollführten damit einen heillosen Lärm. So verhinderten sie die erste Lesung des Budgetprovisoriums. Die Geschäftsordnung, die seit den Tagen Badenis noch immer dieselbe war, gab gegen dieses Treiben kein Mittel in die Hand. Und Gewaltmassregeln ergreifen? Davor warnte den Ministerpräsidenten der Schatten Badenis. So wich die Regierung zurück. Um Mitternacht fuhr Dr. von Körber nach Schönbrunn, der Kaiser wurde geweckt und unterzeichnete das Dekret, welches die Session für geschlossen erklärte. Damit fuhr der Premier nach Wien und liess die kaiserliche Entscheidung verlesen, welche dem traurigen Schauspiel im Parlament ein plötzliches Ende brachte. An eine Wiedereröffnung des Reichsrates war nicht zu denken, denn die Tschechen drohten mit der Fortsetzung der prinzipiellen Obstruktion.

Dr. von Körber löste infolgedessen das Abgeordnetenhaus auf und appellierte an die Wähler. Obwohl ganz offen mit dem Absolutismus gedroht wurde, wenn dieser letzte Versuch nicht gelinge, glich das neue Haus dem alten durchaus. In der Thronrede wies der Kaiser auf die schwierige Lage des Staates hin und beschwor die Abgeordneten den nationalen Kämpfen ein Ende zu machen.

Die tschechische Obstruktion dauerte aber fort und auch die radikalen Deutschen bekämpften das Ministerium auf dieselbe Weise.[36]) Die Obstruktion siegte wieder. Um

[35]) Jagemann, 97.

[36]) Kolmer in der R. p. et p., t. XXVII, p. 193 ff.; t. XXIX, 1901, p. 173 ff.; t. XXXI, 1902, p. 184 ff.; t. XXXIII, 1902, p. 169 ff.

den Gang der Staatsmaschine nicht aufzuhalten erkaufte Dr. von Körber für grosse wirtschaftliche Vorteile, die er den Tschechen zusagte, die Einstellung der Obstruktion. Am 13. März wurde das Rekrutenkontingent angenommen, am 27. fanden die Wahlen in die Delegationen statt. Langsam, mit Müh' und Not kroch das Parlament aus dem Sumpfe der Obstruktion heraus. Aber jeden Augenblick verfiel der Reichsrat wieder in seine alte Krankheit und es bedurfte der grössten Sorgfalt des Ministerpräsidenten, um nicht jede parlamentarische Arbeit wieder zu verunmöglichen. Mehr als einmal malte er das Schreckgespenst des Absolutismus an die Wand, vor dem die parlamentarischen Parteien, doch, wenn auch nur langsam, zurückwichen. Mit grösster Vorsicht behandelte Dr. von Körber die Parteien und suchte insbesondere durch grosse wirtschaftliche Vorlagen das Interesse von den nationalen Fragen abzulenken — eine Politik, die ihm gelang. Nun wagte er sich wieder an die nationalen Fragen; aber am 20. Januar 1903 wurden alle Verständigungsaktionen abgebrochen und die Tschechen begannen neuerdings die Okstruktion, von der sie nur einige Vorlagen befreiten. Am 8. November verlangten sie neuerlich die Erfüllung ihrer staatsrechtlichen Wünsche; am 12. November musste der Reichsrat vertagt werden. Am 8. März 1904 zeigte das Haus infolge der Obstruktion das „Bild einer parlamentarisch toten Stadt". Slovenen und Italiener schlossen sich der Obstruktion an, die Lage wurde immer unhaltbarer, am 27. Dezember 1904 demissionierte das Kabinett Körber.

Der neue Ministerpräsident Paul Freiherr Gautsch von Frankenthurn eröffnete am 24. Januar 1905 die neue Session. Anfänglich wurde die Obstruktion eingestellt, die 181 eingebrachten Dringlichkeitsanträge zurückgezogen; die radikalen Tschechen gaben aber nicht nach, und so konnte nur Schritt für Schritt, unter ewigen Verhandlungen, Kompromissen und Konzessionen weitergearbeitet werden.

Ein neuer Faktor war es, der den nationalen Streit in den Hintergrund treten liess und mit ihm die Obstruktion: die Einführung des gleichen, allgemeinen und direkten Wahlrechts. Drei Ministerien waren notwendig, um diese grosse Reform durchzuführen. Am 26. Januar 1907 wurde das neue Wahlgesetz sanktioniert. Damit war die ganze österreichische Politik auf eine neue Basis gestellt; der zentralistische Gedanke hatte unstreitig eine Stärkung erfahren; die Versöhnung der Nationen war näher gerückt. Die Obstruktion aber ist aus dem Hause am Franzensring noch nicht ganz gebannt; es sind insbesondere die radikalen Parteien beider Seiten, die durch Auftürmen von Dringlichkeitsanträgen oft noch drohen, den Parlamentarismus zu zerstören.

So kam es im Januar und Februar 1909 durch die Tschechen aus reinem Mutwillen zur Obstruktion.

Nicht genügend mit Pultdeckelschlagen und anderen bei solcher Gelegenheit üblichen Lärm, brachten die Radikalen eigens gefertigte Obstruktionsmaschinen ins Haus, mit denen sie einen derart ohrenbetäubenden Lärm erhoben, dass jede Verhandlung unmöglich wurde: 7 kleine Pfeifen, 1 Radfahrglocke, 2 Feuerwehrtrompeten, 7 Regenmaschinen, wie man sie im Theater verwendet, eine Ziehharmonika. Die Session musste am 5. Februar 1909 geschlossen werden. Dass es gegen solchen groben Unfug keine Mittel geben sollte, ist wirklich bedauerlich.

b) Die Landtage.

Reichsrat und Landtage stehen in Oesterreich im engsten Zusammenhang; die Abgeordneten sind in beiden Körperschaften oft dieselben und die Vorgänge in Wien finden ihren Wiederhall in den Landstuben und umgekehrt. Unübersehbar sind die Versuche, durch Exodus und Abstinenz die Landtage beschlussunfähig zu machen; nament-

lich im böhmischen Landtag kam es zu denselben Szenen, wie im Parlament. Der Grund der Obstruktion war überall Nationalitätenstreit und der Zwiespalt zwischen Centralismus und Föderalismus. Die Kämpfe einzeln zu beschreiben würde zu weit führen.

3. Die Länder der heiligen Stefanskrone.

a) Der ungarische Reichstag.

Auch die Ungarn kennen die Obstruktion und bedienen sich ihrer oft genug. Im Dezember 1888 brachte das Kabinett Tisza die übliche Militärvorlage ein; darin befand sich die Bestimmung, dass die Einjährig-Freiwilligen die deutsche Sprache — bekanntlich die Kommandosprache im österreichisch-ungarischen Heere erlernen sollten, widrigenfalls sie ein zweites Jahr nachdienen müssten. Gegen diesen Artikel erhoben die Nationalpartei unter Graf Apponyi und die Unabhängige Reichspartei die Obstruktion. Die Debatte wurde in die Länge gezogen und es kam zu stürmischen Auftritten. Die Obstruktion wurde aber nicht Meisterin und in erster Lesung fand die Vorlage Annahme.

Um die erregten Gemüter zu beruhigen, vertagte sich das Abgeordnetenhaus. Obwohl die Regierung nachgab, wichen die nationalen Parteien nicht von der Verhinderung der parlamentarischen Arbeit. Interpellationen, grosse Anzahl von Reden, Lärm waren die Mittel zur Erreichung des Zweckes der Opposition. Sie wurde aber besiegt.

1891 legte das Ministerium Szapary dem Hause einen Entwurf zur Reform der veralteten Komitatsverfassung vor. Dagegen erhob die Kossutpartei die schärfste Opposition, obwohl die Regierung Zugeständnisse machte und die Vorlage nicht unwesentlich veränderte. Aber vergebens; die Unabhängigkeitspartei schritt zur Obstruktion.

Die Debatte in der ersten Lesung dauerte vierzig Tage; dreiundsiebenzig Redner ermüdeten, mancher oft stunden-

lang, das Haus. Endlich konnte zur Abstimmung geschritten werden.

Bei der zweiten Lesung nahmen die Verhandlungen über den Titel des Gesetzes viele Tage in Anspruch; alle Redner der Opposition ergriffen hiezu das Wort. Nach 30 Tagen konnte der erste Artikel des Entwurfes, der im ganzen 279 zählte, angenommen werden. Nachdem die Unabhängigkeitspartei erklärte, dasselbe Vorgehen bei jedem der weiteren Artikel beobachten zu wollen, die Geschäftsordnung kein Mittel in die Hand gab, den Widerstand zu brechen, zog die Regierung den Entwurf zurück; nur der erste Artikel trat in Kraft. Da es aber auch weiterhin zu fortwährenden heftigen Zusammenstössen zwischen Regierung und Opposition kam, wurde am 5. Januar 1892 das Parlament aufgelöst.[37])

Von nun an gab es durch mehrere Jahre fast in jeder Session, beim geringsten Anlass Obstruktion. 1895 z. B. konnte nicht einmal das Budget beraten werden.[38]) Wenn auch während der Milenniumsfeierlichkeiten eine Art Treuga Dei geschlossen wurde, kam die Obstruktion doch nicht zu Ruhe.[39]) Es war eben der ewige Kampf um die Loslösung vom Habsburgerreich.

Im Jahre 1897 benützte die Opposition anlässlich der Gesetzesvorlage über die Schwurgerichte neuerlich die Obstruktion.[40]) Es handelte sich hauptsächlich um Artikel 16 dieses Gesetzes, der gewisse untergeordnete Pressvergehen den Geschworenen entzog. Während zweier voller Monate wurde um diesen Artikel gekämpft. Nachdem im ungarischen Reichstag die Cloture nicht besteht, war es nur notwendig, ohne Unterlass zu reden. Von Zeit zu Zeit gab es zur Ab-

---

[37]) Ich folgte bis hieher — abgesehen von den Tageszeitungen — hauptsächlich den Ausführungen in „Lavisse".

[38]) Horn in R. p. et p., VIII, 1896, p. 196.

[39]) Ebendort, t. X, 1896, p. 193 ff.

[40]) Ebendort, t. XI, 1897, p. 216.

wechslung Interpellationen, namentlich über den türkisch-griechischen Krieg, über die Friedensverhandlungen, über jeden noch so unbedeutenden politischen Zwischenfall; auch namentliche Abstimmungen wurden zu Hilfe gerufen, um die Zeit zu vertrödeln. Die Majorität verhielt sich durchaus untätig und nur die elektrische Klingel des Präsidenten, die zur Abstimmung rief, störte die Siesta der Regierungspartei in den kühlen Couloirs. Mehreremals wurde die Beratung der Schwurgerichtsreform unterbrochen, so z. B. um das Gesetz über die Zuckertaxe zu erledigen. Auch hier liess die Opposition von der Obstruktion nicht ab. Plötzlich schien es aber, als wolle die Majorität diesem parlamentarischen Ausnahmezustand ein Ende bereiten. Ministerpräsident Baron Banffy drohte mit der Cloture. Da gab die Opposition nach u. gegen einige kleine Zugeständnisse liess sie sowohl die Schwurgerichtsreform als auch das Zuckerprämiengesetz durchgehen. Die Session wurde am 19. August geschlossen. Die Opposition zählte während dieser Epoche 108 Mitglieder, die liberale Majorität 290.

Am 20. September traten die Häuser wieder zusammen, um den provisorischen Ausgleich mit der anderen Hälfte des Reiches zu schliessen. Man nahm die Regierungsvorlage an, unter der Bedingung, dass dasselbe Gesetz auch im Parlament des anderen Teiles der Monarchie angenommen werde, nicht also lediglich auf dem Verordnungswege, auf Basis des sogenannten Notparagraphen 14 in Kraft trete. In Oesterreich aber war der Reichsrat in seinen Arbeiten durch Obstruktion gelähmt und infolgedessen nicht imstande, den Ausgleich zu erledigen. Das Kabinett Banffy war demnach genötigt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der das bestehende Verhältnis zur anderen Reichshälfte auf ein Jahr ohne Bedingung verlängerte.

Für die Unabhängigkeitspartei schien nun der geeignete Zeitpunkt gekommen zu sein, um, wenn auch nicht die

Personalunion, so doch wenigstens die wirtschaftliche Trennung von Oesterreich zu erpressen.[41]) In Ungarn besteht kein Notparagraph, auf Grund dessen der König, bei Versagen der Parlamentsmaschine Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen könnte. Wenn also der Zoll- und Handelsvertrag, der zwischen Oesterreich und Ungarn-Kroatien-Slavonien immer auf 10 Jahre geschlossen wird, bis 31. Dezember 1897 nicht erneuert wird, so ist er eben erloschen und jeder der beiden Länderkomplexe hat freie Hand. So dachte die Unabhängigkeitspartei. Um nun das Zustandekommen des Gesetzes, das dieses Handelsbündnis auf vorläufig ein Jahr verlängern sollte, zu verhindern, griff sie zur Obstruktion. Die Technik war die alte: Unermessliche Redeströme, Interpellationen usw. Aber auch etwas Neues erfand man: Die Aufwerfung von Inkompatibilitätsfällen. Eine Unmasse von Zeit wurde dadurch wieder vertrödelt, Berichte von Ausschüssen in diesen Fragen mussten angehört werden, unzählige Anfragen an den Präsidenten wurden gestellt, endlich fand man gar, dass es durchaus unerlässlich sei, das Inkompatibilitätsgesetz sofort abzuändern. So ging es fort bis zum 31. Dezember. Die Apponyipartei schlug sich aber zur Regierung, die öffentliche Meinung ging mit der Majorität, die Unabhängigkeitspartei hatet keine Redner mehr. Am. 3. Jan. erklärte Banffy, dass unter seiner Verantwortung ein königliches Dekret erflossen sei, welches den gegenwärtigen Zustand aufrechterhalte, da es zweifellos sei, dass innerhalb weniger Tage die Vorlage Gesetzeskraft erlangen werde. Für die Zeit zwischen 1. Jan. und dem Zeitpunkt der Annahme des Ausgleichsprovisoriums werde die Regierung die Indemnität verlangen. So war die gefährliche Klippe umschifft, die Opposition streckte die Waffen, fast einstimmig wurde am 7. Januar die Vorlage verabschiedet.

---

[41]) Horn in R. p. et p., XVI, 1898, p. 193 ff.

Lange dauerte der Friede aber nicht. Nachdem bis Mai der österreichische Reichsrat die Ausgleichgesetze noch immer nicht angenommen hatte, verwandelte die Unabhängigkeitspartei ihre Opposition wieder in Obstruktion.[42])

Sechs Monate lang wurde nicht die allergeringste Arbeit geleistet.[43]) Nichts als unendliche Reden, Interpellationen, Verlesungen des Protokolls und dergleichen erfüllten die Sitzungen. Nicht das Rekrutenkontigent, nicht das Budget, nicht der Ausgleich, nicht einmal die provisorischen Kredite wurden durchgelassen. Das Land steuerte der Anarchie entgegen. Am 31. Dezember mussten naturgemäss die Steuerzahlungen aufhören, gleichzeitig damit die Auszahlung der Gehälter der Staatsbeamten, die Beförderung der Briefe, der Pakete, der Telegramme, die Eisenbahnen mussten ihren Dienst einstellen, die Universitäten mussten geschlossen werden, die Gerichte konnten nicht mehr weiter Recht sprechen. Soweit wollte es die Opposition bringen; die Regierung aber nicht. Sie liess sich im Voraus durch die Majorität eine diktatorische Gewalt übertragen. Im Hause konnte das nicht geschehen, da die Opposition die Beratung oder Abstimmung eines solchen Antrages von vorhinein ganz einfach nicht zuliess. So unterschrieben die Regierungsparteien ausserhalb des Reichstages eine Deklaration, in der sie der Regierung das Recht der Truppenaushebung, der Steuereinhebung zugaben und alle Schuld auf das revolutionäre Vorgehen der Minorität schoben. Diese Deklaration war natürlich nichts anderes als ein nackter Staatsstreich. Die Folge davon war, dass es zu Tumultszenen kam, zu „Explosionen der aufgehäuften Parteiwut," die aufs Haar den Vorgängen im Wiener Bruderparlament glichen. Es kam noch ärger: ein Teil der Regierungspartei fiel ab. Präsident, Herr von Szilagyi, der 1. Vizepräsident, Herr von Lang, demissionierten; nachdem

[42]) Horn in R. p. et p., XVIII, 1898, p. 466 ff.
[43]) Horn in R. p. et p., XX, 1899, p. 173 ff.

der 2. Vizepräsident krank war, stand das Haus ohne Bureau da. Nun war es der uralte Madaràsz von der Unabhängigkeitspartei, ein Fanatiker, der seit dem Jahre 1848 die politische Bühne nicht verlassen hatte, der trotz seiner 85 Jahre mit der Geschwindigkeit einer jungen Eichkatze den Präsidentenstuhl erkletterte, um von hier aus als Alterspräsident vor allem eine neue Präsidentenwahl zu veranlassen. Er glaubte aber, dass dies keine Eile habe; wahrscheinlich auch deshalb, da er fand, dass der Präsidentengehalt, den er sich selber anwies, eine nicht ganz zu verachtende Sache sei. So trieb er zweieinhalb Monate hindurch sein Unwesen.

Inzwischen kam es aber zu Friedensverhandlungen. Baron Bànffy schreckte — damals wenigstens — vor einer Gesetzesverletzung zurück; die Obstruktion blieb aber auf ihrem Standpunkt. Bànffy demissionierte, Herr von Szèll stellte sich am 1. März dem Hause als Ministerpräsident vor. Die Obstruktion hatte gesiegt. Nun wurde alles wieder schnell ins Geleise gebracht. Gegen einige Zugeständnisse wurden am 17. März die wichtigsten Gesetze durchgelassen, der Friede war wieder hergestellt.

Das Reich brauchte eine Erhöhung des Heereskontingentes; die magyarische Gentry fand darin einen glücklichen Vorwand, um ihren Vorteil wahrzunehmen.

Natürlich wurde zur Obstruktion gegriffen; es wäre müssig, alle ihre Phasen zu beschreiben, um so mehr, als auch die liberale Partei nicht die nötige Energie aufbrachte oder aufbringen wollte und das Ganze wirklich eine Komödie war. Wenn es gegen den König geht, sind in Ungarn alle Parteien einig. Nachdem die Sache unter den bekannten Erscheinungen lange genug gedauert hatte, ermannte sich Graf Tisza, der Ministerpräsident, und liess mitten während eines furchtbaren Tumultes über einen Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung abstimmen. (Lex Daniel.)

Ehe die Minorität noch wusste, was vorging, wurde die Annahme der neuen Bestimmungen verkündet, der Präsident winkte mit dem Taschentuch, Graf Tisza zog ein königliches Schreiben aus der Tasche, die Session wurde geschlossen. „Kein Zweifel, dass hier ein Gewaltstreich vorliegt, aber Graf Tisza will ihn gar nicht beschönigen, offen gesteht er ein, dass der ganzen Komödie ein Ende bereitet werden muss, sollten nicht Staat und Nation zugrunde gehen durch das Verhalten einiger weniger, die alle Traditionen und die Pietät für die grosse Jnstitution des Parlamentarismus vergessen hatten. Da die Nation die fortwährenden unfreiwilligen Verletzungen der Gesetze durch die Regierung während des langen Ex-lex-Zustandes ihre Sanktion erteilt, so wird sie diese noch viel eher der einmaligen Nichtbeachtung der Geschäftsordnung geben, die nur die Wiederherstellung normaler Verhältnisse bezweckt.“ Das sogenannte Volk (9 Zehntel der Bevölkerung Ungarns sind nicht wahlberechtigt) gab aber Tisza nicht Recht. Am 26. Januar 1905 wurde die liberale Partei, Tiszas Mehrheit, vernichtet, die Unabhängigkeitspartei erlangte die absolute Majorität. Das Kabinett demissionierte, zum Ministerpräsidenten wurde Baron Fejervary ernannt, dem aber gleich in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses ein übler Empfang bereitet wurde; sowohl hier als auch im Magnatenhause wurde ihm das Misstrauen ausgesprochen. Das Parlament wurde auf den 15. September vertagt. Und dann neuerdings auf den 10. Oktober. Da der Reichstag sich auf der revolutionären Bahn immer weiter bewegte, das Abgeordnetenhaus 2 königliche Reskripte uneröffnet zurückwies, wurde durch einen Honvedobersten am 19. Februar 1906 der Reichstag aufgelöst, das Parlamentsgebäude militärisch besetzt und mit Gewalt geräumt. Leider gab der Kaiser wieder nach und es wurde am 7. April ein neues Kabinett aus den früheren Obstruktionsmännern gebildet, die fast alle ihre Wünsche erreichten. Der „schamlos in den Vordergrund sich drän-

gende, fluchwürdige geheime Einfluss, der von Wien ausgeht," (so spricht Minister Graf Apponyi von seinem König) war wieder einmal gebrochen.

b) Der Landtag des dreieinigen Königreichs.

Dass im Landtag des dreieinigen Königreiches Kroatien, Slavonien und Dalmatien[44]) die Obstruktion zu Erscheinungen des Alltages gehört, wird niemand wundern, der die verworrenen staatsrechtlichen Beziehungen dieses Reichsteiles zu Ungarn kennt. Schon der erste kroatische Landtag wurde wegen seiner heftigen Opposition aufgelöst und erst am 12. November 1865 ein neuer einberufen.

Als sich der Landtag weigerte, den Pester Reichstag zu beschicken, um so gegen die Bedrückungen und Rechtsverletzungen der Magyaren zu demonstrieren, wurde jener aufgelöst. Die Regierung verstand durch Wahlbeeinflussung sich eine genehme Majorität zu schaffen mit der dann der sogenannte kroatisch-ungarische Ausgleich gemacht wurde. Die nationale Minorität verliess unter Protest den Sitzungssaal (Januar 1868). Nachdem die Kroaten beständig über „Unterdrückungen und Rechtsverletzungen der Magyaren" sich beklagt hatten kam es im August 1883 wieder zu Unruhen und auch in der Landstube tobte der wildeste Obstruktionskampf. „Der Zusammenprall der Parteien war ein überaus heftiger; es kam zu Szenen die damals im parlamentarischen Leben noch unerhört waren. Der Präsident des Landtages unternahm einen Staatstreich, indem er einige Abgeordnete ausschloss, obwohl eine solche Massregel in der Hausordnung nicht vorgesehen war". Die Landtagshausordnung wurde ausserordentlich verschärft; bis auf neunzig Sitzungen

---

[44]) Dalmatien ist aber hierin nicht vertreten, da es vorläufig zur anderen Reichshälfte gehört.

konnte ein Abgeordneter ausgeschlosen werden, die Redefreiheit wurde beschränkt, die Cloture eingeführt. Der Banus, Graf Khuen-Hedervary wurde unter Anklage gesetzt, da er Archivalien, die dem Lande gehörten, einfach nach Ofen-Pest sandte. In den Sitzungen in denen darüber verhandelt wurde, wäre es beinahe zu Tätlichkeiten wider den Vicekönig gekommen; dieser liess einen grossen Teil der Obstruktionisten ins Gefängins werfen; damit war die Obstruktion für einige Zeit gebrochen. Sie erhob aber noch oft ihr Haupt und wird erst dann gebannt sein, wenn das unglückliche Land seine Postulate gegenüber der magyarischen Politik erreicht haben wird.

III. Das deutsche Reich.

Von einigen kleineren Ansätzen abgesehen, gab es im deutschen Reichstag dreimal Obstruktion. Das erstemal im Jahre 1900 anlässlich der Beratung der lex Heinze, einem Entwurf durch den die Unzucht möglichst unterdrückt werden sollte.[1]) Alle Parteien waren in diesem Punkt einig, nur fand die Linke (Sozialdemokraten, Freisinnige etc.) die Vorlage viel zu weitgehend und insbesondere war es der sogenannte Kunst- und Theaterparagraph, von dem behauptet wurde, dass er die Freiheit der Kunst bedrohe, der die Entrüstung der Opposition hervorrief. Nachdem die Majorität keine Konzessionen machen wollte, im Gegenteil das Gesetz nur noch verschärfte, beschloss die Linke zur Obstruktion zu greifen. Unendliche Reden, namentlich Abstimmungen füllten die Sitzungen. Am 1. April sollte das Budget erledigt sein. Davon konnte aber keine Rede sein. Der Präsident Graf Ballestrem war gezwungen die lex Heinze von der Tagesordnung abzusetzen. Als er dieselben nach den Osterferien ohne Zustimmung des Seniorenkonventes am 17. Mai neuerdings auf die Tagesordnung stellte, erhob sich der Sturm wiederum. Dem Präsidenen wurde vorgeworfen er habe damit einen Staatsstreich begangen. Das ist nicht ganz richtig. Denn der Seniorkonvent ist keine verfassungsmässige Einrichtung, sondern eine freie Vereinigung der Häupter der verschiedenen Parteien und beruht nur auf Uebereinkommen. Nun war es hauptsächlich der Titel der Vorlage: „Gesetz über die Abän-

[1]) Kronenberg in R. p. et p., XXV, 1900, p. 612 ff.

derung des Strafgesetzbuches“ das den Anlass zu Unmengen von Vorschlägen, das Strafrecht betreffend, gab, natürlich nur aus Obstruktionsgründen gestellt. Hiezu wurden unendliche Reden gehalten, über jeden einzelnen Antrag namentlich Abstimmungen provoziert, die ebenfalls viele Stunden in Anspruch nahmen. Die Majorität wurde ungeduldig und suchte durch eine gezwungene Auslegung der Geschäftsordnung mit Gewalt der Obstruktion ein Ende zu machen. Dieser Plan scheiterte aber an dem Rechtsgefühl des Präsidenten.

Endlich kam es, hauptsächlich auf Betreiben des Zentrums, zu Kompromissverhandlungen. Der Kunst- und Theaterparagraph wurde gestrichen, damit dem Hauptgravamen der Linksparteien entsprochen, noch einige kleinere Aenderungen vorgenommen, so dass am 23. Mai die lex Heinze angenommen wurde. Die Obstruktion hatte ohne Zweifel gesiegt.

Das zweitemal kam es zu Obstruktion bei der Beratung über das neue Branntweinsteuergesetz, im Jahre 1901, das den Agrariern bedeutende Vorteile brachte.[2]) Die Opposition suchte durch Abstinenz den Reichstag beschlussunfähig zu machen. Obwohl die Rechte alle Mann auf Deck rief, fehlten doch zur Beschlussfähigkeit einige Stimmen; bei einer neuerlichen Abstimmung nur mehr eine. Die Regierung wollte aber nicht nochmals mit den Debatten von vorne beginnen und schloss die Session. Die Obstruktion hat wieder einen Erfolg aufzuweisen. Freilich war die ganze Angelegenheit ziemlich bedeutungslos, sie zeigte aber wieder einmal deutlich welch gefährliches und wirksames Kampfmittel die Obstruktion ist.

Der Reichstag trat am 26. November zusammen, um den neuen Zolltarif zu beraten.[3]) Da vorauszusehen war,

---

[2]) Montanus in R. p. et p., XXIX, 1901, p. 599 und 600.
[3]) Montanus in R. p. et p., XXXII, 1902, p. 384 ff.

dass bei den hohen Sätzen für Getreide insbesondere die Sozialdemokraten die schärfste Opposition erheben würden, suchten die Agrarier etwaiger Obstruktion vorzubeugen und eine Aenderung der Geschäftsordnung, auf welchem Wege immer durchzusetzen. Da aber Graf Ballestrem seine Zustimmung versagte, wurde der Plan fallen gelassen. —

Die Zolltarifvorlage wurde in erster Lesung, wenn auch nach sehr langen Debatten, angenommen und einer Kommission zugewiesen. In den Sitzungen derselben kam es zu ernsten Zusammenstössen der beiden Parteien.

Die agrarische Mehrheit erhöhte sogar noch die vorgeschlagenen Zollansätze der Regierung, was in den Kreisen der Opposition die grösste Erbitterung hervorrief. Mit allen Mitteln wurden die Debatten hingezogen, alle Erscheinungen der Obstruktion waren wieder da. Auf der anderen Seite begannen aber auch die Hochzöllner zu obstruieren, um auf die Regierung einen Druck auszuüben.[4]) Von 946 Artikeln waren nach drei Wochen 9 angenommen. So ging es fort. Am 15. März 1902 vertagte sich die Kommission über die Osterferien. Es waren im ganzen 43 Artikel verabschiedet. Nach langen heftigen Kämpfen wurde endlich am 6. Oktober die Arbeit der Kommission beendet. Die Hauptschlacht war aber erst zu schlagen. Am 17. Oktober begann der sozialdemokratische Abgeordnete Antrik den Kampf mit einer 4½stündigen Rede. Ein oppositioneller Redner folgte dem anderen, man machte Miene über jeden einzelnen Artikel, deren es 1000 gab, namentlich abstimmen zu lassen, ein Vorgang der jedesmal eine volle Stunde in Anspruch nimmt. Da schlossen die „Kornwucherer“[5]) mit der Regierung einen Pakt und gingen zur Bekämpfung der Obstruktion zu

[4]) Montanus in R. p. et p., XXXIII, 1902, p. 588 ff.
[5]) „Vorwärts“.

schärferen Mitteln über. Am 14. November wurde eine wesentliche Verkürzungen bei namentlichen Abstimmungen beschlossen. Es wurden nicht mehr die einzelnen Abgeordneten aufgerufen, um mündlich zu stimmen, sondern jeder erhielt eine „amtliche Visitkarte", d. h. einen Zettel worauf der Name des Abgeordneten und seine Platznummer gedruckt waren. Die ausgefüllten Stimmzettel wurden dann in Urnen gesammelt. So war derselbe Zweck mit grosser Zeitersparnis erreicht. Aber auch dieser Modus gab Möglichkeiten zu obstruieren: die Zettel wurden mit ungeheurer Langsamkeit ausgefüllt, die oppositionellen Stimmenzähler schienen plötzlich die Fähigkeit zu addieren verloren zu haben u. dgl.

Am 27. November stellte der Abgeordnete von Kardorff den Antrag den Zolltarif ganz einfach en bloc anzunehmen. Dies Verlangen war ohne Zweifel wider die Geschäftsordnung, Absatz 2 von § 19 derselben sagt nämlich: „Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluss des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden." Zulässig ist es demnach die Diskussion zu verbinden, aber nicht die Abstimmung. Auch der Präsident fand den Antrag gegen die Geschäftsordnung, zog aber nicht die Konsequenz daraus. Es kam nun in dieser und den folgenden Sitzungen zu unendlichen Debatten über die Zulässigkeit des Antrages Kardorffs, oftmals erzwang die Minderheit durch Toben und Lärmen die Vertagung. So ging es während mehrerer Tage fort. Auf Antrag des Abgeordneten Gröber wurde festgesetzt, dass nur der Präsident aus eigenem Ermessen das Wort zur Geschäftsordnung erteilen soll, und dass keine Rede zur Geschäftsordnung länger als 5 Minuten dauern solle. Da-

mit wurde den Debatten über den Antrag Kardorff ein Ende gemacht und so dessen Annahme gesichert, die auch am 11. Dezember stattfand. Auf Grund desselben wurde endlich nach einer 19stündigen Sitzung, die fast zur Hälfte von einer Dauerrede Antriks ausgefüllt war, am 14. Dezember mit 202 gegen 100 Stimmen der Zolltarif angenommen.

IV. Italien.

Im Februar 1899[1]) legte das Ministerium Pelloux der Kammer einen Gesetzentwurf vor, der die provisorischen Gesetze anlässlich der Maiunruhen des Vorjahres ersetzen sollte. Die Regierung wollte eine sichere und endgültige Handhabe bekommen, um den Auswüchsen des Versammlungsrechtes, der Pressfreiheit und der Streiks zu steuern. Ein Teil der Linken und insbesondere die äusserste Linke fand es unnötig, dass die Regierung, der sie im Vorjahr ihre Unterstützung nicht versagt hatte, die Ausnahmsmassregeln zu dauernden machen wollte, umsoweniger, als im ganzen Lande vollständige Ruhe herrschte. Daraufhin machte die Regierung aufmerksam, dass eben nur infolge der bestehenden Ausnahmsgesetze die Ordnung nicht gestört werde und dass die revolutionäre Bewegung nach Ablauf der getroffenen Bestimmungen sofort wieder ihre Tätigkeit entfalten werde. Dieser Standpunkt wurde von der Mehrheit der Kammer durchaus geteilt. Am 4. März wurde die Vorlage nach einer bewegten und langen Debatte in erster Lesung angenommen. Ministerpräsident General Pelloux hatte noch versprochen auf alle Modifikationen, die die Kammer annehmen würde, bereitwillig einzugehen. Die Vorlage ging nun einer Kommission zu, die einige kleinere Aenderungen vornahm. Am 1. Juni wurde die zweite Lesung begonnen und der Regierung neue Beweise des Vertrauens seitens der Kammer gegeben, indem sie die von der äussersten Linken beantragte Vor-

[1]) Ebray in R. p. et p., XXI, 1899, p. 197 ff.

lage mit 218 gegen 73 Stimmen ablehnte, desgleichen einen Abänderungsvorschlag von derselben Seite mit 218 gegen 83 Stimmen. Die Opposition beschloss, nun zur Obstruktion zu greifen. Zwanzig Mitglieder der Opposition [2]) waren dauernd anwesend und beantragten fortwährend Abänderungen; jede Abstimmung wurde namentlich vorgenommen. Dass die endlosen Reden nicht fehlten, ist unnötig, zu erwähnen. Dem Präsidenten war nach der Geschäftsordnung fast gar keine Macht gegeben, und Staatsstreiche zu vollführen lag nicht in der Natur des Herrn Chinaglia's, des Nachfolgers von Zanardelli. Die Obstruktion zog daraus die schönsten Vorteile und wurde noch ärger. Sobald die Majorität durch die Ermüdung ihrer Mitglieder etwas an Zahl verlor, wude seitens der Sozialisten sofort die Auszählung des Hauses verlangt und oft die Beschlussunfähigkeit konstatiert. Die Mehrheit verlor die Geduld und zeigte offenkundig ihre Missbilligung, was die Opposition mit Beschimpfungen erwiderte, „qui provoqua des scénes scandaleuses, bien faites pour déshonorer et discréditer le parlementarisme".[3]) General Pelloux beschloss zu einem „moyen extrême et heroique"[4]) überzugehen.

Am 22. Juni wurde das Haus bis zum 28. vertagt. Inzwischen erschien ein „Dekret-Gesetz" auf Grund dessen, gestützt auf die unzweifelhafte Zustimmung der Kammer, die Ausnahmsgesetze, so wie sie von der Kommission angenommen worden waren, vom 20. Juli ab als für in Kraft stehend erklärt wurden. Der Opposition kam dieser Ausweg der Regierung sehr gelegen: denn nun war es offenbar, dass das Ministerium die Verfassung verletzt habe und dass die Obstruktion mit vollem Rechte unternommen worden war.

---

[2]) R. du d. p., XIV, 1900, p. 318.
[3]) Ebray in R. p. et p., XXI, 1899, p. 198.
[4]) Ebendort, p. 198.

Am 28. Juni trat das Haus wieder zusammen. Der Regierung wurde Indemnität erteilt und es war zweifellos, dass nun die Ausnahmsvorlage in wenigen Sitzungen zum Gesetz erhoben werden würde. Die Opposition griff zum allerletzten Mittel: zur offenen Gewalt. Am 29. Juni wurde man handgemein, die Sozialisten stürzten auf die Tribüne und warfen die Stimmurnen zu Boden.[5])

Am Abend noch erklärte ein königliches Dekret die Session für geschlossen.

Am 20. Juli traten die Ausnahmsgesetze auf Grund des Dekretgesetzes vom 22. Juni, ohne dass sie vom Parlament angenommen worden waren, in Kraft. — In der Thronrede, mit der die zweite Session des Jahres 1899 eröffnet wurde, machte der König eine leichte Anspielung auf die Obstruktion, die man, wie er hoffe, durch Arbeit ersetzen werde. Damit hatte er sich aber geirrt. Von Neuem setzte die Obstruktion ein.[6]) Dieselben Scenen wiederholten sich. Es war klar, dass nur durch eine gründliche Reform der Geschäftsordnung der Wille der Majorität zum Gesetze werden konnte. Wie war aber eine solche Reform durchzuführen, wenn, wie es ja ganz natürlich war, auch gegen eine solche, sich die Opposition durch Obstruktion wehrte?

Inzwischen hatte sich Präsident Chinaglia als ungenügend erwiesen und mit 198 gegen 179 Stimmen, die auf Biancheri fielen, wurde Colombo auf den Präsidentenstuhl berufen. Der Regierung war ein neues Missgeschick zugestossen: am 20. Februar erklärte der Kassationshof das Dekretgesetz vom 22. Juni als ungesetzlich und hinfällig.[7])

---

[5]) R. du d. p., XIV, 1900, p. 332.

[6]) Ebray in R. p. et p., XXIV, 1900, p. 818 und derselbe ebendort, XXIV, 1900, p. 552 ff.

[7]) Ebray in R. p. et p., XXIV, 1900, p. 551 ff.

In der Kammer dauerten die Obstruktionsstürme weiter, schliesslich demissionierte Colombo und das ganze Präsidium am 31. März 1900. Am 2. April wurde er aber mit 256 gegen 153 Stimmen wiedergewählt. Tagsdarauf am 3. April sollte eine neue Geschäftsordnung eingeführt werden, aber nicht auf dem gewöhnlichen Weg, sondern durch Oktroirung. Sie sollte ganz einfach durch Aufstehen oder Sitzenbleiben angenommen oder abgelehnt werden. Es ist begreiflich, dass man diesem Tag mit grossen Sorgen entgegensah, da die Opposition die Tumultszenen voraussichtlich in noch verstärktem Masse wiederholen werde. Es kam aber anders: Die äusserste Linke und die konstitutionelle Linke verliessen einfach den Saal, indem sie erklärten, an dem nun folgenden gesetzwidrigen Akt nicht Teil haben zu wollen. Die allein gebliebene Majorität nahm infolgedessen sofort durch einfache Abstimmung die neue Geschäftsordnung an. Die Veränderungen, die im Reglement nun Platz griffen, kann man kurz zusammenfassen, wie folgt:

1. Wirkliche Ruhestörer, die durch Gewalt oder Lärm den Fortgang der Geschäfte aufhalten, können auf Befehl des Präsidenten manu militari aus dem Saale geschafft werden.

2. Obstruktion durch endlose Reden wird unmöglich gemacht.

Daraufhin vertagte sich die Kammer bis zum 15. Mai.

Am 5. April erschien ein königliches Dekret, das das Gesetz vom 22. Juni 1899 aufhob.[8])

Mit Zusammentritt des Hauses begann die Obstruktion wiederum.[8]) Freilich war der Hauptgrund derselben — das Dekret vom 22. Juni — aus der Welt geschafft, aber die Ausnahmegesetze konnten nun auf Grund der neuen Geschäftsordnung auf dem Wege der Annahme durch das Parlament wieder in Kraft treten.

[8]) Derselbe ebendort, p. 818 ff.

Hiezu kam noch, dass die Modifikationen der Geschäftsordnung auf illegalem Wege eingeführt wurden.

Die Opposition setzte hier ein und erreichte auch durch die bekannten Mittel den vollständigen Stillstand der Parlamentsmaschine. Nun wäre es am Präsidenten gewesen auf Grund der neuen Disziplinarmittel einfach Militär ins Haus zu rufen und die Widerspenstigen entfernen zu lassen. Davor schreckte aber Colombo doch zurück und bedeckte sich; die Sitzung war aufgehoben. Am 16. Mai, also am folgenden Tage wurde das Parlament vertagt, am 18. Mai aufgelöst.

Das neue Haus trat am 16. Juni zusammen.[9]) Die Neuwahlen hatten aber das oppositionelle Element ausserordentlich verstärkt, für die Regierung war daher die Lage schon jetzt schwierig. Dies zeigte gleich die Präsidentenwahl. Der Kandidat der Regierung Gallo wurde wohl gewählt, aber nur mit einer Majorität von 28 Stimmen (242 gegen 214). Wenn man bedenkt, dass Colombo am 2. April mit 265 gegen 158 Stimmen auf sich vereinigte, also eine Majorität von 107 hatte, so war dies eine grosse Niederlage der Regierung. Vorerst schien es noch als kämen die Parteien überein; da sich aber Pelloux weigerte, die neue Geschäftsordnung bedingungslos zurückzuziehen, die äusserste Linke darauf beharrte, musste er seine Demission geben. Es war dies am 18. Juni 1900.

Mit der Kabinettsbildung wurde der Präsident des Senates Saracco betraut, der die neue Geschäftsordnung bedingungslos zurückzog, die Reform derselben einem parlamentarischen Komitee übertrug. Der Friede war, nach vollständigem Siege der Obstruktion wieder hergestellt. Die Kammer wurde am 9. Juli vertagt.

---

[9]) Ebray in R. p. et p., XXV, 1900, p. 204 und 205, undFerraris, ebendort, XXVIII, 1901, p. 420 ff.

V. Frankreich.

Eigentümlicherweise gab es in einem politisch so hoch entwickelten Lande wie Frankreich, einem Lande, das schon alle Formen des Parlamentarismus gesehen hat, keine Obstruktion, wenn wir von dem bescheidenen Ansatz unter dem Kabinett Dupuy[1]) 1894, nach der Ermordung des Präsidenten Sadi Carnot, anlässlich der Beratung des Gesetzes gegen die anarchistischen Anschläge abgesehen. Die Obstruktion der Sozialisten gegen dieses Gesetz füllte 14 Sitzungen aus; gegen 200 Reden wurden gehalten, 80 Abänderungsanträge gestellt, ebensoviele Abstimmungen vorgenommen. Da die Majorität auf keinen Angriff antwortete, die Amendements einfach debattelos niederstimmte, konnte am 26. Juli ohne weitere Schwierigkeit die Vorlage angenommen werden.

[1]) Journal officiel v. 17.—27. Juli 1894.

VI. Belgien.

Anlässlich der Beratung der Kongovorlage im Sommer 1905 suchten die Sozialisten durch Verlesung von verschiedenen Aktenstücken, die mit dem Gegenstand nichts zu tun hatten, die Abstimmung aufzuhalten. Die Kammer beschloss Schluss der Debatte, obwohl der Abgeordnete Anseele sich zum Worte gemeldet hatte. Unter Protest verliessen die Sozialisten das Haus, worauf die Vorlage angenommen wurde.[1]) Gegen weitere Obstruktionen suchte sich die Kammer durch eine Aenderung der Geschäftsordnung zu schützen, was aber nicht viel half. Die Regierung musste ein Gesetz, das eine Aenderung in der Organisation der Bürgergarde zum Gegenstand hatte, zurückziehen.[2]) Im Jahre 1899 griff die sozialistische Partei neuerdings zur Obstruktion, um den Wahlreformvorschlag des Ministerium Van den Peereboom zu Falle zu bringen. Es wurde mit den Pultdeckeln geschlagen, die ministeriellen Redner konnten sich kein Gehör schaffen, die Marseillaise ertönte, man pfiff, die Sozialisten sangen „O Van den Peereboom", Vandervelde schleuderte dem Präsidenten Papierknödel ins Gesicht.[3]) Unter solchen Argumenten wich das Ministerium und versprach eine Abänderung des ursprünglichen Wahlreformplanes. Bevor es aber noch dazu kam, löste eine Verfügung der Quästur, die diese nicht zurücknehmen wollte, wieder Obstruktion aus. Die eben geschil-

[1]) R. du d. p., VI, 1896, p. 160.
[2]) R. p. et p., XII, 1897, p. 630.
[3]) R. du d. p., XIII, 1900, p. 151.

derten Vorgänge wiederholten sich, hiezu kam noch der Gebrauch von Klarinetten und Trompeten.[4]) Die Vorgänge in der Kammer fanden ihr Echo auf der Strasse. Die Regierung gab nach und übertrug die Ausarbeitung der Wahlreformvorlage einem parlamentarischen Komitee. Dieses lehnte das Projekt des Ministeriums ab. Van den Peereboom demissionierte. Unter seinem Nachfolger Smet de Naeyer stellten die Sozialisten die „animalische" Obstruktion ein und begnügten sich mit den gewöhnlichen Mitteln. „Ils ont substitué l'obstruction par le langage articulé à celle de cris d'assaut et des martelages de pupitres".[5])

Die Vorlage der Regierung wurde nichtsdestoweniger am 24. November 1899 angenommen.

Schon lange hatte sich das Ministerium mit einer Reform des Militärdienstes getragen,[6]) die es im Juli 1901 nach langen Enquêten, Vorverhandlungen und nach Anhörung der Gutachten mehrerer Komitees der Kammer unterbreitete. Die ganze Vorlage war ein Kompromiss und missfiel daher allen Parteien.

Insbesondere die Opposition drohte die Verhandlung dieser Vorlage mit allen Mitteln zu verhindern. Sie beantragte, die Beratungen darüber seien auf den Herbst zu verschieben, während die Regierung die Reform sofort verabschiedet wissen wollte. Am 30. Juli verweigerte der Präsident die Abstimmung über einen dahinzielenden Antrag, indem er mit Hinweis auf die ungenügende Anzahl der unterstützenden Abgeordneten erklärte, er sei gegen die Geschäftsordnung. Auf diese Entscheidung hin begannen die Sozialisten mit den Pultdeckeln zu trommeln, die sie zertrümmerten. Die Internationale, die Carmagnole, der Chant des Gueux, die Marseillaise wurden gesungen; Lieder, die ja recht schön sein mögen, aber nicht geeignet

4) R. p. et p., XXI, 1899, p. 406.
5) Lorand in der R. p. et p., XXI, 1899, p. 405.
6) Dumont, ebendort, XXIX, 1901, p. 405 ff.

sind, die Arbeiten eines Parlamentes zu fördern. Dieser Ansicht war auch der Präsident und läutete unausgesetzt. Daran kehrten sich die Lärmmacher aber nicht, sondern suchten die Wirkung noch zu erhöhen, indem sie pfiffen und auf Trompeten bliesen. Inzwischen hatte der Kriegsminister unbeirrt weiter gesprochen, obwohl er sehen musste, dass kein Mensch auch nur ein Wort verstehen könne. Um ½1 wollte der Präsident die Sitzung schliessen, da meldete sich aber Vandervelde zur Geschäftsordnung, was ihm aber verweigert wurde. Daraufhin Sturm auf die Präsidentenbühne: 2 Abgeordnete bemächtigten sich der Glocke und schleudern die Papiere, die am Tische liegen, in den Saal. Mit Mühe werden sie heruntergezerrt; die Sitzung wird geschlossen.

Die Regierung zeigte nun die beiden schuldbaren Abgeordneten bei der Staatsanwaltschaft wegen Drohung und Gewalttat an.

Am Nachmittag war aber alles vorüber; die Regierung zog ihre Anzeige zurück und willigte in eine Verschiebung der Militärreform.

Noch einmal sollte dieselbe Vorlage Anlass zur Obstruktion geben: Am 13. Dezember absentierte sich die Opposition und suchte dadurch das Gesetz im letzten Augenblicke noch zu Falle zu bringen. Obwohl die Kammer beschlussunfähig wurde, nahm sie die Reform an, woraus sich allerdings, aus dem zahmen Protest zu schliessen, die Opposition nicht allzuviel machte.[7])

Neue Nahrung gab der Obstruktion die Aufwerfung der Wahlreform. Die Führer der Opposition erklärten der Regierung, ohne Wahlreform kein Budget mehr durchzulassen. Für diesmal gelang es zwar noch, gegen das Versprechen der sofortigen Inangriffnahme des gewünschten Gesetzes die Opposition von ihrem Plane abzubringen.

[7]) Dumont in R. p. et p., XXXII, 1902, p. 590 ff.

Am 11. Februar 1902 begannen die Beratungen; unter den wildesten Szenen der Kammer schritten sie fort. Am 8. April griff die Bewegung auf die Strasse über, am 14. April brach der Generalstreik aus, am 18. April lehnte die Deputiertenkammer den Antrag auf Aenderung der Verfassung mit 84 gegen 64 Stimmen ab, was in Löwen den Anlass zum Strassenkampf gab. Damit war aber auch das Ende der Tumulte gegeben. Bei den neuen Wahlen ging die Regierungspartei verstärkt hervor.

Die häufige und ungemein heftige Obstruktion in Belgien ist zu erklären aus den eigentümlichen politischen Verhältnissen (keine starke Majorität) und aus dem leichterregbaren, immer zur Revolution geneigten Charakter des Volkes, das an der Politik ein leidenschaftliches Interesse findet.

VII. Spanien.

In Spanien ist die Obstruktion eine bekannte Erscheinung. Am 24. Mai 1889 musste die Königin die Cortes vertagen, am 2. Juni die Session schliessen, da die konservativen und die liberalen Dissidenten anlässlich der Budgetberatung aus Obstruktionsgründen Tumulte und „Unordnung" hervorgerufen hatten. Am 14. Juni wurde die neue Session eröffnet, aber nicht das kürzeste Gesetz durchgelassen. Ministerpräsident Sagasta hatte der Kammer ein Gesetzentwurf betreffend das allgemeine Stimmrecht vorgelegt; er hoffte, dadurch die Opposition zur Ruhe zu bringen, und den Groll des Landes gegen sie zu erwecken, für den Fall, dass sie unerbittlich blieb. Und das war sie auch. Nicht ein Artikel konnte vor Jahresschluss zur Annahme kommen. Die Regierung war gezwungen, durch ein königliches Dekret die Budgetgesetze vom Vorjahr auch weiterhin als in Kraft stehend zu erklären.[1])

Mai 1893 dauerte eine Sitzung infolge Obstruktion der Republikaner gegen die Regierungsvorlage betreffs Aufschub der Munizipalratswahlen 31 Stunden. Die Majorität war dauernd anwesend, um die Beschlussunfähigkeit der Kammer zu verhindern. Die Obstruktion hielt weiter aus; infolgedessen beschloss man, sie mit Gewalt zu ersticken; ein Mitglied der Mehrheit beantragte, die vorliegenden 30 Abänderungsvorschläge einfach nicht mehr in Verhandlung zu ziehen, und die Debatte zu schliessen. Dieser Vorschlag wurde — wiewohl geschäftsordnungswidrig

[1]) Lavisse, 86 und 87.

— trotz der heftigsten Proteste der Republikaner mit ungeheurer Majorität angenommen.

Im Dezember 1900 erhob sich im Senat Obstruktion gegen die Ratifizierung des Vertrages mit den Staatsgläubigern, seitens der konservativen Dissidenten und der Liberalen. Am 31. Dezember, dem letzten Termin, war die Vorlage nicht angenommen, so dass die Regierung die Staatsgläubiger um Aufschub bitten musste. Erst im Jänner wurde die Vorlage verabschiedet.[2])

Dezember 1901 beschloss die Opposition zur Obstruktion zu greifen und das Budget nicht durchzulassen. Ministerpräsident Sagasta gab in mehreren Sachen nach und stellte den Frieden wieder her, der aber schon am 3. Februar 1902 sein Ende fand. Die Opposition verhinderte durch Abstinenz die Annahme des Bankgesetzes; die Kammer wurde beschlussunfähig. Schliesslich gelang es der Regierung dennoch, Ruhe zu schaffen.[3]) Mit der Wiedergeburt Spaniens schwinden auch langsam die parlamentarischen Obstruktionskämpfe, die allerdings oft noch auf der Tagesordnung stehen.

---

[2]) Espana in der R. p. et p., XXVIII, 1901, p. 160 ff.

[3]) Lenglet, ebendort, XXXII, 1902, p. 170 ff.

VIII. Rumänien.

Nach den grossen Obstruktionskämpfen in Oesterreich-Ungarn erschien in Budapest 1899 eine Broschüre,[1]) die den damaligen Ministerpräsidenten Rumäniens, Stourdza, beschuldigte, er sei nur auf Einfluss Baron Banffy's zur Macht gelangt, nachdem er die Rumänen Ungarns der magyarischen Vergewaltigung ausgeliefert habe. An der ganzen Sache war nicht ein Wort wahr, gab aber den Konservativen einen bequemen Anlass, ihren lang verhaltenen Groll gegen die liberale Mehrheit und Regierung freien Lauf zu lassen. Einige Tage vor Parlamentsschluss lasen Catacuzène im Senat und Marghiloman in der Deputiertenkammer eine Erklärung ab, unterschrieben von fast allen Oppositionsmitgliedern, dass sie sich verpflichtet hätten, die Regierung in ihren parlamentarischen Arbeiten zu hindern und zwar durch Obstruktion, wie sich dieselbe in den Parlamenten zu Wien und Budapest abgespielt habe. Gesagt, getan. Unendliche Reden wurden gehalten, die Abgeordneten rangen um die Palme der Beredtsamkeit, die hier, wie es einmal im Senat der Vereinigten Staaten hiess, „nach Hektaren" gemessen werden konnte. Als Tagesration bekamen die Abgeordneten ausserdem 12 Interpellationen von einer „bedauerlichen" Länge. Der Regierung blieb nichts anderes übrig, als vom König die Schliessung des Parlaments zu verlangen. Der Kampf wurde nun auf die Strasse getragen, am 9. April floss Blut, am 11. demissionierte Stourdza und wurde durch Catacuzène ersetzt.

[1]) Cantilli in R. p. et p., XX, 1899, p. 416 und 417.

IX. Griechenland.

Die Obstruktion (*χωλοσιεργια*)[1]) ist in Griechenland eine stehende Erscheinung.[2]) Am meisten wird angewendet Abstinenz, Anfragen, Interpellationen, Dauerreden. Die Majorität sucht mit den bekannten Mitteln entgegenzuarbeiten; so wurde z. B. am 29. März 1902 von der Majorität erklärt, dass die Sitzung dieses Tages nur die Fortsetzung der vom Vortage sei; auf diese Weise hoffte man Interpellationen, die Gegenstände behandelten, die nicht auf der Tagesordnung standen, zu vermeiden. Die Oppositionsparteien erklärten dieses Vorgehen für eine Verletzung der Redefreiheit, demissionierten in corpore, fanden es aber ratsamer, ihre Demission zurückzuziehen und die Obstruktion mit den alten Mitteln von Neuem zu beginnen. Die Obstruktion wird in Griechenland der geringfügigsten Sachen wegen ergriffen und charakterisiert sich als ein hier durchaus normales Mittel, um von der herrschenden Partei Konzessionen zu erhalten.

---

[1]) *χώλυσις, εως, ἡ*, Verhinderung, Hemmung, dasselbe Wort wie Obstruktion.

[2]) R. du d. p., XV, 1901, p. 508.

X. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Während in Europa die Obstruktion fast ausschliesslich in der 2. Kammer ausgeübt wird, finden wir diese im Kongress der Vereinigten Staaten von Nordamerika auch im Senat, und zwar schon im Jahre 1841. Damals war ein Wechsel in der Majorität eingetreten.[1]) Die Whigs hatten die Regierung übernommen, und ihr Führer im Kongress, Mr. Clay, ging scharf ins Zeug, was ihm von Seite der Opposition den Vorwurf des Verfassungsbruches oder der Parteinahme für die Reichen bei jeder Gelegenheit eintrug. Vielleicht ohne dass man es wollte, nahmen diese Attacken den Charakter der Obstruktion an; die ewig sich gleich bleibenden Angriffe der 22 Oppositionsmänner, ihre langen Reden, die nichts enthielten als Vorwürfe gegen die Regierung, mussten wirklich den Anschein erwecken, als suche man systematisch die legislativen Arbeiten zu verhindern. Clay scheute auch gar nicht vor diesem Vorwurfe zurück: „Die Minorität des Senates", sagte er, „hält das Los der Entscheidung in ihren Händen und ist Ursache aller Verzögerungen in den öffentlichen Angelegenheiten. Sie hindert (obstructs) die Mehrheit in der Verabschiedung aller Fragen, deren Beantwortung dem Volke am Herzen liegen, insbesondere jener, die zu lösen ohne Verzug sie sich verpflichtet hat. Ist die Majorität nicht gezwungen, Massnahmen zu ergreifen, die die Leitung und Kontrolle der Tagesordnung der Session wieder in ihre Hände legt? Es ist unmöglich, sich dessen zu enthalten. Die Notwen-

[1]) Dies und das Folgende: Reynaert, II, p. 376 ff.

digkeit zwingt uns dazu." Schon das Volkshaus hatte mehrere Einschränkungen der Redefreiheit beschlossen. Am 6. Juni 1841 wurde festgesetzt, dass die Kammer mit einfacher Stimmenmehrheit das Committee of the whole house ermächtigen könne, sich jeder Vorlage zu entledigen, nachdem ohne Debatte über die Abänderungsvorschläge abgestimmt worden sei. Tags darauf wurde die one-hour-rule eingeführt, die, wie schon der Name sagt, den Rednern verbot, mehr als eine Stunde zu sprechen. Als Mr. Clay diesen Bestimmungen auch im Senat Eingang verschaffen wollte, brach der Sturm los. Die Demokraten beschlossen, mit aller Macht gegen die one-houre-rule anzukämpfen. sie „zusammenzutrampeln" (trample upon) und selbst vor Gewalt und Unordnung nicht zurückzuschrecken. Man wartete Clay's Massnahmen nicht ab, sondern kam ihnen zuvor. Dieser hatte neuerdings in offener Debatte die Opposition der Obstruktion beschuldigt. Mr. Calhoun interpellierte infolgedessen und fragte, ob man tatsächlich gewillt sei, dieses, von der anderen Kammer schon votierte „Knebelgesetz" (the gag law) im Senate einzuführen. Wenn dies die Absicht Clay's sei, so möge er wissen, dass man bereit sei, sich mit ihm auf diesem Felde zu messen. Clay blieb nichts anderes übrig, da auch seine eigenen Parteifreunde vor dem bevorstehenden Kampfe Angst bekamen, als auf sein Projekt zu verzichten. Dafür kam er mit einer anderen Sache. Vor 35 Jahren hatte der Senat die Vorfrage (question préalable) abgeschafft; diese sollte nun im Texte der Geschäftsordnung wieder ihre Aufnahme finden. Auch dagegen stritt die Minorität mit Aufgebot aller Kräfte. Alle ihre Redner ergriffen das Wort, Mr. Benton wandte sich schliesslich mit dramatischer Emphase an den Speaker und erklärte im Falle der Annahme der Vorfrage sei er gewillt, seine politische Laufbahn zu beendigen. Sogar die alten Römer mussten in diesem Kampfe herhalten: „Der Römer", sagte Mr. Benton, „stürzte sich in sein Schwert,

wenn sein Leben aufgehört hatte, ehrenhaft für ihn oder nützlich für das Vaterland zu sein. Das tat das Volk, welches das kriegerischste und heldenhafteste der Welt war. Das, was jene mit ihrem natürlichen Leben taten, will ich mit meiner Existenz als Politiker und Gesetzgeber tun, ich werde sie beschliessen, wenn ich sehe, dass sie aufgehört haben wird, ehrenhaft für mich, nützlich dem Vaterlande zu sein; ich fühle. dass dies der Fall sein wird, wenn diese Kammer, ihrer konstitutionellen Freiheit beraubt, den Knebel und den Maulkorb der Vorfrage annehmen sollte!" Clay wich von Neuem. In einer späteren Rede, in der Mr. Benton die Siege der Minorität pries, konnte er sagen, dass die Tapferkeit der Minderheit die Versammlung vor Selbstentehrung gerettet habe, die konstitutionelle Gesetzgebung vor Unterdrückung, die Redefreiheit vor Vernichtung und die republikanische Regierung endlich vor Misskredit, dem in keinem monarchischen Staate Europa's die Vertreter des Volkes ausgesetzt seien. Seit 100 Jahren sei die Vorfrage im Hause der Gemeinen nicht mehr verlangt worden, niemals im Hause der Lords. — Die einzige Einschränkung der Redefreiheit wurde im Artikel 39 festgesetzt: Kein Senator kann mehr als zweimal über dieselbe Sache am selben Tage sprechen, ausgenommen mit Erlaubnis des Senates, die ohne Debatte gegeben wird. Während also im Senate die Obstruktion gesiegt hatte, dehnte sich im Repräsentantenhaus die Einschränkung der Debattefreiheit immer mehr aus.

Abgesehen von kleineren Obstruktionsversuchen feierte diese erst wieder 1893 neue Orgien.[2]) Es war anlässlich der Botschaft des Präsidenten Cleveland betreffs Aufhebung des Gesetzes vom 11. Juli 1890, des Silver Acts (Bill Sherman). Auf Grund dieses Gesetzes war der Staatsschatz gezwungen, monatlich 4½ Millionen Unzen Silber zu kau-

[2]) Annuaire de Legislation étrangère, t. XXIII, 1894, p. 758 ff.

fen, die nutzlos aufgestappelt wurden. Die Silberpreise stiegen dadurch natürlich, was den Minenbesitzern sehr angenehm war, weniger aber dem Markt, der durch diese Massnahme sehr litt.

Am 11. August brachte Mr. Wilson einen Gesetzesvorschlag ein, der dem Appell des Präsidenten Folge leistete, indem er die Aufhebung des Silver Act aussprach, mit der Klausel aber, dass der Wert des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Silberdollars in keiner Weise berührt werde, und dass die Vereinigten Staaten sich verpflichteten, die bestehende Doppelwährung aufrecht zu halten.

Nach langen Reden, Abänderungsvorschlägen und Kämpfen wurde am 28. August die Bill Wilson im Repräsentantenhause angenommen. Im Senate war die Minorität der Silvermen aber viel bedeutender und so musste man sich auf hitzigere Gefechte gefasst machen. Diese blieben auch nicht aus. Mehrere Wochen der ärgsten Obstruktion folgten. Schliesslich beantragte der Führer der Mehrheit, dass der Senat ohne Unterbrechung bis zur Endabstimmung tagen solle. Es wurde also Tag und Nacht von beiden Seiten in Schichten gearbeitet. Die Senatoren assen und schliefen sogar im Hause. Die Opposition hielt weiterhin lange Reden, und es ist nicht zu verwundern, dass nach einer 15stündigen des Senators Allen das Haus so geleert war, dass es sich beschlussunfähig zeigte; dieser Moment wurde von den Obstruktionisten sofort benützt. Man verlangte Auszählung des Hauses, die Beschlussunfähigkeit wurde konstatiert, die Sitzung musste geschlossen werden. Als am 17. Oktober das Haus wieder zusammentrat, begann die Obstruktion neuerdings. Mr. Martin, Senator von Arkansas, unterhielt den Senat durch 10 Stunden. Mr. Steward aus Nevada, „der Ewige", hatte das Wort während 4 Tage, Mr. Pfeffer aus Kansas durch volle 7 Tage.

Das war der Gipfelpunkt dieses Skandals. Es war ein Skandal, denn hier ging es nicht um ideale Interessen,

nicht um nationale Freiheit, nicht um die Bewahrung der religiösen Ueberzeugung, sondern lediglich um den Profit von paar Minenmagnaten. Und deswegen die Gesetzgebung eines Staates aufzuhalten ist ein elendes Beginnen. Hiezu kam noch, dass die Bevölkerung an der durch die Aufhäufung der Silbermassen entstandenen Geldkrise litt. Die öffentliche Meinung der Union begann sich zu erregen und verlangte energisch ein Ende dieser unwürdigen Vorgänge. Was war aber zu tun? Die Cloture war in der Geschäftsordnung des Senates nicht eingeführt, und auf andere Weise dem Redestrom Halt zu gebieten war nicht möglich. Jedes Ansinnen, einen dahinzielenden Staatsstreich zu begehen, wies der Präsident des Hauses, Mr. Stevenson, von der Hand. Schliesslich wichen die mit den Silvermen verbündeten Demokraten vor der öffentlichen Meinung doch zurück und erklärten am 24. Oktober, dass sie auf die Opposition verzichten.

Der Kampf war verloren. Die Silvermen waren auf sich selbst angewiesen, machten noch einige Obstruktionsversuche, die aber die Entscheidung nicht mehr aufhalten konnten. Am 1. November 1893 wurde die Bill Wilson Gesetz. Damit war aber der Senat von der Obstruktion noch immer nicht befreit; alle folgenden Jahre erschien sie zur Verzweiflung der Regierung und Mehrheit wieder, nahm aber in keinem Falle bedrohliche Formen an.

Im Repräsentantenhaus kam es während des 48. Kongresses zu einer kleinen Obstruktion;[3]) die Minorität suchte nur die öffentliche Meinung auf das vorliegende Gesetz aufmerksam zu machen, was sie durch eine „Szene" leichter zu erreichen glaubte, als durch Reden, die ja doch niemand las. Die „Szene" bestand darin, dass die Majorität während einer ganzen Nacht gehindert wurde, eine nebensächliche Motion anzunehmen.

---

[3]) Wilson, p. 89 ff.

Im Dezember 1889 stimmte die demokratische Minorität beim namentlichen Aufruf nicht mit und wollte dadurch die Beschlussunfähigkeit des Hauses herbeiführen. Der Speaker Reed erklärte aber im Gegensatz zur Geschäftsordnung, dass jedes anwesende Mitglied in die für die Beschlussfähigkeit nötige Zahl einzurechnen sei. Es war dies ein offener Staatsstreich, den aber das Haus durch eine darauffolgende Aenderung der Geschäftsordnung sanktionierte (Februar 1894). Bei Beratung fast jeder Gesetzesvorlage stösst man auf Obstruktion: „on la pratique courament, soit en multipliant les propositions pour l'ajournement du débat, soit en battant en retraite" (Aufhebung der Sitzung) „soit, enfin, en réclamant le scrutin nominal".[4]) Die öffentliche Meinung hat sich schliesslich mit dieser Art der parlamentarischen Kriegführung abgefunden, bringt ihr sogar Sympathien entgegen, „comme une sauvegarde dans les cas extrêmes contre les abus du système de clôture par la question préalable, elle regarde le bon sens de l'assemblée comme une protection, à son tour, contre les autres abus qui n'ont pas été prévus par les règlements."[5]) Einen gewissen Schutz gegen Auswüchse bietet aber, wie wir es im Uebrigen in einem speziellen Falle schon oben gesehen haben, eben wieder diese öffentliche Meinung: „La nation s'aperçoit-elle que les affaires publiques sont arrêtés et que le vote des lois nécessaires est retardé par une obstruction factieuse, elle fera porter son mécontentement à la fois sur les chefs du flibustering[6]) individuellement et sur l'ensemble du parti compromis."[7])

[4]) Bryce, I, p. 198.
[5]) Ebendort, S. 199.
[6]) So heisst in Nordamerika die Obstruktion.
[7]) Bryce, S. 199.

XI. Chile.

Seit dem Jahre 1881 gibt es auch in Chile Obstruktion.[1]) Die konservative Minorität verlangte von der Regierung eine Unterrichtsreform; für den Fall, dass die Majorität nicht nachgeben wolle, drohte man mit Obstruktion und erklärte, das Budget nicht zur Beratung kommen zu lassen. Obstruktion ist im chilenischen Parlament sehr leicht zu machen; die Geschäftsordnung bietet die Handhabe hiezu. Da keine Klotüre besteht, kann die Debatte über Interpellationen, die die Minister innerhalb einer der nächsten Sitzungen zu beantworten verpflichtet sind, beliebig lang, ja durch Tage hingezogen werden. Die Regierung weicht — wie auch im Jahre 1881 — gewöhnlich zurück.

[1]) R. du d. p., IV, 1895, p. 329.

Dogmatischer Teil.

I. Wesen der Obstruktion.

I. Begriff der parlamentarischen Obstruktion.

Die Obstruktion[1]) ist die planmässige Verhinderung oder Verschleppung der Verhandlung, von Akten und der Beschlussfassung parlamentarischer Versammlungen durch einzelne oder in Gruppen vereinte Mitglieder derselben Versammlung. Diese Verhinderung oder Verschleppung kann mit und neben der Geschäftsordnung und gegen dieselbe vor sich gehen.

Die erstere besteht in der Ausnützung der Normen, nach welchen die beschliessende Versammlung ihre Geschäfte ordnet (Geschäftsordnung, Reglement), oder nebenher in sonstigen Handlungen zur Verhinderung dieser Geschäfte. — Die Obstruktion gegen die Geschäftsordnung benützt, im Gegensatz zu jener mit der

[1]) Obstructio, das Verbauen, die Verschliessung, Verhinderung von obstruo, ere, verbauen, verstopfen, verschliessen.

Im vorliegenden Sinne wurde das Wort zum ersten Mal 1841 im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika gebraucht und zwar durch Mr. Clay, dem Führer der Whigs; das erste Mal im englischen Unterhaus am 25. Juli 1877 von dem damaligen Schatzkanzler Sir Stafford Northcote:

„I feel very much and J ame sure the House will feel very much the position, in which we are placed. They will feel with me a great reluctance, in any way to appear to interfere with absolute freedom of discussion on the part of hon. Members, and a great unwillingness to take notice even of cases, in which freedom of discussion has been carried so far, as to degenerate intowhat J may call licence and obstruction. . . .“

Geschäftsordnung, offenbar nicht legitime Mittel, die in keiner Verbindung mit dem Reglemente stehen, sondern in offenen Widerspruch mit den Bestimmungen desselben in Anwendung gebracht werden. Diese Ansicht ist allerdings nicht unwidersprochen. So will Radnitzky[2]) die Obstruktion nur auf eine in parlamentarischen Formen sich bewegende Ausnützung von Bestimmungen der Geschäftsordnung zum Zwecke der Verschleppung oder Verhinderung der Parlamentsakte beschränkt wissen, während die andere Störung der Verhandlungen, gleichwie, ob dieselbe von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des Kollegiums ausgehe, einfach rechtswidrig sei, wobei es unerheblich sei, ob eine Strafsanktion ausgesprochen sei oder aber nicht. Damit würde die Definition des Speakers Brand im englischen Unterhaus vom Jahre 1878 übereinstimmen: Obstruktion ist „der Missbrauch des Privilegs der Rede und Debattefreiheit zum Zwecke der Lähmung des Willens des Parlamentes".[3]) Weiter geht der Begriff bei Masson[4]): „Le fait par la minorité d'entraver systématiquement l'oeuvre legislative, en empêchant la discussion et le vote de la loi," und bei Brandenburg,[5]) der unter Obstruktion jeden Versuch versteht, „den eine Minderheit innerhalb eines Parlaments (oder einer beschlussfassenden Versammlung unternimmt), um die Majorität daran zu hindern, dass sie ihren Willen zum bindenden Beschluss erhebt.... Aber nicht dann, wenn die Minorität Kräfte zu Hilfe ruft, die ausserhalb des Parlamentes liegen.[6])"

---

[2]) Radnitzky, S. 466.

[3]) Vgl. Redlich, S. 178.

[4]) S. 178.

[5]) S. 5.

[6]) Eine ähnliche Definition: „Das Wesen der Obstruktion besteht darin, dass eine Anzahl von der Minorität eines Vertretungskörpers zuzuachtenden Abgeordneten durch missbräuchliche Ausnutzung einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung oder durch Lärmszenen und

Wenn sich aber auch die sogen. geschäftsordnungsmässige Obstruktion als eine rechtswidrige hinstellt, so besteht zwischen den beiden Arten nur mehr ein gradueller Unterschied.

Obwohl die Obstruktion, wie es der Natur der Sache entspricht, fast immer von der Minderheit ausgeht, so kann doch der Fall vorkommen, dass sich eine Mehrheit dieses Kampfmittels bedient. Hiezu bringt Schwarz [7]) mehrere Beispiele: Ein Antrag, der in breiten Volksschichten populär ist, für die Regierung jedoch unangenehm, wird von der Majorität lange besprochen und hinausgeschoben, damit möglichst vereitelt werde, dass bei der namentlichen Abstimmung erhelle, wer für, wer gegen gestimmt habe. Es wird der Antrag gestellt, das Parlament möge anlässlich eines nationalen Gedenktages eine Festsitzung halten. Dies ist der Regierung missliebig, die Majorität, die nicht den Mut hat, den populären Antrag abzulehnen, zieht die Debatte solange hin, bis der Gedenktag vorüber ist und der Antrag von selbst gegenstandslos wird.

Schwarz weist auch nach, dass es nicht einmal nötig sei, dass zur Obstruktion zwei Parteien vorhanden seien, da es durchaus möglich ist, dass eine Partei ihren eigenen Antrag abstruiert, z. B. um Zeit zu gewinnen, bis die abwesenden Majoritätsmitglieder herbeigeeilt sind, wie das einmal Gladstone übte; oder dass eine Minorität ein von ihr vorgeschlagenes Misstrauensvotum gegen die Regierung dessen Ablehnung vorauszusehen ist, obstruiert und so monatelang auf der Tagesordnung hält, um das Endresultat möglichst hinauszuschieben.

Eine Verhinderung oder Verschleppung von Akten beschlussfassender Versammlungen kann auch vorkommen ohne

---

Gewaltanwendung die Beratungen und insbesondere die Beschlussfassung des Vertretungskörpers verhindert.“ Attems, S. 5.

[7]) Schwarz, S. 35.

Absicht, eine solche herbeizuführen: Ein Abgeordneter entfernt sich aus dem Sitzungssaal, wodurch die Versammlung beschlussunfähig wird. Oder es wird lediglich aus Disputiersucht oder rednerischer Eitelkeit der Antrag auf Rückweisung an eine Kommission beantragt, einzig in der Absicht, damit der Antragsteller dort sein Licht leuchten lassen könne, worin er früher durch Abwesenheit verhindert war. Hieher gehören auch die aus falschen Rücksichten auf die Wähler gehaltenen Reden „zum Fenster hinaus". Die Verhinderungs- oder Verschleppungsabsicht, und zwar die ausschliessliche Absicht, muss bei der Obstruktion feststehen, ähnlich, wie es zum Wesen der Prozesschikane gehört, dass die Partei die Beendigung des Prozesses bloss zu dem Zweck verzögert, um dadurch das Gericht oder die Gegenpartei zu ärgern. Freilich, festzustellen, wie lange eine Rede dauern müsse, wieviel Dringlichkeitsanträge eingebracht, wieviel namentliche Abstimmungen verlangt werden dürfen, um den Tatbestand der Obstruktion zu geben, ist nicht möglich. Dieser ergibt sich aus der Offenkundigkeit des absichtlichen zweckwidrigen Gebrauches der Geschäftsordnung, um Versammlungsakte zu vereiteln. Dass aber die Analogie der Obstruktion mit der prozessrechtlichen Schikane durchwegs Verwendung finden könne, wie dies Radmitzky auszuführen versucht, ist nicht möglich. Charakteristisch für das Prozessverfahren, wie dies auch Spiegel[9]) hervorhebt, ist das (im einzelnen bei dem grossen Komplexe jener Vorträge sehr verschiedenartige) Zusammenarbeiten von Obrigkeit und interessierten Parteien. In den Kollegialbehörden dagegen ist die behördliche Arbeit nicht den Parteien zugewendet,

[8]) Zur Bekämpfung derselben besteht im röm. und gemeinen Prozessrecht der Kalumnieneid, indem den Parteien der Eid abgenommen wurde, die Prozessverhandlung nicht wider besseres Gewissen durch zwecklose Anträge zu verschleppen.

[9]) Spiegel, S. 88, Anm. 11.

sondern eine interne Tätigkeit der Staatsorgane. Die Bestimmungen über die parlamentarische Vorgangsweise finden daher ihr Analogon vielmehr in den Normen für die interne Abwicklung der Geschäfte bei den Verwaltungsbehörden und Gerichten („Geschäftsordnungen").

2. Obstruktion und Rechtsausübung.

Gestritten wird darüber, ob die Obstruktion, welche sich der Geschäftsordnung bedient, rechtswidrig sei oder nicht. Häufig findet man für diejenige Obstruktion, die sich der Geschäftsordnung bedient, den Ausdruck legale Obstruktion. So auch Jellinek.[10]) Ihm ist diese Art von Obstruktion ein Kampfmittel der Minorität, dessen „Berechtigung nicht leichthin mit dem Einwande geleugnet werden kann, dass es staatsrechtlich unzulässig sei, wenn eine Minderheit, die ihr zustehenden Rechte missbrauche, um die Majorität in dem ihr gebührenden Beschlussrecht zu hemmen und damit den ganzen Gang der Gesetzgebung lahm zu legen". Alle Normen, welche die Befugnisse der obersten Staatsorgane festsetzen, hätten eine doppelte Eigenschaft. Sie statuieren einerseits, wie alle Rechtssätze, Rechte und Pflichten und zwar stets solche, die im allgemeinen staatlichen Interesse gegeben seien. Sie enthielten aber auch die Zuweisung von Machtmitteln an die betreffenden Organe, die sie in ihrem partikularen Interesse verwenden könnten. Dieser zweite Charakter jener Normen sei rechtlich nicht messbar, er sei politischer, nicht juristischer Art. Was aber der rein formal verfahrende Jurist ignoriere, dürfe dem Auge des den Staat in der Gesamtheit seiner Beziehungen betrachtenden Politikers nicht entgehen. Der Jurist müsse bei seinen Deduktionen ausgehen von dem Gedanken des pflichtgemässen Handelns aller Staatsorgane im Gemeininteresse, ein Sonderinteresse eines Staatsorganes, das nicht zugleich Staatsinteresse sei,

[10]) Jellinek, Minoritäten, S. 36 und 37.

könne er mit seinen Mitteln nicht messen, sei aber daher auch nicht im Stande, ein solches Handeln, solange es nicht eine spezielle Rechtsnorm geradezu übertrete, zu verurteilen. In der Wirklichkeit des Staatslebens aber finde ein ununterbrochenes Ringen verschiedener Organe um Macht, Ansehen, Einfluss statt, das jener juristischen Idealnorm fortwährend widerspreche. Das Recht der Beamtenernennung, der freien, administrativen Entscheidungen und Konzessionen usw. gewährten jeder Regierung politische Machtmittel, von denen sie, ohne irgend ein Gesetz zu verletzen, Gebrauch machen könne und stets Gebrauch mache. Ebenso seien die parlamentarischen Rechte, wie vor allem das Budgetrecht, zugleich Machtmittel gegen die Regierung. In jedem konstitutionellen Staate stehe in den Beziehungen zwischen Regierung und Parlament nicht nur Recht gegen Recht, sondern auch Macht gegen Macht.

„Nicht anders aber ist die Stellung der parlamentarischen Minderheit zur Mehrheit. Ihre geschäftsordnungsmässigen Rechte sind auch Machtmittel. In einem aus fluktuierenden Parteien zusammengesetzten Parlamente, und diese sind ja die Regel, kommt das nicht oft zum Ausdruck, da jede Minderheit die Möglichkeit hat, zur Macht zu gelangen und selbst eine weitgehende, augenblickliche Zurückdrängung im Hinblick auf die Zukunft ertragen kann. Anders aber in Parlamenten mit starren, zu dauernder Minorität verurteilten Parteien. Wenn da die Minorität nicht Selbstbeschränkung übt und auf die gerechten Ansprüche der Minderheit billige Rücksicht nimmt, wenn sie selbst nur ihre Parteiinteressen rücksichtslos verfolgt, dann geht es nicht an, bei solcher Sachlage der Minorität jene allgemeine ideale Norm entgegenzuhalten und von ihr aus die Verwendung von Rechtsmittel als Machtmittel zu verurteilen.“ Solange nämlich eine normale Uebertretung einer speziellen Rechtsnorm durch Anwendung der der Minorität zustehenden Macht nicht begangen werde, lasse sich der politische

Gebrauch rechtlicher Mittel juristisch ebensowenig rügen, wie die entsprechende Handlungsweise der Regierung.

Dieser Lehre steht diametral entgegengesetzt jene von Schwarz,[11]) welche in der Obstruktion einen Fall der öffentlich-rechtlichen Schikane erblickt und demgemäss das Prinzip des böswilligen Rechtsmissbrauches auf dieselbe anwendet. Ebenso sieht Spiegel[12]) in der Obstruktion eine illoyale Ausnutzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung, die nur dadurch wirksam bekämpft werden könne, dass sich diejenigen, die die öffentlichen Interessen zu wahren haben, über unwesentliche Vorschriften soweit als nötig hinwegsetzen, „sonst wird auch hier Vernunft Unsinn, Wohltat Plage."

Im Zusammenhang mit seiner Auffassung über die Natur der Geschäftsordnung des Parlamentes erblickt Radmitzky[13]) im juristischen Wesen der Obstruktion eine der Prozesschikane analogen rechtswidrigen Missbrauch jenes Verfahrens, in dem die parlamentarischen Parteien, die von ihnen repräsentierten Interessen mittels Rede und Antragstellung vor dem zur Entscheidung über die Berücksichtigung dieser Interessen kompetenten Staatsorgane — dem Parlament in seiner Gesamtheit — vertreten und zur Geltung zu bringen suchen. Der politische Zweck der Obstruktion sei juristisch vollkommen gleichgültig. An und für sich ist das Motiv der Rechtsausübung auf juristischem Gebiete gleichgültig; es gibt aber Ausnahmen.[14]) Solche

---

[11]) Schwarz a. a. O.

[12]) Spiegel, S. 206, Anm. 85.

[13]) Radnitzky a. a. O.

[14]) Nach anderer Meinung allerdings ist das Motiv für das Recht ausnahmslos unerheblich, deshalb wird auch von dieser Schule die Schikane aus der Lehre vom Rechtsmissbrauch ausgeschieden. „Der Rechtsmissbrauch muss auf einer falschen Anwendung des formulierten Rechtes beruhen, indem das Gesetz (oder der Vertrag) angerufen wird, trotzdem sich der zu beurteilende Tatbestand mit dem vom Gesetz (resp. Vertrag) gemeinten nicht deckt, sei es, weil eine Partei einen

Ausnahmen sind z. B. die Verletzung von Rechtsgüter im Falle des Notstandes, Bezahlung eines Gläubigers in der Absicht, die übrigen Gläubiger zu schädigen, Verstoss gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten, negotia turpis causa, ferner die Handlung in fraudem legis und der böswillige Rechtsmissbrauch. Schwarz wendet nun diese beiden letzteren Prinzipien auf den Tatbestand der Obstruktion an. Denn erstens wolle die Obstruktion an Hand der Geschäftsordnung gerade jenes Resultat erzielen, welches dieselbe verhindern wolle, denn jeder Geschäftsordnung oder Verhandlungsordnung liegt ihrer Natur nach das allgemeine Verbot begriffswesentlich zugrunde, den Gang der Verhandlungen zu stören oder zu vereiteln. Contra legen facit qui it facit quod lex prohibet, in fraudem vero, qui salvis verbis legis sententiam eins circumvenit. Fraus enim legi fit, ubi quod fieri noluit, fieri autem non vetuit, id fit.“ Nur zum Verhandeln also sind die Parteien rede- und antragsberechtigt. Nur diejenige verhandelt aber, welcher den zur Verhandlung gestellten Gegenstand zu beleuchten unternimmt. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Redefreiheit,[15]) sondern auch hinsichtlich der Freiheit oder der Berechtigung zur Antragstellung. Dagegen kann auch nicht die Replik geltend gemacht werden, dass ein von den Verfassern der Geschäftsordnung nicht vorgesehener Brauch einzelner ihrer Bestimmungen keineswegs pflichtwidrig sei, denn eine solche Einwendung trägt keine Rechnung jener der Geschäftsordnung zugrunde liegenden ratio iuris und beruht auf einer falschen Interpretation des Gesetzes, indem sie den Tatbestand durch Berufung auf den unverletzten Wortinhalt des Gesetzes verdunkelt, um die Gesetzesverletzung im einzelnen Falle nicht erkennen zu las-

speziellen Tatbestand simuliert, sei es, weil durch andere Umstände nicht alle Voraussetzungen für den ganzen, vom objektiven Recht geforderten Tatbestand vorliegen.“ Huber, S. 82.

[15]) Vgl. S.

sen. Wenn nun nachgewiesen wird, dass der formell Berechtigte sein Recht nicht behufs Befriedigung seiner eigenen Interessen, sondern ausschliesslich zur Schädigung fremder Interessen ausüben will, kann sich die Anwendung des Rechtsmissbrauches ergeben. Nach dem Grundsatze des römischen Rechts: necui dolus suus per occasionem iuris contra naturalem aequitatem prosit. Das Schikaneverbot wird meistens auf dem Gebiete des Privatrechtes erörtert, wo es nicht durchwegs Anklang gefunden hat.[16]) Der Rechtsmissbrauch ist aber auch dem Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht fremd, weil er ein Begriff der Ausübung des Rechtes im allgemeinen ist, einen Teil der Lehre von der Ausübung der subjektiven Rechte überhaupt bildet. Nach Unger[17]) ist Ausübung eines Rechtes, „die tatsächliche Geltendmachung der im Rechte enthaltenen Befugnisse, somit Realisierung des Inhaltes, welcher in dem Recht liegt, die Geltendmachung des Rechtsstoffes, welchen ein Recht enthält." Regelsberger[18]) formuliert den Rechtsausübungsbegriff dahin: „Der Zweck der Rechte ist, den Genuss eines Lebensgutes oder die Erfüllung einer Lebensaufgabe zu sichern. Wer die in den Rechten enthaltenen Befugnisse, diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung dieses Zieles diensam sind und das Recht wider den Gegner geltend zu machen (gerichtlich oder aussergerichtlich) betätigt, der übt die Rechte aus." Missbräuchlich wäre daher eine s o l c h e Zwecke verfolgende Rechtsausübung, die nichts weniger als in Uebereinstimmung mit den von der Rechtsordnung beabsichtigten Tendenzen sich befinden, noch sich mit dem Zweck des subjektiven Rechtes vereinbaren

---

[16]) Vgl. Revolt, S. 677, Ihering, S. 103, Bekker, B. I, S. 69, während Gierke konstatiert, dass gegen Ende des 19. Jahrhunderts das Schikaneverbot zu einer gemeinrechtlichen Institution geworden ist. Vgl. auch Regelsberger, § 54.

[17]) Unger, S. 612.

[18]) Regelsberger, I, S. 288.

lassen. Eine Handlungsweise, die sich auf formales Recht zu stützen sucht, aber nur in der Maske des Rechtes auftritt, ist Unrecht, insofern das Recht nur entsprechend seiner ratio et mens und seiner ihm innewohnenden sozialen Tendenzen gebraucht werden kann. Einem solchen Versuch tritt entgegen einmal die richtige Auslegung des beeinträchtigten Rechtssatzes, dann aber auch die Darlegung des wirklichen Tatbestandes, dem ein anderer vorgeschoben wird, damit hinter dessen rechtlicher Natur sich jener verstecke und auf diese Weise ein Rechtsinstitut zu einem seiner juristischen Natur widersprechenden Zwecke verwendet werde.[19])

In ähnlicher Weise gibt sich der Obstruierende den Anschein, dass er im Parlament seine ihm in der Geschäftsordnung gewährten Befugnisse ausübe, die ihm zum Zwecke der Verhandlung gewährt sind; tatsächlich verhandelt er aber nicht, sondern missbraucht die Geschäftsordnung zum Gegenteil der Verhandlung, nämlich nicht bloss ein erfolgreiches Vorwärtsschreiten der Verhandlung zu verunmöglichen, sondern auch andere Mitglieder des Parlamentes an der Ausführung ihres Verhandlungsrechtes absichtlich zu verhindern. Man mag nun der Obstruktion durch Hinweis darauf, dass die Obstruierenden unter Umständen sogar verpflichtet seien, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln eine dem öffentlichen Wohle oder dem Staate abträgliche und schädliche Beschlussfassung zu verhindern, ein legales Gewand verleihen. Doppelter Irrtum liegt dem zugrunde. Die Obstruktionisten dürfen ihre guten Zwecke nur mit Mitteln zu erreichen suchen, die ihnen rechtlich zu Gebote stehen, denn der Zweck heiligt ein rechtlich nicht gegebenes Mittel nicht. Ebenso ist auch die in jenem Einwand enthaltene Vorstellung grundfalsch, dass die parlamentarische Erledigung eines Antrages

[19]) Vgl. Thöl, S. 159 ff.

nicht einzig in der Beschlussfassung über denselben bestehen könne, sondern sogar die Möglichkeit, diese Beschlussfassung zu verhindern, zu gewähren vermöge. Auf diesem Standpunkt steht auch Schwarz, der diesen Irrtum scharf zurückweist: „Antragstellen heisst soviel wie wie einen Beschluss über den Antrag provozieren. Dieser Beschluss kann in der Annahme oder in der Verwerfung des Antrages bestehen, er kann auch in dem Beschlusse bestehen, dass über den Antrag einstweilen oder endgültig nicht beschlossen werde (Vertagungsbeschluss, Uebergang zur Tagesordnung). Aber ein Beschluss muss über jeden Antrag erbracht werden, eine andere Erledigung eines Antrages als eine Beschlussfassung über denselben ist unmöglich. Wer das Recht der Antragstellung hat, der hat die rechtliche Macht, die Befugnis, die Anwartschaft, oder wie man das sonst nennen mag, darauf, dass über den Antrag beraten und beschlossen werde. Wer die Beschlussfassung verhindert, der verhindert den Antragsteller an der Ausübung dieser aus dem Antragsrecht hervorgehenden Befugnis. Alles, was ein Abgeordneter einem zur Debatte gestellten Antrag gegenüber tun kann, ist in dem Satz beschlossen: für oder gegen den Antrag beraten und für oder gegen den Antrag abstimmen. Selbst dieses muss er nicht; ein anderes aber darf er nicht."

Wenn man nicht die Grundlage des Parlamentarismus zerstören will, so kann man füglich keine anderen Rechte zugestehen als diejenigen, welche im Verhandlungsprinzip und der damit gegebenen Ordnung überhaupt enthalten sind.

3. Minoritätsrecht und Majoritätsprinzip.

Je weniger eine Partei politisch gleichberechtigt ist, destomehr liegt für sie die Versuchung nahe, nicht für sachliche Zwecke zu operieren, sondern zur Obstruktion und zum Terrorismus überzugehen. Leider sind wir nicht in der idealen Lage, überall die mässigende und beruhigende Macht des Rechtes zu verspüren, die jedem das Seine gibt, nicht etwa verteilt nach dem Masse der materiellen Kräfte, welche jede Klasse oder Partei für sich ins Feld zu führen vermag, sondern nach Anwendung derselben Rechtsgrundsätze auf alle unter gleichen Bedingungen lebenden Interessen, wodurch es jedem in gegliederter Ordnung möglich wird, sich interessengemäss zu entwickeln. In Parlamenten, wo es sich um Abstimmung Gleichberechtigter handelt, scheint das Gesetz der Stimmenmehrheit das Gegebenste zu sein. Oft wird hier eine Analogie aus der Mechanik gebracht, nämlich der Ausschlag der Wage oder das Gesetz der physischen Anziehung, insofern sie bei gleicher Entfernung im Verhältnis der Masse wirkt. Die Fiktion, dass aus der Mehrheit an und für sich die Vernunft des Ganzen spreche (quod maior pars curiae efficit, pro eo habetur ac si omnes egerint l. 19 D. 50. 1.) ist eine Voraussetzung, die freilich die Schwäche des Gesetzes bildet. Und inwiefern sie zweifelhaft, muss anderweitig alles geschehen, damit in der Mehrheit die Einsicht des Ganzen und nicht die Leidenschaft zu Tage trete. Sie begründet die sittliche Pflicht, dass auch alles geschehe, damit sich diese Voraussetzung bewähre und nicht berechtigte Interessen majori-

siert werden. „Wie die Induktion, so verfällt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit der Wahrscheinlichkeitsrechnung und die „kollektive Weisheit" offenbart darin ihre Schwäche. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Versammlung das Richtigste und Beste durch Stimmenmehrheit finde, wächst nicht mit der Zahl der Mitglieder, es sei denn, dass alle gleich einsichtig als gleich charakterfest gesetzt werden könnten; sondern sie nimmt nur soviel ab, als in der grösseren Zahl die Mindereinsichtigen und Schwankenden zunehmen. Daher wohnt der sichere Erfolg der Wahrheit nicht in solchen Versammlungen, in welchen die Zahl der Mitglieder nicht grösser ist als die Zahl der Einsichtigen, sondern wo sie so bestimmt und gemessen wird, dass auf dem Grund des Allgemeinen die vielen besonderen Seiten eines Gegenstandes, z. B. der Gesetzgebung, erfahren und sicher vertreten sind.[20])"

Im kanonischen Recht ist für die Korporation die Fiktion, dass der Majoritätsbeschluss als actus universitatis erscheine nicht bloss auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität der Stimmen basiert (maior et sanior pars Vgl. Innocenz III m. c. 1 u. 3, X, 3, 11). Wahrhaft grösser erscheint demnach nur derjenige Teil, der grösser ist an iustior et maior ratio et pietas, auctoritas, bonus zelus et aequitas. Ueber die sanioritas der Majorität entscheidet die übergeordnete Instanz.

Zum Schutze der Minderheit hat man so manche Institution geschafft oder zu schaffen gesucht, um der Majorität Schranken zu setzen. Einmal schon bei den Wahlen durch Einführung des Proportionalwahlsystems, für eine der numerischen Stärke der verschiedenen Wählergruppen entsprechenden Vertretung im Parlament. Weiters bilden auch die in der Geschäftsordnung enthaltenen formellen Schranken eine Schutzwehr der Minoritäten. Manche

[20]) Schwarz, S. 66.

Gegenstände sind einfachen parlamentarischen Majoritätsbeschlüssen entzogen, sei es durch Forderung einer qualifizierten Mehrheit, oder aber, dass weitere erschwerende Formen in dem Prozess der Verhandlung aufgestellt sind, endlich auch unter Umständen die Aufstellung eines stichhaltigen Prüfungsrechtes jener Gesetze, welche sich nur als Uebergriffe der Majoritäten erweisen würden.[22])

Nach dem westfälischen Frieden ist auch das Prinzip zur Anwendung gelangt, dass eine Majorisierung in religiösen Dingen durch eine andere Religionspartei auszuschliessen sei, indem sich der Reichstag in religiösen Fragen in ein corpus Catholicorum und in ein corpus Evangelicorum schied.[23]) Einem gleichen Geist ist die Bestimmung des ersten badischen Konstitutions-Ediktes § 24 entflossen: „Keine Religionspartei kann der anderen in Absicht auf kirchliche Einrichtungen.... Macht und Ziel geben oder eine Bequemung zu ihrer diesfallsigen Einrichtung verlangen.“ Etwas Aehnliches wurde hinsichtlich der nationalen Gegensätze in einem Lande gefordert, um eine Vergewaltigung der einen Nation durch die andere zu verhüten.

Wie die Gewissensfreiheit ist auch das Recht auf Nationalität etwas dem modernen Rechtsempfinden untrennbar verbundenes. Jede Nation hat innerhalb eines Staates das Recht auf Schonung und darf weder in der Gesetzgebung, noch in der Verwaltung zurückgedrängt werden. Dies ist auch die grosse Frage in Oesterreich, die die langen Obstruktionskämpfe erklärt.

Jellinek[24]) will nun eine sichere Basis für ein anzuerkennendes Recht von Minoritäten zu finden, von der Erwägung ausgehen, dass der ganze Gedanke der Mehrheitentschei-

---

[21]) Trendelenburg, S. 184 f.
[22]) Vgl. Jellinek, Minoritäten.
[23]) Westfälischer Friede, V. 9. 22.
[24]) Ebendort, S. 27 ff.

dung auf der Vorstellung durchgängiger innerer Einheit des Volkes beruhe. Die naturrechtlich-demokratische Idee der völlig gleichwertigen Individuen liege ihm zugrunde. Unter gleichwertigen Individuen könne es aber vernünftigerweise kein anderes Entscheidungsmittel geben als die Grösse der Zahl. Wo jedoch ein Volk keine innere Einheit bilde — dies ist dort der Fall, wo ein Fluktuieren der Parteien nicht möglich ist, wo aus Minorität niemals Majorität werden kann — könne auch das auf die reine Kopfzahl gegründete Mehrheitsprinzip nicht durchgeführt werden. Dies hätten vor allem die demokratischen Föderativrepubliken der Gegenwart gezeigt. In ihnen seien die staatlichen Gegensätze innerhalb des Bundes so gross, dass neben der Volksmehrheit eine zweite, auf die Zahl der Staaten gegründete, eine mehr oder minder grosse Entscheidungsgewalt habe. Noch weniger aber könne das reine Mehrheitsprinzip — wie oben erwähnt — dort seine Anwendung finden, wo Gegensätze vorhanden seien, die ein Volk ein für allemal scheiden, dass jene Voraussetzung der Individuen hinfällig werde. Als solche Gegensätze bezeichnet Jellinek in erster Linie die religiösen und nationalen.

Die sichere Basis für ein anzuerkennendes Recht der Minoritäten ist auf dem Weg, den Jellinek gegangen wissen will, nicht zu erreichen; denn auch bei religiösen und nationalen Gegensätzen stellt das Volk politisch eine innere Einheit im Staate dar.

Die Beseitigung des Majoritätsprinzips bei religiösen und nationalen Gegensätzen beruht vielmehr auf der Vorstellung, dass in diesen Dingen eine Partei die andere nicht als Richter über die Berechtigung ihrer Interessen gelten lassen könne und andernfalls der Staat in seinen Grundlagen erschüttert werden würde, da Ruhe und öffentlicher Friede nicht anders zu erhalten wären. Dieses Prinzip muss aber noch weiter ausgebildet werden, insbesondere auch hinsichtlich anderer berechtigter Lebensinteressen. Die so-

zial aufzufassende Rechtsidee, d. h. der auf das sittliche Ganze gerichtete Rechtsgedanke, muss in den Interessenkämpfen die Vermittlerrolle spielen und nicht Majoritäten, die ohne Willensrichtung auf die Allgemeinheit im Banne von Sonderbestrebungen stehen.

II. Die Technik der Obstruktion; ihre Bekämpfung.

1. Die Obstruktion mit der Geschäftsordnung oder neben derselben.

a) durch Abstinenz.

In fast jedem Parlament ist durch die Verfassung oder durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben, dass eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten anwesend sein müsse, wenn ein gültiger Beschluss zustande kommen solle (Beschlussfähigkeit), ja sogar, wenn die Versammlung tagen wolle (Verhandlungsfähigkeit). Es ist dies das sogenannte Quorum (numerus eorum membrorum collegii, in quorum potestate est negotia tractare et decidere). In einigen wenigen Parlamenten fehlt es ganz, so im deutschen Bundesrat und in der Pairs-Kammer von Portugal.[1])

Im englischen Unterhaus tritt die Verhandlungsfähigkeit mit 40 Mitgliedern ein. Die erste Festsetzung dieses Quorums fand am 5. Jänner 1640 statt: Mr. Speaker möge nicht früher seinen Platz einnehmen, bevor nicht 40 Abgeordnete anwesend seien.[2]) Nach Eröffnung der Sitzung stand die Kontrolle über die Beschlussfähigkeit des Hauses nicht mehr dem Speaker zu, sondern dem Hause selbst. Jedes Mitglied kann die Anwesenheit der gesetzlichen Zahl

[1]) Reynaert, II, p. 301.
[2]) Redlich, S. 332.

bezweifeln, die Türen werden geschlossen und der Speaker schreitet zum counting out; stellt sich hiebei oder nach einer Abstimmung heraus, dass nicht 40 Mitglieder anwesend sind, so wird die Sitzung suspendiert. Nach 4 Uhr wird das Haus vertagt. Bei Botschaften des Königs oder der Lords ist das Haus unter allen Umständen beschlussfähig. (Lords message makes a house.)[3] Dieses Verfahren ist auf eine Regel aus dem Jahre 1793 zurückzuführen.[4] Im Jahre 1833 beschloss das Haus von 12 bis 3 Uhr zur Erledigung von Privatangelegenheiten und Petitionen zu sitzen; hier genügen 20 Mitglieder.[5] Im Committee of whole house sind ebenfalls 40 Anwesende nötig. In den anderen Ausschüssen wird jedesmal vom Unterhause bestimmt, wie vieler Komiteemitglieder es zur Beschlussfähigkeit bedarf. Wird nichts festgesetzt, so müssen alle Mitglieder anwesend sein. Die gewöhnliche Zahl beträgt 5, oft auch nur 3. Zu Obstruktionszwecken wurde das erstemal im Jahre 1729 am 26. April die Auszählung verlangt.[6])

Bei der sehr niedrigen Zahl der geforderten Anwesenden ist die Abstinenz resp. die Ueberrumpelung des Hauses durch Auszählung wenig verwendbar.[7]) „Besonders ist ein Fall nicht vorhandener Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung sehr selten. Am 19. Mai 1876 ereignete sich ein solcher und zwar zum erstenmal seit vierzehn Jahren. Die Zahl der „erfolgreichen" Auszählungen des Hauses hat immer mehr abgenommen. Wie die Statistik zeigt, sind z. B.

---

[3]) Hatschek, I, S. 404.

[4]) May-Farnborough, S. 227.

[5]) Ebendort, S. 432.

[6]) Redlich, S. 332.

[7]) Im Dezember 1648 befanden sich so viele Mitglieder in Haft, dass mitunter die beschlussfähige Anzahl nicht vorhanden war, und der Sprecher genötigt war, nach der Wache zu senden, sie sollten einige der Verhafteten herbeiführen, damit er 40 Mitglieder habe; wenn das Geschäft gemacht sein werde, sollten sie dieselben wieder in Haft erhalten. May-Farnborough, S. 417.

in den Jahren 1890—1893 meistens nicht mehr als 3—6 vorgekommen, nur in den Jahren 1891 und 1897 zehn, 1903 acht Counts out, davon die meisten an Private Members Day."[8])

Um aber auch in diesem Punkte die letzte Möglichkeit der Obstruktion zu entziehen, wurde am 2. Mai 1902 das alte Recht jedes einzelnen Mitgliedes, das Haus auszählen zu lassen, faktisch abgeschafft, indem man es auf die Zeit nach 10 Uhr abends einschränkte.[9]) Sollte jedoch bei einer Abstimmung sich ergeben, dass das Haus nicht beschlussfähig sei, so ist die Sitzung nicht zu suspendieren oder zu vertagen. sondern lediglich das Geschäftsstück auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Im Oberhaus genügen zur Fortführung der Geschäfte gar nur 3 Mitglieder. Bei Abstimmungen müssen aber mindestens 30 Lords mitgewirkt haben.[10]))

In Kanada werden im Senat 15 Mitglieder verlangt, in der Kammer 20.[11])

Die erste Kammer besteht aus 72 Senatoren, die zweite aus 181 Abgeordneten.[12])

In Victoria kann die gesetzgebende Versammlung nur dann gültig beraten, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten, der Präsident nicht mitgerechnet, im Saale vorhanden sind.[13])

In der österreichischen Hälfte der Delegationen darf nach Art. 23 der Geschäftsordnung die Sitzung erst dann vom Präsidenten eröffnet werden, wenn die gesetzliche Mindestzahl der zu gültiger Verhandlung verlangten Delegier-

---

[8]) Redlich, S. 331.

[9]) Ebendort.

[10]) Hatschek, S. 404.

[11]) Unionsakte, Art. 35 und 48, II, p. 314 ff.

[12]) Art. 21 und 37, ebendort.

[13]) Akt vom 23. November 1855, Art. 9, in Dareste, II, S. 580 und 581.

ten beisammen ist. Diese beträgt, den Präsidenten abgerechnet, 30 bis 60 Mitgliedern.[14]) Jn der ungarischen Hälfte der Delegationen muss mindestens die absolute Majorität anwesend sein, also 41.[15]) An Plenarsitzungen müssen mindestens zwei Drittel von jeder Delegation teilnehmen.[16]) In Oesterreich, im engeren Sinne, finden sich die Bestimmungen über das Quorum in Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867.

Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von 100, im Herrenhause von 40 Mitgliedern und in den beiden die absolute Stimmenmehrheit, bei Aenderungen über mehrere namentlich aufgeführte Gesetze ist aber die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Während einer Sitzung ist der Präsident nicht gehalten, die Beschlussfähigkeit des Hauses zu konstatieren, wohl aber auf Verlangen eines Abgeordneten.[17])

In allen Landtagen der im Reichsrat vertretenen Königreichen und Länder muss zur gültigen Fassung eines Beschlusses mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend sein.[18])

Im Magnatenhaus des Königreiches Ungarn wurde die Präsenz-Ziffer auf 50 festgesetzt, bei einer ungefähren Stärke von 760 Mitgliedern.[19])

---

[14]) Moreau et Delpech, I, S. 385, und Art. 20 d. G. v. 21. Dez. 1867, Nr. 146 RGB.

[15]) Art. 40 d. GO. der ung. Deleg.

[16]) Art. 33 d. G. v. 21. Dez. 1867, Nr. 146 RGB., und Art. 42 d. GO. der ungar. Deleg.

[17]) § 47 der GO. d. AH.

[18]) Landesordnung für Galizien und Lodomerien § 38, für Dalmatien § 37, für Kärnten § 38, für Krain § 38 u. s. f.

[19]) GO. d. MH., Art. 37.

Im Abgeordnetenhaus, das 450 Mitglieder zählt, sind zur Beratung 40 nötig, bei Abstimmungen 100.[20]) Jm Landtag von Kroatien-Slavonien beträgt das Quorum 35.[21])

Artikel 28 der Verfassung des deutschen Reiches lautet: „Der Reichstag beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich."

Wenn der Präsident oder ein Sekretär von sich aus, oder nachdem er durch ein Mitglied darauf aufmerksam gemacht wurde, daran zweifelt, dass das Haus beschlussfähig sei, wird zur namentlichen Abstimmung geschritten. Schliesst sich aber das Bureau dem geäusserten Zweifel nicht an, so tagt das Parlament weiter.[22])

Zwei Drittel der Abgeordneten müssen anwesend sein, wenn die Versammlung gültig tagen will in Japan[23]) und im Senat von Chile; im Abgeordnetenhaus dieses Staates genügt ein Viertel.

Die Hälfte wird gefordert in Sachsen.[24])

Die absolute Majorität in den beiden Kammern der schweizerischen Nationalversammlung,[25]) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika,[26]) in Italien,[27]) Luxemburg,[28]) Rumänien,[29]) Griechenland,[30]) in Portugal für die vorbereitende Junta, in Holland,[31]) in der Türkei, in Me-

---

[20]) GO., Art. 195.
[21]) Kroatischer Gesetzartikel, II, v. J. 1870, § 16.
[22]) GO. des Deutschen Rt., Art. 54.
[23]) Art. 46 der Konstitution in Dareste, II, S. 596.
[24]) V.-Urkunde des Königreichs Sachsen, § 127 und 128.
[25]) Art. 87 der BV. Näheres bei Burkkardt, 764.
[26]) K. v. 17. September 1787. Kapitel I, Sektion 5, Artikel 1.
[27]) K., Art. 53.
[28]) V., Art. 62.
[29]) K., Art. 45.
[30]) K. vom 16./28. November 1864, Art. 56.
[31]) V., Art. 105.

xico,[32]) Argentinien,[33]) San Salvador,[34]) Bolivia[35]) und im Grossen Rat des Kantons Freiburg.[36]) Ebenso in Belgien bei Sitzungsbeginn und bei namentlichen Abstimmungen.[37])

Höher ist die Quorumziffer in Norwegen,[38]) Costa Rica und Honduras; hier wird eine qualifizierte Majorität verlangt: zwei Drittel aller Abgeordneten.

In Spanien und im Grossherzogtum Baden ist die nötige Zahl ziffermässig festgesetzt; hier müssen in der ersten Kammer von 30 Mitgliedern wenigstens 10 anwesend sein, in der zweiten Kammer von 63 wenigstens 35. Bei Verfassungsänderungen wird aber das Quorum auf die Dreiviertelmehrheit erhöht.[39]) Nur 30 Mitglieder brauchen im spanischen Senate, der 360 zählt, zu erscheinen,[41]) im Abgerdnetenohause dagegen 70 von 430.[41]))

In Frankreich besteht für die Gültigkeit der Verhandlungen in den beiden Kammern keine bestimmte Präsenzziffer; wohl aber bei Abstimmungen. Bei solchen wird die Anwesenheit der Majorität der Zahl der Senatoren beziehungsweise Deputierten verlangt.[42]) Die einfache Mehrheit bei der Vornahme von Abstimmungen, also unabhängig von dem Quorum bei Beratungen wird gefordert im Ab-

---

[32]) V., Art. 61.
[33]) V., Art. 56.
[34]) Salvador.
[35]) Guttierez.
[36]) V. v. 24. Mai 1857, Art. 43.
[37]) V. v. 7. Februar 1831, abgeändert am 7. September 1893, Art. 38. GO. f. d. S., Art. 12, Art. 46 und Art. 91. GO. d. D., Art. 13, Art. 14 und Art. 59.
[38]) V. v. 4. November 1814, Art. 73.
[39]) V., Art. 74.
[40]) GO. d. S., Art. 68.
[41]) GO. d. D., Art. 109.
[42]) GO. d. S., Art. 58, GO. d. D., Art. 95.

geordnetenhause Preussens,[43]) in Spanien, aber nur bei Schlussabstimmungen über eine Vorlage,[44]) weiters in Belgien, [45]) Bayern,[46]) in Serbien.[47])

Während es sich in allen diesen Parlamenten nur darum handelt, dass bei der Abstimmung eine gewisse Anzahl von Abgeordneten überhaupt anwesend ist, wobei es gleichgültig ist, ob diese mitstimmen oder aber sich der Abstimmung enthalten, setzen die Geschäftsordnungen einiger legislativen Versammlungen fest, dass zur Gültigkeit eines Beschlusses eine bestimmte Anzahl von Stimmenden nötig sei. So z. B. im Senat der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Majorität der legalen Zahl der Senatoren,[48]) ebenso in den beiden Kammern von Dänemark,[49]) in Island beträgt dieses Quorum zwei Drittel der Deputierten.[50])

Die Herbeiführung der Verhandlungs- oder Beschlussunfähigkeit eines Parlamentes durch Abstinenz an den Sitzungen, oder durch Nichtabgabe der Stimmen ist das einfachste und wirksamste Mittel der Obstruktion, das ausserordentlich oft angewendet wird. Man behauptet zwar, Abstinenz und Sezession seien im Gegensatz zur Obstruktion „eine Form des passiven Widerstandes.[51])". Ich kann aber nicht begreifen, was hier für ein Unterschied vorliegen soll, insbesondere, wenn die Abstinenz ihr Ziel erreicht und das Zustandekommen von Akten des Parlaments verhindert, was ihr nun so leichter fällt, je höher die Quorumziffer ist und je öfter für bestimmte Beschlüsse eine qualifi-

---

43) V., Art. 80.
44) GO. d. S., Art. 214, GO. d. D., Art. 109.
45) V., Art. 38.
46) GO., Art. 25.
47) Barlovac, S. 51, Art. 110.
48) GO. d. S., Regel XII, Art. 2.
49) Goos und Hansen, S. 67.
50) Dänisches G. über die konst. Stellung Islands, Art. 28.
51) Jellinek, Minoritäten, S. 38.

zierte Mehrheit durch die Verfassung oder Geschäftsordnung verlangt wird.

Passiver Widerstand ist eine andere Kategorie, insofern er das einfache Nichtbefolgen eines staatlichen Befehles bedeutet, mit der Bereitwilligkeit, die pönalen Konsequenzen der Nichtbefolgung über sich ergehen zu lassen. Er ist ein Urrecht des Gewissens, wo die Nichtbefolgung aus Gewissensbedenken hervorgeht. Die passive Resistenz bedient sich niemals positiver Verhinderungsmittel, während gerade die Obstruktion positiv zur Verhinderung der Verhandlung sich solcher Mittel bedient, die ihr rechtlich nicht zu Gebote stehen.

Von einer Verpflichtung der Obstruktion in dem Sinne, dass man unter Umständen eine Beschlussfassung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhindern müsse, kann keine Rede sein. Denn ein Beschluss muss über jeden Antrag erfolgen, und wäre es auch nur der Beschluss, den Antrag zu vertagen oder über ihn zur Tagesordnung zu gehen. Dies liegt im formellen Antragsrecht. Der Parlamentarismus wäre unmöglich, wenn nur Anträge gestellt werden dürften, die das Placet der Gegenpartei erlangt hätten.

Es kann ja der Fall eintreten, dass ein oder das andere mal Abstinenz keine Obstruktion ist, aber im allgemeinen wird man diesem Vorgehen Obstruktionscharakter nicht absprechen können.

Schon gleichzeitig mit Einführung der Präsenzziffer hatte man meistens Bestimmungen getroffen, damit nicht durch diese Massregel, die hauptsächlich geschaffen wurde, um die parlamentarischen Arbeiten und Verhandlungen zu fördern, die Sicherheit für eine erschöpfende Durcharbeitung der Gesetzesvorschläge zu gewinnen, damit nicht durch die Einführung der Präsenzziffer — sage ich — vielleicht gar das Gegenteil bewirkt werde. Eine moralische Pflicht, den Parlamentsverhandlungen regelmässig anzuwohnen,

übernimmt der Abgeordnete mit seinem Mandate ohne Zweifel.

In manchen Parlamenten ist diese Pflicht auch ausdrücklich statuiert; so war es z. B. im römischen Senat Pflicht eines jeden Senators, an den Verhandlungen teilzunehmen, ein Gesetz das freilich in der Praxis wenig Anwendung fand.

Aber noch im Jahre 43 drohte der Konsul Mark Anton dem Konsularen Cicero mit Zerstörung seines Hauses, wenn dieser nicht in der Sitzung vom 1. September erscheine.[52]) Dieses Pressionsmittel stand den Konsuln zu, man begnügte sich aber meistens mit einer Geldstrafe,[53]) die man im Notfalle durch Pfändung eintrieb.[54]) Nichtsdestoweniger gab es im römischen Senat eine Quorumziffer[55]) und es kam gar oft vor, dass die Konsuln die Sitzung nicht eröffnen konnten, da sie „ne frequentiam quidem efficere potuerant".[56]) In der späteren Kaiserzeit konnte man überhaupt, obwohl die nötige Präsenzziffer auf 70 herabgesetzt wurde, nur mehr schwer einen gültigen Beschluss erreichen.[57])

---

[52]) Huc etiam nisi venirem Kal. sept., fabros se missurum et domum meam disturbaturum esse dixit. Cic. Phil. V. c. 7. 19, vgl. auch I. c. 5. 12 und Plutarch. Cic. 43.

[53]) Disserit de multa dicenda senatori qui cum in senatum venire deberet, non adesset. Varro bei Gellius, Noct. Att. XIV. c. 7. 10, siehe auch Cic. Phil. I. c. 5. 12.

[54]) Dimissi circa domos adparitores simul ad pignora capienda sciscitandumque num consulto detrectarent. Gellius Noct. Att. XIV. c. 7. 10. Liv. III. c. 38. 12. Cic. Phil. I. cap. 5. 12.

[55]) Mommsen, III. Band., II. Abteilung, S. 988 ff.

[56]) Cic. ad. fam., VIII, cap. 5, 3, und cap. 9, 2.

[57]) Mommsen, S. 990. Ich behandle hier und in den folgenden Abschnitten den römischen Senat deshalb ausführlicher, da mir hiezu im historischen Teil keine Gelegenheit gegeben war, wie bei den anderen Ländern; ich halte die Geschäftsordnung des Senates für sehr interessant und da sich auch hier der praktische Sinn der Römer bewährte, für die modernen Parlamente als Beispiel nicht ohne Wert.

Die einfachste Lösung wäre freilich, überhaupt kein Quorum aufzunehmen; damit würde man aber auf den unzweifelhaft wohltätigen Einfluss desselben verzichten müssen. In Versammlungen dagegen, die vor allem zu stimmen oder zu wählen haben, wie z. B. kirchlichen Wahlkapitel,[58]) ist hiegegen nichts einzuwenden.

Die Bestimmungen, die der Abstinenz entgegenwirken sollen, sind mannigfacher Art. Am gewöhnlichsten ist die öffentliche Bekanntgabe jener Abgeordneten, die an den Sitzungen nicht teilnehmen. Man hofft damit die öffentliche Meinung des betreffenden Wahlkreises zu veranlassen, auf den säumigen Abgeordneten einen Druck auszuüben, eine Massnahme, die natürlich vollkommen illusorisch ist, wenn die Wähler auf Seite des Parlamentsmitgliedes stehen, was ja gewöhnlich der Fall ist. Die Publikation der Abwesenden ist in Uebung z. B. in Jtalien,[59]) Belgien,[60]) Holland,[61]) Rumänien,[62]) Griechenland,[63]) Mexiko.[64]) In der

[58]) In kirchlichen Wahlkapiteln ist es der Minderheit nicht möglich, durch Abstinenz oder Sezession zu obstruieren. Sie kann nicht verhindern, dass die Zurückbleibenden in gültiger Weise die Wahlverhandlung fortsetzen und benimmt sich das Recht des Widerspruches, cap. Quum nobis 19. X. I. tit. 6. de electione. Vgl. auch ebendort, cap. Bonae memoriae 23; in analoger Anwendung des prozessualen Prinzips: „Non venire et non expectare finem paria sunt." Eine Weigerung der anwesenden Minderheit, sich an der Abstimmung zu beteiligen, ist ebenfalls unwirksame Obstruktion. Glossa in cap. Quod circa 6 in Clem. I, tit. 3 de elect. ad verb. quae in facto. Entscheidung der Rota in dem Wahlprozesse von Saragossa v. 29. März 1623.

[59]) GO. d. S., Art. 44. Publikation im Giornale ufficiale. GO. d. D., Art. 36, Publikation ebendort.

[60]) GO. d. S., Art. 79, der zweiten Kammer, Art. 13. Publikation in den Annales parlementaires.

[61]) GO. der ersten Kammer, Art. 13, Publikation im Protokoll; GO. der zweiten Kammer, Art. 45, Publikation im Compte rendue officiel des Débats de la Chambre (Moreau et Delpech, vol. II).

[62]) Reynaert, II, p. 308, Publikation im Protokoll.

[63]) GO., Art. 18, Publikation in einer Liste, die im Sekretariat der Kammer hintergelegt wird.

[64]) Reynaert, II, p. 284, Veröffentlichung in den Zeitungen.

Nationalversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft kommen die Abwesenden ins Protokoll und verlieren überdies für den betreffenden Tag ihre Diäten.[65]) Lediglich die Diäten verlieren die Abgeordneten z. B. in Ungarn,[66]) Argentinien,[67]) im Grossen Rat des Kantons Bern.[68]) In Holland verlieren die Abwesenden ihren Jahresgehalt (2000 fl.)[69]), in Mexiko ein Drittel der Diäten.[70])

Wie einst im römischen Senat werden mit einer Geldstrafe belegt, die Abgeordneten in Norwegen (1000 Speziesthaler), in Schweden (10 Taler per Tag).[71])

In Frankreich wird ein Senator oder Deputierter, der durch 6 aufeinanderfolgenden Sitzungen an den Arbeiten und Abstimmungen der Kammer, des Bureau's oder der Kommissionen nicht teilnimmt im „Journal Officiel" genannt und verliert seine Jndemnität.[72]) Wer in einer der Versammlungen das Zeichen gibt „d'une abstention collective de prendre part aux travaux législatifs" wird mit der Zensur bestraft.[73]) Im Senat der Vereinigten Staaten können die anwesenden Senatoren, wenn die Quorumsziffer nicht erreizt ist, die abwesenden Senatoren durch den Sergent-at-arms herbeiholen lassen, der sie im Notfall dazu zwingen kann.[74]) Ebenso im Repräsentantenhaus, ausgenommen in der Nachtsitzung am Freitag.[75])

---

[65]) GO. Str., Art. 7, GO. Nr., Art. 34.
[66]) GO. AH., Art. 172, Reynaert, 275.
[67]) Reynaert, II, 240, 241.
[68]) GO. d. Grossen Rates, Art. 6.
[69]) Reynaert, II, p. 284.
[70]) Reynaert, II, 291 et 293.
[71]) Reynaert, II, p. 312. Organisches G. vom 22. Juni 1866, Art. 23.
[72]) GO. d. S., Art. 106, 107, GO. d. D., 21, 115, 116.
[73]) GO. d. S., Art. 118, 119, 121, 122, GO. d. D., Art. 123, 128.
[74]) GO. d. S., Regel V, 3.
[75]) GO. d. Repräsentantenhauses, Regel XV, 4.

Das schärfste und wirksamste Mittel, der Abstinenz entgegenzuwirken, ist die Aussprechung des Mandatverlustes. Diese ist in vielen Staaten in Uebung, so z. B. in Oesterreich,[76]) wenn ein Abgeordneter durch acht Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses fernbleibt und der sofort nach Ablauf der acht Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen keine Folge leistet.

Weiters in Ungarn,[77]) in Bayern,[78]) nach drei nutzlosen Aufforderungen des Präsidenten, sowie in den meisten der übrigen kleineren deutschen Bundesstaaten, in Luxemburg,[79]) in Rumänien,[80]) wenn der Abgeordnete 6 Sitzungen fernbleibt, in Freiburg,[81]) bei Versäumnis einer ordentlichen Session, in Kanada bei Versäumnis zweier aufeinanderfolgender Sessionen, im Commonwealth von Australien bei Abstinenz während 2 Monate und in Japan, wenn ein Parlamentsmitglied, das durch 8 Tage hindurch keine Sitzung besucht hat, einer Aufforderung zu erscheinen keine Folge leistet.

Gefördert wird die Abstinenz vor allem dadurch, dass den Parlamentsmitgliedern keine materiellen Entschädig-

---

[76]) G. v. 12. Mai 1873, Nr. 94 RGB. in Betreff der Geschäftsordnung des Rr., Art. 4.

[77]) G.-Art. XXXIX vom Jahre 1876, Art. 5, GO. des MH., Art. 24.

[78]) Reynaert, I, p. 96, G., den Geschäftsgang des Landtages betreffend, vom 19. Januar 1876, Art. 28.

[79]) Art. 189 des Wahlg. von 1884 erklärt den Abgeordneten, welcher während einer jeden von zwei Sessionen mehr als die Hälfte der Sitzungen versäumt hat, ipso jure seines Mandates für verlustig; auch Krankheit kann hier kein ausschliessendes Moment sein. Ges. vom 4. Mai 1884, Art. 189, Eyschen.

[80]) Reynaert, II, p. 308.

[81]) R. des Grossen Rates v. 25. Mai 1872, Art. 46.

ungen ausbezahlt werden, was allerdings heute fast nirgends mehr besteht, weiters durch die Vereinigung von Mandaten in 2 legislativen Körperschaften, wie dies z. B. im deutschen Reich, in Oesterreich, der Schweiz der Fall ist, wo die Mitglieder des Reichstages, des Reichsrates und der Nationalversammlung zu gleicher Zeit auch den Gesetzgebungskörpern der Einzelstaaten, den Landtagen und den Grossen Räten der Kantone angehören können. Schliesslich ist das Fehlen von Strafbestimmungen, deren ungenügenden Anwendung oder deren Milde im hohen Masse geeignet, der Beschlussunfähigkeit Vorschub zu leisten.

Es wird also verlangt werden müssen, dass die Abgeordneten überall Diäten erhalten (ein Modus der hier der Auszahlung einer Pauschalsumme vorzuziehen ist), dass die Vereinigung von zwei Mandaten gesetzlich verboten wird, was auch einer reicheren und lebendigeren gesetzgeberischen Tätigkeit durch die stärkere Heranziehung von verschiedenen Abgeordneten, durch die grössere Unabhängigkeit der einzelnen Parlamente voneinander, zugute käme — eine Massnahme, die ich allerdings auf den schweizerischen Ständerat infolge seiner Eigenschaften als Länderkammer nicht ausdehnen würde; — schliesslich wird verlangt werden müssen die Aufstellung scharfer Strafnormen (Entzug der Diäten, Geldbussen, Mandatsverlust).

b) durch Reden.

Durch Intensität der Reden der Parlamentsmitglieder kann ebenfalls wirksam obstruiert werden, ohne dass sich die Obstruierenden dadurch im allgemeinen mit der Geschäftsordnung in Gegensatz setzen. Die Intensität der Reden kann darin bestehen, dass entweder sehr häufig von möglichst viel Abgeordneten gesprochen wird, oder aber darin, dass die einzelne Rede, sei es nun durch eingehende Besprechung des in Debatte stehenden Gegenstan-

des, sei es durch Wiederholungen, oder sogar durch Herbeiziehung von durchaus nicht zur Sache gehörenden Stoffes eine unnötige und ungebührliche Ausdehnung erhält.

Beide Arten dieser Gattung von Obstruktion gehören zu den ausgebreitetsten. Es ist dies die „klassische Form der Obstruktion".

Eine der längsten Reden, die je gesprochen wurde, dürfte jene sein, mit der Sir Richard Webster vom 22. bis 26. Oktober 1888 anlässlich der Parnellaffäre das englische Unterhaus unterhielt.

Dieser Speech dauerte 5 Sitzungen hindurch und war aus 132,000 Worten zusammengesetzt. Bekannt ist die Rede des Abgeordneten Dr. Lecher im österreichischen Abgeordnetenhause am 28. bis 29. Oktober 1897. Lecher sprach zu Obstruktionszwecken volle 12 Stunden, von $^3/_4$9 Uhr abends bis $^3/_4$9 Uhr früh.[1]) Auch die Dauerreden anlässlich der Beratung der Shermanbill (1893) geben gute Beispiele: So brauchte Senator Martin von Kansas 11 Stunden, um dem Hause seine Meinung über die Silver Akt beizubringen, Allen von Nebraska 15 Stunden, Stewart von Nevada 4 Tage, und Pfyffer von Kansas gar eine ganze Woche.[2])

In Rumänien sprach einmal der Abgeordnete Horwicz 37 Stunden hindruch. Es ist kein Wunder, wenn die Zeitungen berichten, dass ihm übel wurde; ob auch seinen Mitabgeordneten ist nicht gesagt. In Belgien kam es ebenfalls des Oefteren vor, dass man durch langes Sprechen der Regierung Unannehmlichkeiten bereitete, oder die Verschiebung eines Punktes der Tagesordnung auf eine spätere Sitzung zu erzwingen suchte.[3]) In den Parlamenten der englischen Kolonien greift man sogar zur Verlesung

[1]) Siehe „Geschichte der Obstruktion".
[2]) „Geschichte der Obstruktion", Vereinigte Staaten von N.-A.
[3]) Reynaert, I, p. 41.

ganzer Kapitel aus der Bibel (Canada, Britisch-Columbien, Victoria u. s. w.), um nur ja recht viel Zeit zu verlieren.[4]) Manche Reden im chilenischen Parlament nehmen mehrere Sitzungen in Anspruch, ja selbst acht und zehn.[5])

Beizustimmen ist der Ansicht von Schwarz,[6]) dass man nicht dem Verhandlungsrecht ein blosses Rederecht substituiere. Es verhandelt derjenige, der das Wort zu dem Zweck ergreift, die unter Verhandlung stehende Frage nach seinen Kräften zu beleuchten; wer nicht zu solchem Zwecke spricht, der verhandelt nicht, er redet nur. So unsicher nun auch die Grenzen dieser beiden Begriffe seien, so walte doch kein Zweifel mehr, dass der Redner nicht verhandle, sondern gerade das Gegenteil, nämlich die Verunmöglichung der Verhandlung anderer betreibe, sobald er offenbar, ausdrücklich und ausschliesslich nur zu dem Zwecke das Wort ergreife den Fortschritt der Verhandlung aufzuhalten und ihr Endziel zu vereiteln.

Daraus zieht Schwarz die Konsequenzen, dass der Leiter der Verhandlung nach dem ganzen Wesen des Verhandlungsrechtes[7]) verpflichtet sei, in einer gewissen Reihenfolge jedermann das Wort zu erteilen, der verhandeln will; wer nicht verhandeln, sondern obstruieren wolle, dem dürfe er das Wort nicht erteilen, und wenn die Obstruktionsabsicht erst im Laufe der Rede erhelle, habe er ihm das Wort zu entziehen (Verhandlungspolizei). Der Mangel einer bezüglichen Vorschrift in der Geschäftsordnung stehe dem nicht entgegen, da eine solche Regel jeder Verhandlungsordnung notwendigerweise zu Grunde liege. Vergleichsweise wird § 180 der österreichischen Gerichtsordnung herangezogen: „Der Vorsitzende eröffnet, leitet und

---

[4]) Siehe „Geschichte der Obstruktion". Das britische Reich. Die britischen Kolonien.

[5]) Ebendort, Chile.

[6]) Schwarz, S. 48.

[7]) Vgl. ebendort, S. 154.

schliesst die Verhandlung, er erteilt das Wort und kann es demjenigen wieder entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet . . . Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Sache erschöpfende Erörterung finde, die Verhandlung aber auch nicht durch Weitläufigkeit und unerhebliche Nebenverhandlungen ausgedehnt . . . werde." Aehnlich die Hausordnung des ungarischen Reichstages. Diese an sich richtige Erörterung stellt an den Geschäftsleitenden grosse Anforderungen in der Beurteilung der Tatfrage. Die Entziehung und Versagung des Wortes ist eine gefährliche Waffe, die dem Präsidenten nicht zum täglichen Gebrauch in die Hand gegeben werden kann; „Ein Notventil...., das der Leiter der Verhandlung nur in Fällen längerer Krisen öffnen darf, kein gewöhnlicher Ventilator, der von früh bis abend offen ist." Die Verhandlung ist zu schliessen und die Abstimmung vorzunehmen, nachdem kein einziger Redner zur Verhandlung das Wort ergreifen will, sondern nur eine Reihe von Rednern vorgemerkt ist, betreffs derer es jedoch vom ersten bis zum letzten zweifellos ist, dass sie nur obstruieren wollen. Betreffend die Formalitäten dieses Vorganges meint Schwarz, so sei bei Mangel einer positiven Vorschrift nach der allgemeinen Rechtsregel zu verfahren, dass insofern für einen Rechtsakt eine besondere Rechtsform nicht vorgeschrieben sei, derselbe in jeder beliebigen und verständlichen Weise vor sich gehen könne.

Das einfachste Mittel, langen Reden zu begegnen, ist die Beschränkung der Redezeit. Im englischen Parlament ist es trotz mehrerer dahingehender Anträge bis heute nicht dazu gekommen. Schon 1833 schlug ein radikales Mitglied vor: Fünf Minuten für Reden zur Geschäftsordnung, zehn Minuten für solche Petitionen betreffend, eine halbe Stunde für beide Reden des Antragstellers, für alle andern Redner zwanzig Minuten. Dieser Antrag wurde abgelehnt.[8])

[8]) Redlich, S. 98.

Als Ergänzung zur grossen Reform der Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen durch Lord Balfour tauchte neuerdings der Gedanke eines time limit for speeches auf. Am 14. Mai 1901 brachte Sir Joseph Dimsdale einen dahinzielenden Vorschlag ein, der jedoch mit 117 gegen 83 Stimmen abgelehnt wurde. Auch einer Reihe gleicher Anträge wurde in späteren Sessionen dasselbe Schicksal bereitet. Redlich meint, man dürfe mit Recht bezweifeln, ob derartige, dem Wesen freier parlamentarischer „Tätigkeit strikte widersprechende Vorschriften jemals tatsächlich im englischen Unterhaus durchdringen werden.“ [9]) Auch im Oberhaus besteht keine Einschränkung der Redezeit. Ein Antrag, der die Sprechdauer begrenzen sollte, wurde ebenfalls am 7. September 1887 abgelehnt.

Im Gegensatz hiezu bestehen in nachfolgenden Kammern Bestimmungen, so z. B. in der Deputiertenkammer des italienischen Parlamentes, wo kein Abgeordneter länger als eine Viertelstunde eine geschriebene Rede verlesen darf.[10]) Im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten ist die one hour-rule eingeführt, laut welcher kein Abgeordneter mit Ausnahme der Komitee-Berichterstatter länger als eine Stunde sprechen darf; letztere dürfen zwei Stunden in Anspruch nehmen, wenn die Debatte mehr als einen Tag dauert.[11])

Die zweite Kammer in Belgien kann jederzeit die Redner anweisen, ihre Ausführungen in bestimmten Zeitgrenzen zu halten; Minister und Berichterstatter erfahren aber hier eine Ausnahme.[12])

---

[9]) Ebendort, S. 242.

[10]) GO. d. D. v. 1. Juli 1900, 25. Januar 1901, Art. 83.

[11]) R. d. Repräsentantenhauses, Regel XIV, 2, 3, 6.

[12]) R. v. 9. Mai 1860, 29. Januar 1897, Art. 23, vgl. R. du d. p., VIII, 1897, p. 319.

So wurde z. B. einmal 1898 beschlossen, dass in einem bestimmten Fall 4 Redner nicht länger als jeder eine Viertelstunde sprechen dürfen.[13])

In Mexiko darf ohne Erlaubnis der Versammlung nicht länger als eine halbe Stunde, in Brasilien 2 Stunden gesprochen werden.

Es ist schliesslich noch zu bemerken, dass auch schon im römischen Senat Obstruktionsversuche durch Dauerreden gemacht wurden. Ursprünglich gab es keine Einschränkung der Redefreiheit. Jeder Senator hatte das Recht, solange zu sprechen als es ihm gefiel, im äussersten Falle bis Sonnenuntergang, dem gesetzlichen Schlusse der Sitzung.[14]) So wurde die dem Senator fehlende Befugnis die Vertagung zu beantragen, ersetzt, aber oft auch kann man bemerken, dass dieses Rederecht lediglich benützt wurde, um eine Abstimmung hintanzuhalten, freilich erst am Ende der Republik, als die parlamentarischen Sitten schon in Verfall geraten waren. „Es war dies," sagt Mommsen, „eine Spezialität Catos," der im übrigen einen trefflichen und raffinierten Obstruktionisten abgegeben hätte.[15]) Cäsar liess Cato einmal, um eine seiner Dauerreden zu endigen, verhaften. Der Senat aber nahm diesen Eingriff in die Freiheit der Rede sehr übel auf, erhob sich zugleich

---

[13]) Ebendort, XIII, 1900, p. 142.

[14]) Diem dicendo consumere, tollere, eximere. Gellius Noctes Atticae IV, 10, § 8, sic., ad fam. I, 2, § 2, ad qufr. II, c, § 3, Att. IV, 2, § 4, 3, § 3, Verr. II, 2, 39, § 69, de leg. III, 18, § 40: Nec est unquam longa oratione utendum nisi aut peccante senatu . . . nullo magistratu, adjuvante tolli diem utile est. *Την ἡμεραν ἀναλισκειν ἐπι τοις λογοις* App. B, C, II, 8, Cf. Plutarch, Cat. min. 31, Caes. 13.

[15]) Mommsen, III, S. 940, Cicero de leg. 3, 18, 40, Caesar b. g. 1, 32, Cato wandte diese Methode an z. B. bei Caesars Bewerbung ums Consulat, während der Verhandlungen wegen der Publikanen. (Valer. Maxim. 2, 10, 7, schol. Bob., p. 259.) Auch der bekannte Clodius leistete in Dauerreden Manches.

mit Cato und begleitete ihn ins Gefängnis. Cäsar liess diesen darauf frei.[16])

Augustus schränkte diese Dauerredefreiheit ein und führte eine Fixierung der Maximalzeit durch, die bei Reden vor Gericht schon längst üblich war und auch bei den Vorträgen vor der Bürgerschaft in Kraft bestand.[17])

Eine lange Rede birgt immer die Gefahr in sich, Wiederholungen zu bringen oder vom Gegenstande, der eben verhandelt wird, abzuweichen. Um diesen Misständen abzuhelfen, finden wir in den meisten Geschäftsordnungen Bestimmungen, die darauf hinzielen, den entgleisten Redner auf den richtigen Weg zurückzuführen, ja im Notfall ihm das Wort zu nehmen und so die kostbare Zeit des Parlamentes vor Verschleuderung zu bewahren. Die Mahnung des Vorsitzenden an den Sprechenden, im Rahmen des eben in Beratung stehenden Gegenstandes zu bleiben heisst: Der Ruf zur Sache (Rappel à la question).

Im römischen Senate war es „so zu sagen ein konstitutionelles Recht des Mitgliedes, auch nicht zur Sache zu reden.[18]) Das dem römischen Senator mangelnde Recht der Inter-

---

[16]) Gellius Noctes Atticae IV, 10, § 8: Caesar consul M. Catonem sententiam rogavit, Catonem, quae consulebatur quoniam non e republica videbatur perfici nolebat. Eius rei ducendae gratia longa oratione utebatur eximebatque dicendo diem . . . Caesar consul oratorem vocabit eumque, cum finem non faceret prendi loquentem et in carcerem duci iussit. Senatus consurrexit et prosequebatur Catonem in carcerem. Ac invidia facta, Caesar destitit et mitti Catonem iussit.

[17]) Capito bei Gellius Noctes Att. 4, 10, 8.

[18]) Tacitus ann. 2, 38, sagt Tiberius: a maioribus concessum est egredi aliquando relationem et quod in commune conducat loco sententiae proferre, ann. 2, 33: excessit Fronto (d. h. er ging über die Vorlage hinaus) . . . erat quippe adhuc frequens senatoribus, si quid e re publica crederent, loco sententiae promere. Capito de officio senatorio (bei Gellius Noctes Atticae 4, 10, 8): erat ius senatori, ut sententiam rogatus diceret ante quidquid vellet et quoad vellet. Zitiert nach Mommsen, II, 2, S. 939, Anmerkung.

pellation und der Antragstellung war einigermassen dadurch vertreten, dass er in seinem Vortrag (loco sententiae) ausserhalb der Vorlage sprechen und den Vorsitzenden auffordern kann, irgendwelche Sache zur Verhandlung zu bringen.[19]) Heute wäre der alte Cato mit seinem „ceterum conseo Carthaginem esse delendam" wohl überall zur Sache gerufen worden, man hätte ihm sogar das Wort entzogen, wenn er nicht eben am Ende seiner Rede angelangt wäre. Nach der damaligen Geschäftsordnung konnte er aber auf andere Weise einen Antrag gar nicht stellen. Wir müssen überhaupt bedenken, dass die Technik des römischen Parlamentarismus eine von dem der modernen Kammern ganz verschiedene, dass eine Debatte in unserem Sinne nicht möglich war, da jeder Senator nur dann sprechen konnte, wenn er vom vorsitzenden Magistrat um seine Meinung gefragt wurde.

Bei der Redewut der Deputierten von heute wäre ein Fortschreiten auf der Bahn der Gesetzgebung ohne den Ruf zur Sache und seine Folgen wohl überhaupt nicht möglich. Wir finden daher diese Mahnbestimmung bzw. dieses Disziplinarmittel in allen Verfassungsstaaten.

Im englischen Unterhause stossen wir schon 1604 auf eine Bestimmung in den Protokollen, welche dem Speaker das Recht gibt, einem Redner im Falle der Abschweifung von der Sache das Wort zu entziehen.[20])

„Mitglieder, die überflüssiges Zeug oder ermüdende Reden (sedious speech) zum Besten geben, können vom Speaker zur Ordnung gerufen werden."

Heute gilt dasselbe: Der Speaker oder der Chairman haben das Recht, Mitgliedern, die nicht zum Gegenstand sprechen oder in ermüdender Weise ihre eigenen Argu-

---

[19]) Mommsen, III, 2, S. 939.

[20]) House of Commons Journals I, Speaker to Suppress any qui digreditur in materia.

mente oder die anderer Mitglieder wiederholen, zu befehlen, mit ihrer Rede aufzuhören.[31])

Dieselbe Befugnis steht den Präsidenten in nachfolgenden Kammern zu: Ungarn,[22]) Brasilien,[23]) Spanien,[24]) in den österreichischen Delegationen,[25]) im österreichischen Parlament,[26]) in Portugal,[27]) in der zweiten Kammer des italienischen Parlamentes,[28]) in Argentinien,[29]).

Die Versammlung kann das Wort entziehen: im deutschen Reichstag,[30]) im italienischen Senat,[31]) in Rumänien,[32], Preussen,[33]) in der zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten,[34]) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Luxemburg,[35]) Frankreich,[36]) in der zweiten Kammer Belgiens.[37])

Eine Appellation von der Entscheidung des Präsidenten an die Kammer ist in Italien,[38], Oesterreich[39]) und Argentinien[40]) statthaft.

---

[21]) Standing Orders v. 27. Nov. 1882 und 28. Februar 1888.
[22]) Reynaert, I, 276.
[23]) Ebendort, II, 276.
[24]) GO. d. S. v. J. 1871, und 21. Juni 1877, Art. 42, 167, 171, GO. d. D., Art. 46.
[25]) GO. der Deleg. v. 21. Jan. 1868, Art. 46, 48.
[26]) GO. des HH., Art. 45 und 47.
[27]) Reynaert, II, p. 391.
[28]) GO., Art. 82.
[29]) Reynaert, II, p. 237.
[30]) GO., Art. 46.
[31]) GO. S., Art. 2, 49, 54, Reynaert, II, p. 273.
[32]) Reynaert, II, p. 309.
[33]) GO. d. HH., Art. 45, GO. d. AH., Art. 48, Reynaert, I, pag. 50.
[34]) R., Art. 56 und 57.
[35]) Reynaert, I, p. 335.
[36]) GO. S., Art. 38 u. 39, GO. d. D., Art. 105 und 106.
[37]) GO., Art. 21, Reynaert, II, p. 189.
[38]) GO. d. S., Art. 49, GO., Art. 82.
[39]) GO. der Deleg., Art. 46, GO. d. HH., Art. 45, d. AH., Art. 56.
[40]) Reynaert, II, p. 237.

Wieviele Rufe zur Sache der Wortentziehung vorangehen müssen, ist nicht überall gleich. In manchen Geschäftsordnungen ist darüber gar nichts gesagt, in anderen z. B. in der zweiten Kammer der Generalstaaten genügt schon eine einzige Ermahnung,[41]) in Ungarn,[42]), Brasilien,[43]) im schweizerischen Nationalrat,[44]) folgt nach zwei, in den übrigen meistens nach dem dritten Ruf die Entziehung des Wortes.

Im Storthing Norwegens[45]) in der ersten Kammer der Generalstaaten,[46]) im Ständerat der schweizerischen Eidgenossenschaft,[47]) im Senate Belgiens,[48]) in Bern,[49]) Freiburg[50]) und Griechenland ist lediglich bestimmt, dass die Redner zur Sache zu sprechen haben, höchstens dass die Präsidenten sie zur Sache rufen können; was aber im gegenteiligen Fall für eine Disziplinarstrafe eintritt, ist nicht gesagt.

Ein anderes sehr gebräuchliches Obstruktionsmittel besteht in der Häufigkeit der Reden, ein Erbübel des Parlamentarismus, das nicht auszurotten ist und nur durch scharfe Disziplinarmittel innerhalb der Fraktionen gezügelt wird. Bei der Obstruktion, wo es zur Pflicht wird, jede Arbeit zu verhindern, brechen natürlich diese bösen Instinkte ungehemmt hervor. Es würde schwer fallen, unter den Tausenden von Beispielen irgend ein besonders charakteristi-

---

41) Ebendort, I, p. 289.
42) Ebendort, I, p. 276.
43) Ebendort, II, p. 276.
44) GO., Art. 62.
45) R., Art. 33.
46) R., Art. 5.
47) GO. d. Str., Art. 48.
48) GO. d. S., Art. 9.
49) R., Art. 41, 42 und 45.
50) R., Art. 67 und 68.

sches oder bedeutendes hervorzuheben: sie gleichen sich alle. —

1831 sprach Sir Robert Peel innerhalb 14 Tagen 48mal, Wilson Croker 67 mal. In der Session 1879 hat der Abgeordnete von Meath 500 Reden gehalten, jener von Galway 369, der von Dungarvan 284 und der Abgeordnete von Mayo 135. Der Deputierte Imbriani hat in der italienischen Kammer innerhalb 8 Jahren 505 mal gesprochen. Die belgische zweite Kammer zählt ungefähr 150 Mitglieder. In der Session 1895/6 waren nach 14 Tagen Budgetberatung noch 54 Redner in der Liste eingetragen.

Die Massnahmen, die dagegen ergriffen wurden, sind mannigfaltige; sie bestehen in ihren Grundlagen in der Beschränkung der Redner und Redenzahl, und in der Cloture, dem Debatteschluss, bevor noch alle Redner zu Worte gekommen sind.

Eine Begrenzung der Rednerzahl besteht in Spanien.

In der Generaldebatte dürfen bei Gegenständen von geringerer Bedeutung nur 2, bei solchen von grosser Wichtigkeit 3 Redner je pro und contra sprechen. Die Versammlung hat aber das Recht, eine Verlängerung der Debatte zuzulassen.[51])

Was die Beschränkung der Redezahl eines einzelnen Redners anbelangt, so darf im englischen Unterhaus, weil das Gesetz der gebundenen Debatte gilt, zu einem Gegenstand jedes Mitglied nur einmal sprechen, auch dann, wenn die Debatte auf einen anderen Tag verschoben wurde. Tagt das Haus als Comittee, gilt diese Regel nicht, (ungebundene Debatte) ebensowenig im Comittee of ways and means.[52]) Desgleichen darf von jedem Abgeordneten nur einmal ge-

---

[51]) R. d. S., Art. 159, 169; R. der zweiten Kammer, Art. 136 und 146.

[52]) GO. d. MH., Art. 44; GO. d. AH., Art. 211.

sprochen werden: In Spanien,[53]) Ungarn,[54]) in der zweiten Kammer Italiens,[55]) in Brasilien,[56]) Argentinien,[57]) Portugal, im Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten, Kanada; für Brasilien gilt diese Regel nur bei der zweiten und dritten Lesung. In Argentinien kann jeder Redner, wenn ein Drittel der Kammer es verlangt, zwei Reden halten.

Zwei Reden zu einem Gegenstand können gehalten werden: in den österreichisch-ungarischen Delegationen,[58]) im österreichischen Reichsrat,[59]) im Hause der Lords,[60]) im französischen Senat,[61]) im Folkthing Dänemarks, wo sich diese Bestimmung aber nur auf die erste Lesung bezieht,[62]) in der zweiten Kammer der Niederlande,[63]) im schweizerischen Nationalrat,[64]) in Bern,[65]) Griechenland,[66]) im italienischen Senat,[67]) in dem der Vereinigten Staaten von Nordamerika,[68]) in Chile,[69]) und Haiti.[70]) In Guatemala darf

---

[53]) R. d. zweiten Kammer, Art. 79.

[54]) Reynaert, II, p. 386.

[55]) Reynaert, II, p. 242.

[56]) Reynaert, II, p. 386.

[57]) R., Regel I, 4, XIV, 6, Reynaert, I, p. 196.

[58]) Art. 45 d. G. v. 21. Januar 1868, Gesetzartikel, XII, v. J. 1867, Art. 23.

[59]) GO. d. HH., Art. 144, Reynaert, II, 384.

[60]) Standing Order v. 22. März 1889.

[61]) R. d. S. vom 31. Mai und 10. Juni 1876, Art. 40.

[62]) Reynaert, II, p. 384.

[63]) R., Art. 58, Reynaert, I, p. 296.

[64]) GO., Art. 58.

[65]) R. d. Grossen Rates, Art. 41.

[66]) R. der Kammer, Art. 24.

[67]) R. d. S., Art. 83, Reynaert, II, 383.

[68]) Regel VIII, XIX, 1.

[69]) Reynaert, II, p. 256.

[70]) Ebendort.

jeder Redner 5 mal das Wort ergreifen, dafür ist aber die Zahl der Sprechenden beschränkt.[71])

Im deutschen Reichstag, in Preussen, im dänischen Landsthing, im Ständerat, im deutschen Bundesrat kann jedes Mitglied nach Belieben das Wort ergreifen.

Von den oben genannten Einschränkungen der unbegrenzt often Wortergreifung zu einem Gegenstand, bestehen vielfach Ausnahmen. Ich führe nur einige an, so im Falle der tatsächlichen Berichtigung,[72]) für jene, die das Wort aus persönlichen Gründen[73]) oder zur Geschäftsordnung verlangen,[74]) schliesslich für die Minister,[75]) deren Stellvertreter und für die Berichterstatter der Kommissionen.[76]) Ueberall hat auch der durch Disziplinarstrafen betroffene oder bedrohte Redner das Recht, sich zu verteidigen. Im römischen Senat war es natürlich, wenn wir die eigentümliche Debatteart in Betracht ziehen, dass jeder Senator nur einmal sprach; trotzdem kommt es vor, „dass, obwohl er bereits gesprochen hat, wenn sein Vorschlag missverstanden worden ist, oder dies doch behauptet wird, den Vorsitzenden bittet, ihm zur Berichtigung des Irrtums das Wort zu geben, oder auch den Vorsitzenden ersucht, einem späteren Redner eine Frage vorlegen zu dürfen.[77])"

Die Cloture ist die durch Kammerbeschluss provozierte Beendigung der Debatte, bevor noch alle eingetragenen Redner, oder solche Mitglieder, die die Absicht zu sprechen hatten, zu Worte gekommen sind. Nahe verwandt mit der Cloture ist die sogen. parlamentarische Guillotine, der automatische Schluss der Debatte an

71) Reynaert, II, p. 386.

72) England, Spanien, Ungarn, Brasilien u. s. f., vgl. auch Reynaert, II, p. 242, 251, 256, 344, 384, 386.

73) Preussen, Italien, Ungarn u. s. f., Reynaert, II, p. 385.

74) Deutscher Reichstag, Ungarn, Vereinigte Staaten u. s. f.

75) Reynaert, II, p. 387.

76) Reynaert, II, p. 388.

77) Mommsen, III, 2, S. 985.

einem, durch die Regeln der Geschäftsordnung bestimmten Zeitpunkt; weiters die Vorfrage, die im Wesen mit dem Uebergang zur Tagesordnung übereinstimmt: der Beschluss überhaupt nicht in Debatte zu treten.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass diese erwähnten Bestimmungen in allererster Linie geeignet sind, das stärkste Bollwerk, der festeste Damm gegen die Redeflut und dadurch gegen die Obstruktion überhaupt zu werden. Allerdings dient der Debatteschluss auch als Mittel, die Minorität zu vergewaltigen, besonders dann, wenn aus den Kreisen der Majorität, zunächst an einem Punkte, wo es niemand erwarten konnte, Vorwürfe und Angriffe vorgebracht werden und hierauf durch Schlussantrag eine Widerlegung der Angriffe abgeschnitten wird.

Rudimentär ist die Cloture schon im römischen Senat vorhanden. „Die Umfrage muss immer an sämtliche vorschlagsberechtigte Senatsmitglieder gerichtet werden.... Wohl aber konnte sie wegfallen und sofort nach dem Vortrag abgestimmt oder, wie dies ausgedrückt wird, per discessionem Beschluss gefasst werden. . . . Es steht jedem Mitglied frei, durch den Zuruf „consule“ die Umfrage herbeizuführen. Bei wichtigeren Fragen galt die Unterlassung der Umfrage als nicht schicklich.[78])“

Die Cloture war ursprünglich in England unbekannt und ist es noch heute im Hause der Lords. Auch in den meisten Kolonien besteht sie nicht, oder wurde doch nach ihrer Einführung wieder abgeschafft, wie z. B. in Neu-Seeland und Victoria. Ebensowenig findet sie sich in Nor-

[78]) Mommsen, III, 2, S. 983 und 984, Varro bei Gellius, 14, 7, 9, senatus consultum fieri duobus modis, aut per discessionem, si consentiretur aut, si res dubia esset, per singulorum, Cicero, Phil. 3, 9, 24, fugere festinans senatus consultum de supplicatione per discessionem fecit, cum id factum esset antea numquam. Tiberius bei Tacitus ann. 6, 12, tadelt den Senat, dass er in einer die sibyllinischen Bücher betreffenden Frage per discessionem Beschluss gefasst habe. (Zitiert nach Mommsen.)

wegen,[79]) Griechenland, Ungarn, Schweden.[80]) Im englischen Unterhause wurde die Cloture, der „Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe“ 1882 eingeführt. „Damit war die Möglichkeit der Obstruktion nur eingeengt, nicht vollständig beseitigt. Freilich gegenüber der Vergangenheit repräsentierte sie schon einen bedeutenden Fortschritt, denn die vielen Formalfragen, welche dem alten Parlamentsverfahren wegen seiner judiziellen Struktur notwendig anhafteten, boten gewissermassen ein grosses Arsenal von Obstruktionswaffen“.[81]) Es kann jedes Mitglied zu jeder Zeit den Antrag (that the question be now put) stellen und über ihn wird ohne weiteres abgestimmt, wenn der Sprecher ihn nicht als Vergewaltigung der Minorität und ihres Rechts zur Aussprache zurückweist. Diese Machtvollkommenheit ist dem Sprecher seit 1887 gewährt. Ausserdem müssen bei der Abstimmung 100 Stimmen für die Cloture sein. In einem Standing Committee oder einem Select Commitee gibt es keine Cloture.[82])

In Frankreich kann jederzeit die Cloture beantragt werden, ausgenommen, wenn ein Redner gerade das Wort hat, wie dies im übrigen in allen Parlamenten der Fall ist.[83])

Ebenso im österreichischen Herrenhaus,[84]) in den Delegationen,[85]) im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten,[86]) im schweizerischen Nationalrat,[87]) in Bern,[88]) Frei-

[79]) Reynaert, II, 365.

[80]) Reynaert, II, p. 393.

[81]) Hatschek, I, S. 376.

[82]) Ebendort, S. 405. Vgl. Redlich, S. 110, 198 ff., 201, 204, 211 ff., 219 ff., 598—600, Reynaert, I, p. 40, 382, 392, 408, 424, II, 396.

[83]) R. d. S. v. 31. Mai und 10. Juni 1876, Art. 44 der Kammer v. 16. Juni 1876, Art. 108.

[84]) GO., Art. 40.

[85]) R., Art. 41.

[86]) R. XXIII, 5, 6.

[87]) GO., Art. 65.

[88]) R. d. Grössen Rates, Art. 49.

burg,[89]) Brasilien.[90]) Wenn im österreichischen Reichsrat die Majorität der Cloture zugestimmt hat, wählen die für pro und contra eingeschriebenen Redner je einen General-Redner, können sie sich nicht einigen, entscheidet das Los.[91]) Dieselben Bestimmungen bestehen in den österreichischen Delegationen.[92]) In Bern[93]) können alle jene noch sprechen, die vor der Abstimmung das Wort verlangt haben, in Freiburg,[94]) alle die überhaupt noch nicht gesprochen haben, oder Aufklärungen über Missverständnisse geben wollen. Im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten,[95]) kann jeder Redner noch beanspruchen, dass er 5 Minuten gehört werde. Fünf unterstützende Abgeordnete beim Antrag auf Cloture sind im belgischen Senat[96]) und im hölländischen Parlament[97]) notwendig, 8 im italienischen Senat,[98]) zehn in Rumänien,[99]) zwölf im dänischen Landsthing,[100]) 15 im Folksthing,[101]) desselben Staates, 30 im deutschen Reichstag,[102]) Preussen,[103]); dass je zwei Mitglieder für die Vorlage und gegen dieselbe gesprochen haben ist in Portugal Vorschrift,[104]) drei pro und contra im spanischen Parlament,[105])

---

89) GO. d. Grossen Rates, Art. 66.
90) R. d. S., Art. 99, der DK., Art. 174 und 176.
91) GO., Art. 40, Reynaert, II, p. 369—387.
92) GO., Art. 41.
93) GO. d. Grossen Rates, Art. 49.
94) GO. d. Grossen Rates, Art. 66 und 67.
95) R. XXIII, 5, 6, Reynaert, II, 370 und 378.
96) GO. v. 20. November 1866, Art. 29.
97) R. d. ersten Kammer, Art. 19, d. zweiten Kammer, Art. 72.
98) GO. d. S., Art. 55.
99) R. d. DK., Art. 46.
100) R. d. Landsthings, Art. 29.
101) R. d. Folksthings, Art. 32.
102) GO., Art. 53.
103) GO. d. AH., Art. 54.
104) R., Art. 43, Reynaert, II, p. 367.
105) GO. d. ersten Kammer, Art. 129, der DK., Art. 117.

sechs in Mexiko.[106]) In Bulgarien müssen vor der Cloture mindestens sieben Abgeordnete überhaupt gesprochen haben. Ueberall genügt die einfache Majorität, um die Cloture gültig beschliessen zu können, nur im schweizerischen Natinoalrat bedarf es der Zustimmung von $^2/_3$ der anwesenden Abgeordneten.[107]) Eine ähnliche Befugnis, wie dem Speaker im englischen Unterhause, steht dem Präsidenten der ersten Kammer des spanischen Parlamentes zu: er kann aus eigener Initiative, wann immer, die Cloture verkünden, wenn durch Kammerbeschluss die Debatte als sehr ausgedehnt erklärt wurde.[108])

Der Beschluss über die Cloture wird meistens ohne Debatte gefasst; in mehreren Kammern aber, wie z. B. im belgischen Senat[109]) oder in Preussen[110]) ist darüber eine Diskussion möglich. Aehnlich in Italien, wo im Senat[111]) ein Redner gegen die Cloture sprechen kann, in der zweiten Kammer, einer für, der andere gegen.[112])

Minister, Berichterstatter, Antragsteller können oft, auch nach Debatteschluss, das Wort ergreifen, so im deutschen Reichstag, wo die Diskussion aber wieder eröffnet wird, wenn ein Mitglied des Bundesrates zu sprechen beginnt,[113]) ebenso in Preussen,[114]) ähnlich in Oesterreich[115]) und den Niederlanden.[116])

---

106) R., Art. 95 und 96.
107) GO. d. NR., Art. 65.
108) GO. d. S., Art. 131. Aehnlich im preussischen HH.
109) GO., Art. 29.
110) GO. d. HH., Art. 53, Reynaert, I, p. 49.
111) R., Art. 55.
112) R., Art. 95.
113) GO. d. deutschen Rt., Art. 48, R. p. et p., III, 1895, Jan., p. 80.
114) R., Art. 54.
115) GO. d. Deleg., Art. 41, des HH., Art. 40.
116) R. d. ersten Kammer, Art. 19, der zweiten Kammer, Art. 72.

Die Vorfrage (previous Question, Question préalable) ist ein „ingeniöses Mittel, die Abstimmung (und die Debatte) über einen gestellten Antrag zu verhindern.[117]) im Grunde genommen ist sie also mehr als die blosse Cloture.

Im englischen Unterhause ist die Form der Vorfrage die negative; in allen anderen Kammern die positive.[118]) Die Debatte kann aber durch die Vorfrage in England nicht unterbrochen werden. Anders im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten,[119]) Dänemark,[120]) Italien,[121]) Frankreich,[122]) Belgien, in den ungarischen Delegationen[123]) und Rumänien.[124]) In Portugal müssen fünf Abgeordnete den Antrag unterstützen,[125]) in Griechenland kann die Vorfrage nur gestellt werden, wenn der betreffende Deputierte glaubt, ein Antrag gehe gegen die Verfassung.[126])

In mehreren Parlamenten besteht die Vorfrage überhaupt nicht, so z. B. in Deutschland, Oesterreich, Preussen, Holland. Hier und auch in der oben genannten Kammer wird aber an deren Stelle der Antrag des Ueberganges zur einfachen oder motivierten Tagesordnung benützt, der denselben Zweck unter einer anderen Form erreicht.

c) durch Abänderungsvorschläge und Anträge.

Allen Parlamenten steht ein gesetzgeberisches Initiativrecht zu: die Versammlung ist nicht nur berechtigt, Gesetzesvorschläge, die ihr von der Regierung zukommen, anzunehmen oder abzulehnen, sondern es steht ihr auch ver-

---

[117]) May-Farnborough, S. 289.
[118]) Redlich, S. 497, Anm.
[119]) R. XVI, 4, XVII, XXI, 1, XXVIII, 3.
[120]) GO. d. Folksthings, Art. 25, des Landsthings, Art. 28.
[121]) R. d. S., Art. 50 und 52, der AK., Art. 89, 92 und 93.
[122]) R. d. S., Art. 143, d. DK., Art. 90.
[123]) GO., Art. 28.
[124]) R. d. DK., Art. 39.
[125]) R. der zweiten Kammer, Art. 145.
[126]) GO., Art. 35.

fassungsmässig das Recht zu, selbst solche Gesetzesvorschläge zu schaffen.[1]) Die Anregung zur Ausübung dieses Rechtes nach einer bestimmten Richtung hin steht theoretisch jedem einzelnen Mitglied der legislativen Versammlung zu, wird aber praktisch häufig eingeengt, indem jeder dahinzielende Antrag (Motion) durch eine Reihe anderer Mitglieder unterstützt werden muss. Eine besondere Abart der Sachanträge sind die Abänderungsanträge (Amendements und Subamendements) und nur diese sollen hier behandelt werden, da nur sie sich zur Obstruktion eignen. Gewöhnliche Anträge werden nämlich in der Regel nicht in Verhandlung gezogen, bevor nicht die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände erledigt sind. Eine Ausnahme davon machen die Dringlichkeitsanträge. Hier sind auch zu nennen Petitionen, Anträge auf wörtliche Verlesung des Einlaufes, die auch zu Obstruktion benützt werden können, wenn in den betreffenden Geschäftsordnungen, wie dies zum Beispiel im österreichischen Abgeordnetenhause der Fall ist, Bestimmungen bestehen, die es in den Willen auch nur eines oder weniger Mitglieder stellen, eine solche zu provozieren. Schliesslich gehören noch hieher die Formalanträge.[2])

„Der Zweck eines Amendements ist, den Hauptantrag derart abzuändern, dass Mitglieder, welche ohne solche Aenderung gegen denselben stimmen würden, dafür zu stim-

[1]) Ich habe hier — wie in der ganzen Arbeit — die hauptsächlichste Tätigkeit der Parlamente, die kontrollierende und die gesetzgeberische, im Auge. Daneben können die Parlamente aber auch administrative, gerichtliche und andere Funktionen ausüben. (Willenserklärungen in der Bedeutung der sogen. Gesetze im formellen Sinne des Wortes.)

[2]) Die Amendements beziehen sich auf die Wahl der Ausdrücke oder auf die Art, wie sie im Hauptantrag verbunden sind; demgemäss gibt es hinzufügende, unterdrückende, vereinigende, trennende, versetzende, unterschiebende Amendements.

[3]) May-Farnborough, S. 301.

men vermögen."[3]) Die Amendements sind also eingeführt, um schneller den Willen des Parlamentes zu offenbaren. Zu Obstruktionszwecken werden sie aber insbesondere im englischen Unterhause ausserordentlich oft gebraucht. Dies ist um so leichter möglich, als hier zur Unterstützung nur ein einziges Mitglied notwendig ist, im Committee-Zustande des Hauses überhaupt gar keines, ebensowenig im Hause der Lords.[4]) Im deutschen Reichstag,[5]) sowie im Kongress der Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht ebenfalls vollkommene Freiheit in Stellen von Abänderungsanträgen, aber nur nach der ersten Lesung, nach der dritten Lesung kann in den Vereinigten Staaten nur nach einstimmigem Beschluss der betreffenden Kammer ein solcher Antrag gestellt werden;[6]) 30 Mitglieder müssen im deutschen Reichstag ein Amendement unterstützen, wenn es während der zweiten Lesung gestellt wird.[7]) In Oesterreich können solche sowohl im Herrenhaus, als auch im Abgeordnetenhause zu jeder Zeit gestellt werden, brauchen aber mindestens 20 Unterstützende im Abgeordnetenhause,[8]) zehn im Herrenhause.[9])

In Holland müssen die Abänderungsvorschläge (5 Unterstützende)[10]) zwischen der ersten und zweiten Lesung eines Artikels eingebracht werden, ausgenommen, wenn sie lediglich den Text klarer stellen wollen. Im Senat Belgiens bedarf es einer Unterstützung von 2 resp. 4 Mitgliedern,[11])

---

[4]) Ebendort, S. 311, 283 und 284, Reynaert, I, 41, 410 u. 416.

[5]) GO. d. deutschen Rt., Art. 18, 19.

[6]) GO. d. S., Regel XV, Art. 2.

[7]) GO. des deutschen Rt., Art. 19.

[8]) G. v. 12. Mai 1873, Nr. 94 RGB. u. GO. für das AH. d. Rr., Art. 18.

[9]) GO. f. d. HH. d. Rr., Art. 26.

[10]) GO. der ersten Kammer, Art. 19, GO. der zweiten Kammer, 52, 54.

[11]) GO. d. S., Art. 37 u. 38.

von 5 im Repräsentantenhause.[12]) In Spanien werden 7 gefordert,[13]) im italienischen Senate 4,[14]) im Abgeordnetenhause 5 resp. 10.[15]) In diesen beiden Staaten werden von Kommissionen abgelehnte Amendements zur Kenntnis des Parlaments gebracht; auch müssen hier alle Abänderungsvorschläge mindestens 24 Stunden vor der Beratung des betreffenden Artikels gestellt werden, in Italien in manchen Fällen sogar 48 Stunden.[16]) In Griechenland beträgt die Zahl der Unterstützenden in der Regel 10,[17]) 15 unterstützende Mitglieder verlangt die Geschäftsordnung Dänemarks,[18]) aber nur während der dritten Lesung, Japan 20[19]) bei gewöhnlichen Amendements, 30 bei Abänderungsvorschlägen zum Budget. In den Vereinigten Staaten[20]) besteht noch eine eigentümliche Einschränkung, indem auf Begründung von Amendements die five-minutes-rule anwendbar ist; einer Umgehung dieser Bestimmung durch Unteramendements kann durch die Cloture gesteuert werden. Keine wie immer gearteten Einschränkungen kennt Frankreich, da im Senat[21]) die Amendements nur unterstützt werden müssen (von wieviel Senatoren ist nicht gesagt), ebenso in der Kammer.[22]) Unter den Ordnungsanträgen sind als Mittel der Obstruktion besonders beliebt die Verschiebungsanträge (bald sine die, bald in diem, bald postquam, d. h. auf einen relativ bestimmten Zeitpunkt). Anträge, welche den Abstimmungsmodus betreffen, kommen im folgenden Abschnitt zur Sprache.

[12]) GO. des Repräsentantenhauses, Art. 47 u. 53.
[13]) GO. d. D., Art. 160.
[14]) GO. d. S., 78.
[15]) GO. d. D., Art. 90.
[16]) GO. d. ital. D., Art. 90, GO. d. span. S., Art. 142.
[17]) GO., Art. 29.
[18]) GO., Art. 47.
[19]) Hisatsuna Furuya, 1899.
[20]) Reynaert, II, 388 ff.
[21]) GO. d. S., Art. 66.
[22]) GO. d. Kammer, Art. 51.

d) durch Abstimmungen.

Eines der Hauptmittel der Obstruktionstaktik liegt in den Abstimmungen. Dieselben werden möglichst oft provoziert, sowie es nur immer durch die Geschäftsordnung erlaubt ist; ausserdem wird durchweg jener Modus verlangt, der die meiste Zeit in Anspruch nimmt.

Die einfachste Art der Abstimmung ist jene durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Handaufheben, andere, genauere die Abstimmung durch die Division, wie sie in England üblich ist, die namentliche Abstimmung, jene durch Abgabe von Kugeln und Zetteln.

Abstimmung durch Handaufheben ist üblich im schweizerischen Ständerat,[1]) im Grossen Rat des Kantons Freiburg,[2]) Durch Aufstehen und und Sitzenbleiben im deutschen Reichstag,[3]) im englischen Unterhaus,[4]) in Oesterreich,[5]) Belgien,[6]) Spanien,[7]) Frankreich,[8]) Griechenland,[9]) Ungarn,[10]) Italien,[11]) Norwegen,[12]) Preussen,[13]) im schweizerischen Na-

---

[1]) GO. d. Str., Art. 59.

[2]) R. d. Grossen Rates, Art. 81.

[3]) GO. d. deutschen Rt., Art. 55.

[4]) Standing Order vom 29. Februar 1888.

[5]) GO. d. Deleg., Art. 53.

[6]) K., Art. 39, R. d. S., Art. 30 und 49, GO. d. Repräsentantenhauses, Art. 28 und 56.

[7]) GO. d. S., Art. 201, 202, GO. d. D., Art. 169 und 170.

[8]) GO. d. S., 19, 39, 45, 47, 48, 49, 52, 55, 56, 69, 81, 91, 101, 117, 121, GO. d. D., 39, 78, 79, 80, 82, 106, 122, 127.

[9]) GO., Art. 58, 59.

[10]) GO. d. Deleg., Art. 36, GO. d. AH., Art. 230.

[11]) Grundg., Art. 63, GO. d. S., Art. 39, 47, 49, 51, 55, 56, 57, 59, 61, 71, 75, 83, 88, 106, 110, GO. d. AH., Art. 32, 35, 36, 37, 40, 55, 85, 94, 97, 98, 103, 105.

[12]) R. d. Storthing, Art. 38.

[13]) GO. d. HH., Art. 57.

tionalrat,[14]) in den Grossen Räten von Bern[15]) und Freiburg[16]) u. s. f. in fast allen Parlamenten.

Namentliche Abstimmungen sind das Gewöhnliche in Holland[17]) und Chile.[18])

In Schweden stimmt man mit Zetteln.[19])

Eine der häufigsten Abstimmungsarten ist die Division: die Versammlung teilt sich in zwei Abteilungen in die Ja-Stimmenden und in die Nein-Stimmenden.

So stimmte man schon im römischen Senat.[20]) Der Vorsitzende forderte die Zustimmenden auf, sich auf die eine, die Abweisenden sich auf die andere Seite des Saales zu begeben: „qui hoc censetis, illuc transite, qui alia omnia in hanc partem.[21])" Die Seite, auf der der Antragsteller sass, pflegte den Zustimmenden, die entgegengesetzte den Gegenstimmenden zugewiesen zu werden.[22]) Gestimmt wurde sitzend.[23]) Gezählt wurde in der Regel nicht, der Vorsitzende enunzierte einfach: „Haec pars maior videtur", oder „sine ulla varietate", wenn der Beschluss einstimmig gefasst wurde.[24]) Dieser Modus findet sich auch mit einigen kleinen Abänderungen in mehreren modernen Parlamen-

---

14) GO., Art. 81 und 82.
15) GO., Art. 59 und 61.
16) GO., Art. 30 und 31.
17) GO. d. ersten Kammer, Art. 21.
18) Reynaert, II, p. 454.
19) Organisches G., Art. 58, 59, 60, R. des Riksdags, Art. 11, GO. der ersten Kammer, Art. 19, GO. der zweiten Kammer, Art. 10, 22.
20) Mommsen, III. Bd., 991 ff. Abstimmend hiess bezeichnend „discessionem facere".
21) Plinius, ep. 8, 14, 19.
22) Mommsen, S. 991, Plinius, ep. 8, 14, 19, Livius, VII, 35.
23) Plinius, ep. 8, 14, 13: „et qui morte puniebant et qui relegabant, una sedebant."
24) Seneca de vita beata 2: quod mihi discessionem more respondeas: „haec pars maior videtur".

ten, so in England,[25]) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika,[26]) in Italien,[27]) im deutschen Reichstag[28]) und in Preussen.[29])

Im englischen Parlament, sowohl im Oberhaus, als im Hause der Gemeinen ist im allgemeinen die Division üblich; die Zustimmenden und die Ablehnenden begeben sich in zwei getrennt liegende Vorräume (lobbies) und treten dann die contents bei der rechten Saaltür, die not contents bei der linken Saaltür ein; ihre Namen werden von den Clercs aufgezeichnet und dem Lordkanzler übermittelt.[30]) Im Unterhaus ist der Vorgang der gleiche.[31])

Auf nähere Einzelheiten, wie z. B. die Wahl der Zähler, die Art der Abstimmung des Sprechers u. a. gehe ich hier nicht ein. Die Division nimmt in der Regel die Zeit von 10—15 Minuten in Anspruch, kann aber sogar eine halbe Stunde dauern, wenn die eine Partei unverhaltmässig stark ist, wie es während der Obstruktion immer der Fall war, da diese von der kleinen Partei der Iren ausging.[32]) Das Verweilen von Abgeordneten im Saal während der Vornahme der Division ist verboten. Am 5. März 1901 weigerten sich mehrere irische Abgeordnete aus Obstruktionsgründen den Saal zu verlassen; sie wurden suspendiert und aus dem Hause gewiesen.[33]) Um eine Division zu provozieren ge-

---

[25]) Redlich, 503—510, 534 ff., vgl. auch R. p. et p., VII, 1896, p. 579.

[26]) GO. d. S., Regel XXI, Art. 1, XXVII, Art. 1, GO. d. Repräsentantenhauses, Regel I, Art. 5, XXIX, Art. 1.

[27]) Grundg., Art. 63, GO. d. S., Art. 56, 63, 64, 83, GO. der AK., Art. 35, 97, 99, 100, 128.

[28]) GO. des deutschen Rt., Art. 55 und 56.

[29]) GO., Art. 59, Reynaert, I, p. 103 et 104.

[30]) May-Farnborough, S. 382 ff.

[31]) Ebendort, S. 386 ff.

[32]) Redlich, S. 506 und 507.

[33]) Ebendort, S. 507, siehe auch oben: „Geschichte der Obstruktion", das britische Reich, England.

nügte bis zur Reform der Geschäftsordnung durch Balfour, schon der Zuruf von 2 Mitgliedern. Jetzt kann aber der Speaker derartige Ansuchen, wenn sie offenbar „in frivoler Weise oder vexatorisch" gestellt werden, einfach abweisen.[34]) Die Zahl der Divisionen bei den Gemeinen ist verschieden. 1845—1854 betrug sie im Durchschnitt jährlich 207, 1855—1864 jährlich 189. Später stieg sie auf 283, 325. Im Jahre 1896 finden wir 419 Divisions, 1897: 367, 1898: 310, 1899: 381, 1900: 298, 1901: 482, 1902: 648, 1903: 263.[35])

Man kann hier ganz deutlich den Einfluss der Obstruktion verfolgen. Mit Ausnahme von Chile und Holland[36]) ist die namentliche Abstimmung nicht das Gewöhnliche. Damit diese durchgeführt werden kann, muss eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern dieselbe ausdrücklich verlangen. Diese Zahl beträgt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika den fünften Teil des gesetzlichen Quorums,[37]) die Majorität der Abgeordneten, die anwesend sind im österreichischen Herrenhause und in den Delegationen,[38]) ebenso in Norwegen,[39]) ein Drittel in Portugal.[40]) Fünf unterstützende Mitglieder sind erforderlich: in der badischen ersten Kammer,[41]) in Luxemburg,[42]) im belgischen Senat,[43]) sieben in Spanien,[44]) zehn im Stände-

---

[34]) Ebendort, S. 508, Standing Order, 30.
[35]) Ebendort, S. 510.
[36]) Siehe oben.
[37]) GO. d. Repräsentantenhauses, Regel XXIII, XXXII.
[38]) GO. d. Deleg., Art. 53.
[39]) GO. d. Storthing, Art. 386.
[40]) Reynaert, II, p. 503.
[41]) Reynaert, II, p. 446.
[42]) Eyschen, 108 ff.
[43]) GO. d. S., Art. 30.
[44]) GO. d. S., Art. 205, 206, GO. d. DK., Art. 169, 173, 174 und 175.

rat der schweizerischen Eidgenossenschaft,[45]) ebenso in Italien,[46]) im Repräsentantenhaus Belgiens,[47]), in Württemberg,[48]) im Magnatenhaus Ungarns,[49]) zwölf in Dänemark.[50])

Die Geschäftsordnung des ungarischen Abgeordnetenhauses verlangt 20 Abgeordnete,[51]) die sich für die namentliche Abstimmung aussprechen, ebenso ist dies der Fall im Nationalrat der Schweiz.[52])

Im österreichischen Abgeordnetenhause,[53]) wo die namentliche Abstimmung eines der Hauptmittel der Obstruktion ist, beträgt die Zahl der Abgeordneten 50. Wäre diese Bestimmung im englischen Unterhaus seinerzeit eingeführt gewesen, so hätten die Parnellisten niemals daraus eine Waffe für ihre Obstruktion schmieden können; man sieht aber auch, wie hoch im österreichischen Abgeordnetenhause die Mitgliederzahl der obstruierenden Opposition zu sein pflegt. 50 Abgeordnete sind noch nötig im deutschen Reichstag,[54]) in Preussen,[55]) und in Griechenland.[56]) Die Abstimmung mittelst Stimmzettel ist der gewöhnliche Usus in Schweden,[57]) in Norwegen[58]) muss diese Art der Abstimmung aber von der Majorität verlangt werden, wenn sie vorgenommen werden soll. Auf Verlangen von zwei Drittel der Versammlung kommen in Spanien

45) GO., Art. 61.
46) GO. d. D.. Art. 97.
47) GO. d. Repräsentantenhauses, Art. 28.
48) Reynaert, II, p. 510.
49) GO., Art. 59.
50) Goos und Hansen, S. 67 und 68.
51) GO., Art. 229.
52) GO., Art. 83.
53) GO., Art. 63.
54) GO. d. Rt., Art. 57.
55) GO. d. preussischen AH., Art. 61.
56) GO., Art. 59.
57) Ashehoug, S. 143—145.
58) GO. d. Storthing, Art. 38.

Kugeln zur Anwendung;[59]) dies ist auch der Fall in Italien, wenn sich mindestens 10,[60]) in Rumänien 15,[61]) im dänischen Landthing 20,[62]) im Folkthing 25,[63]) Mitglieder dafür aussprechen.

Eine eigene Bestimmung ist noch in Oesterreich und in Ungarn in Kraft: hier gehen der namentlichen Abstimmung 5,[64]) dort 10 Minuten voraus,[65]) damit die Abgeordneten Zeit haben, aus den Nebenräumen herbeizueilen. Aehnlich ist dies im englischen Parlament, wo vor jeder Division eine Sanduhr zum Ablauf gebracht wird, was 2 Minuten in Anspruch nimmt.[66]) Inzwischen läutet man die Abstimmungsglocken.

Die Bekämpfung der Obstruktion, wenn sie sich der verschiedenen, komplizierten Arten der Abstimmung bedient, ist sehr schwierig. Im deutschen Reichstag[67]) wurde ein Mittel ersonnen, um die Zeit, die eine namentliche Abstimmung in Anspruch nahm, zu kürzen: jeder Abgeordnete erhält einen Zettel mit seinem Namen, auf welchen er sein „ja" oder „nein" aufzuzeichnen hat; die sogenannte „amtliche Visitkarte". Auf diese Weise geben die Abgeordneten zugleich und nicht nacheinander ihre Stimme ab, was natürlich eine grosse Zeitersparnis bedeutet. Die sicherste Methode ist aber die seit der grossen Reform in England übliche: jedes Verlangen auf namentliche Abstimmung kann der Speaker, wenn es offenkundig zu Obstruktionszwecken gestelllt wurde, a limine abweisen.

[59]) GO. d. S., Art. 201 und 212, GO. d. D., Art. 178.
[60]) GO. d. S., Art. 65, GO. d. D., 102.
[61]) Reynaert, II, p. 505.
[62]) Goos und Hansen, S. 67 ff.
[63]) Ebendort.
[64]) GO. d. AH., Art. 230.
[65]) Ulbrich.
[66]) GO. d. Hauses der Lords: „Art der Abstimmung" (16.—27. Juni 1865), Haus der Gemeinen Standing Order vom 19. Juli 1854.
[67]) Siehe oben, historischer Teil.

e) durch Fragen und Interpellationen.

Anfragen und Interpellationen sind integrierende Bestandteile der parlamentarischen Kontrolle.[1]) „Sie dienen vor allem dem Zweck der Aufklärung der öffentlichen Meinung über das Wesen politischer Vorgänge und es ist auch geschäftsordnungsmässig zulässig, Anfragen derart zu stellen, dass die Regierung um ihre Absicht oder Pläne in einem konkreten Falle gefragt wird".[2]) Die Bestimmungen über die Form der Interpellation (ich mache keinen Unterschied zwischen blossen Anfragen und Interpellationen, der sehr wohl besteht, für den Gesichtspunkt aber, von dem aus wir hier diese Institution betrachten, irrelevant ist), über die Antwortpflicht der Minister u. s. f. sind in den verschiedenen Parlamenten beziehungsweise Kammern verschieden. Wo es aber Obstruktion gab, bemächtigte sie sich augenblicklich dieses Mittels. Insbesondere im englischen Unterhaus zur Zeit der Kämpfe der Iren, oder im österreichischen Abgeordnetenhause. Hier betrugen die Interpellationen in den ersten 7 Sessionen, 1861—1873 wo es noch keine Obstruktion gab, zusammengenommen 268, in der elften (1891—1897) 2063, in der siebenzehnten Session (1901—1907) 11,600. Eine ähnliche Steigerung finden wir im Haus der Gemeinen: 1847:129 Interpellationen; 1850: 212; 1860: 699; 1870: 1203; 1880: 1546; 1890: 4407; 1900: 5106. Ganz auf die Rechnung der Obstruktion will ich diese enorme Anzahl der Interpellationen nicht setzen, aber in der Hauptsache ist s i e der Grund. Es gibt ja auch kaum ein bequemeres Mittel die Zeit zu vertrödeln, als andere zu zwingen, oft auf die lächerlichsten Fragen zu antworten.

In manchen Verfassungen, beziehungsweise Geschäftsordnungen ist vom Interpellationsrecht nicht die Rede; es

[1]) Redlich, S. 513, Moreau, p. 353, Esmein, p. 387.
[2]) Redlich, S. 513.

ist oft nur implicite enthalten, wie z. B. in Norwegen. Es besteht keine Bestimmung, die den Mitgliedern des Storthing das Recht gebe, Mitglieder des Staatsrates zu interpellieren; nachdem aber jedes Storthingmitglied verlangen kann, dass die Kammer beschliesse, irgend jemand vor ihre Schranken zu laden und über Staatsangelegenheiten zu vernehmen, so folgt daraus, dass sie auf diesem Wege wirksam interpellieren kann.[3]) Im übrigen ist fast überall das Interpellationswesen rechtlich fixiert. Wichtig ist nun, ob die Interpellierten die Verpflichtung haben, zu antworten, und bejahendenfalls, ob ihre Antwort einen materiellen Inhalt haben muss oder lediglich eine formelle Ablehnung enthalten kann. Ohne Motivierung kann der Interpellierte eine Antwort ablehnen: im deutschen Reichstag[4]) Preussen,[5]) Spanien,[6]) in der Deputiertenkammer Italiens,[7]) in Sachsen,[8]) Dänemark,[9]) in den Landtagen von Böhmen,[10]) Steiermark[11]) und Istrien.[12]) Sonst wird eine Motivierung verlangt.

In den Niederlanden kann der gefragte Minister die Beantwortung einer Interpellation ablehnen, wenn dies dem Interesse und der Sicherheit des Staates entspricht,[13]) sonst muss er antworten, ebenso der hamburgische Senat auf eine Interpellation, die er zurückgewiesen hat, deren Erledigung die Bürgerschaft verlangt, es wäre denn, „dass

---

[3]) Ashehoug, S. 144.
[4]) GO. d. deutschen Rt., Art. 30.
[5]) GO. d. HH., Art. 51, d. AH., Art. 33.
[6]) R. d. S., Art. 182, R. d. D., Art. 164 und 165.
[7]) R., Art. 115.
[8]) Leuthold, S. 238, Landtagsordnung, § 38 ff.
[9]) Goos und Hansen, S. 48 u. 70, Grundgesetz § 62.
[10]) Kundmachung 1863, Art. IX.
[11]) G. v. 1877.
[12]) G. v. 1877, Art. II.
[13]) Hartog, S. 38.

es sich um obschwebende Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten handelte.“ [14])

In Luxemburg,[15]) Frankreich,[16]) im italienischen Senat,[17]) in der Schweiz,[18]) Rumänien,[19]) Bern,[20]) Freiburg [21]) und Ungarn[22]) ist der Interpellierte unbedingt verpflichtet, zu antworten.

Von grosser Bedeutung für die Obstruktionstechnik sind die Bestimmungen über den Interpellierenden; dieser kann entweder ein einzelnes Kammermitglied sein, oder eine Mehrheit solcher, oder aber die ganze Kammer. In diesem Falle ist die Interpellation als Obstruktionsmittel natürlich ausgeschaltet. Ein einzelnes Mitglied kann interpellieren in Ungarn,[23]) Belgien,[24]) Sachsen,[25]) Dänemark,[26]) Bern,[27]) Freiburg,[28]) Spanien,[29]) Italien.[30])

Wo eine ganze Gruppe von Mitgliedern zur Interpellationsstellung zuständig ist, ist meistens auch nur ein Interpellant vorhanden, dem die Möglichkeit zur Fragestellung aber erst durch die unterstützende Mitwirkung einer Reihe anderer durch die Geschäftsordnung festgesetzten Zahl von Mitgliedern gegeben ist. Je mehr Unterstützende

---

14) Wolffson, S. 19.
15) Eyschen, S. 97, R. der Kammer, Art. 48.
16) R. d. S., Art. 81, der D., Art. 40.
17) R., Art. 88.
18) G. v. 1902, Art. 22.
19) V., Art. 50.
20) R. d. Grossen Rates, Art. 55.
21) R. d. Grossen Rates, Art. 92.
22) R. des MH., Art. 40, des AH., Art. 204.
23) R. d. MH., Art. 40, des AH., Art. 204.
24) R. d. zweiten Kammer, Art. 33.
25) Leuthold, S. 238.
26) Goos und Hansen, S. 70.
27) R. d. Grossen Rates, Art. 55.
28) R. des Grossen Rates, Art. 92.
29) R., Art. 181, der D., Art. 163.
30) R. d. S., Art. 87, der AK., Art. 119.

verlangt werden, desto schwieriger ist es der obstruierenden Partei das Institut der Interpellation für ihre Zwecke auszunützen.

Drei Mitinterpellanten sind notwendig in Baden,[31]) Steiermark,[32]) fünf im Landtage Istriens,[33]) sechs in den österreichischen Delegationen,[34]) zehn im Ständerat,[35]) im österreichischen Herrenhause,[36]) fünfzehn im Abgeordnetenhaus desselben Staates,[37]) in der Bürgerschaft von Hamburg,[38]) zwanzig im Herrenhause Preussens,[39]) im böhmischen Landtag,[40]) dreissig im deutschen Reichstag,[41]) im schweizerischen Nationalrat[42]) und im Abgeordnetenhause Preussens.[43])

Die Kammern interpellieren: in den Niederlanden,[44]) Luxemburg,[45]) Frankreich.[46])

Vielfach sind Fristen vorgeschrieben, innerhalb welcher eine Interpellation beantwortet sein muss, ja auch der Tag kann bestimmt werden; für unsere Arbeit kommt dies weniger in Betracht.

Sehr wichtig hingegen ist für die Bekämpfung der Obstruktion die Kritik des Präsidenten, die er an

---

31) GO., § 45.
32) G. 1877.
33) G. 1877, Art. II.
34) GO., Art. 52.
35) G. v. 1902, Art. 22 und GO. d. Str., Art. 65.
36) G. von 1873, Art. 12.
37) Ebendort.
38) Wolffson, S. 19.
39) GO., Art. 51.
40) Kundmachung von 1863, Art. IX.
41) GO., Art. 32.
42) G. v. 1902, Art. 22, GO., Art. 43.
43) GO. des AH., Art. 33.
44) Hartog, S. 38.
45) Eyschen, S. 97, V., Art. 80, Reglement der Kammer, 19, 22, § 6.
46) R. d. S., Art. 81, der AK., Art. 40.

den eingebrachten Interpellationen üben kann. Es ist wohl selbstverständlich, dass Ausdrücke, die im Laufe einer Rede den Ordnungsruf nach sich ziehen, auch in einer Interpellation, sei diese schriftlich oder mündlich gestellt, zu rügen sind. Wenn man daher dem Präsidenten des österreichischen Abgeordnetenhauses ein solches Disziplinarrecht selbst Interpellationen gegenüber, die dem Inhalt und Wortlaut nach „Den Tatbestand strafbarer Angriffe gegen Personen oder strafrechtlich geschützte Institutionen begründen oder gröbliche Verletzungen des Anstandes und der Sitte enthalten,[47]) absprechen will, so liegt dies gewiss nicht im Sinne des Gesetzgebers, der unter „Reden" wohl auch Interpellationen verstanden hat. In der belgischen Kammer ist dieses Recht dem Präsidenten ausdrücklich zugesprochen,[48]) ebenso in hervorragendem Masse in Italien.[49])

Oft schliesst sich an die Interpellation eine Debatte, die das vorzüglichste Obstruktionsmittel abgibt. Viele Interpellationen werden nur gestellt, um die Zeitvergeudung durch die nachfolgende Diskussion zu erreichen. Die Kammer allein kann die Debatte-Eröffnung beschliessen, z. B. in der Schweiz[50]) oder im österreichischen Herrenhaus.[51])

Im deutschen Reichstag können schon 50 Abgeordnete eine Diskussion hervorrufen,[52]) ebenso im preussischen Abgeordnetenhause,[53]) 30 im Herrenhaus,[54]) 25 in der bayrischen

---

[47]) Bericht der Spezialkommission zur Beratung des Antrages des Fürsten Schönburg, betreffend die Abänderung des Ges. vom 12. Mai 1873, RGB. 94, über die Geschäftsordnung des Reichsrates, 247 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Herrenhauses, XVII. Session, 1905.

[48]) R. d. D., Art. 43.

[49]) R. d. AK., Art. 94.

[50]) G. 1902, Art. 22.

[51]) GO., Art. 57.

[52]) GO., Art. 33.

[53]) GO., Art. 34.

Abgeordnetenkammer,[55]) 15 in der Kammer der Reichsräte,[56]) Unzulässig ist die Besprechung einer Antwort auf eine Interpellation in Bern,[57], Freiburg,[58]) Böhmen,[59]) Istrien,[60]) Steiermark.[61])

Schliesslich ist noch als ausgezeichnetes Mittel, um die Obstruktion durch Interpellationen zu bekämpfen, die Einschränkung der Interpellationsbehandlung überhaupt, also nicht deren Beantwortung, sondern deren Einbringung und Besprechung auf bestimmte Tage oder Stunden zu erwähnen. Dies ist z. B. in der zweiten Kammer Italiens der Fall, wo Interpellationen in der Regel nur am Montag verhandelt werden.[62]) Im belgischen Repräsentantenhaus darf das Exposé der Frage nicht mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen; antwortet hier der Minister auf eine Interpellation nicht, so darf der Interpellant noch höchstens 15 Minuten sprechen; antwortet er, so haben 4 Redner 15 Minuten lang das Wort. Eine Interpellation ist in einer Sitzung beendet, es wäre denn, dass zwei Drittel der Kammer das Gegenteil verlangen würden.[63])

Fast überall werden die Interpellationen schriftlich und mündlich eingebracht.

Bis hieher wurde das Interpellationswesen im englischen Unterhaus nicht berührt; es wurde bis zum Schluss aufbewahrt, da es das denkbar beste Vorbild für alle anderen Parlamente bietet, wenn man es vom Gesichtspunkt der Obstruktionsverhinderung betrachtet; aber auch sonst

---

54) GO., Art. 51.
55) Seydel, S. 72.
56) Ebendort.
57) R. d. Grossen Rates, Art. 55.
58) R. d. Grossen Rates, Art. 92.
59) Kundmachung v. 1863, Art. IX.
60) G. v. 1877, Art. II.
61) G. v. 1877.
62) R. der DK., Art. 121.
63) R., Art. 33, Zusatz.

vereinigt das englische Interpellationsrecht mit dem grösstem Entgegenkommen dem einzelnen Mitglied gegenüber alle Anforderungen, die einer vernünftigen und zweckmässigen Handhabung desselben entsprechen. Die Bestimmungen über die Questions sind nach der grossen Reform der Geschäftsordnung durch Lord Balfour folgende:

„Jedes Mitglied, das auf seine Anfrage eine mündliche Antwort haben will, muss auf der schriftlichen Anmeldung derselben ein Sternchen hinzufügen. Ist dies nicht der Fall, so wird damit bekundet, dass sich das anfragende Mitglied mit einer schriftlichen Erwiederung begnügt.[64])" die am nächsten Tag in den Votes and Proceedings erscheint. Die Questions sollen um 2 Uhr 15 Minuten beginnen und müssen 5 Minuten vor 3 Uhr ihre Erledigung gefunden haben; sollten bis dahin nicht alle Interpellationen beantwortet sein, so werden die restlichen, auch wenn sie mit einem Sternchen versehen waren, in den Votes and Proceedings abgetan.[65]) Ist der Interpellant zur Question Time nicht anwesend, widerfährt seiner Anfrage dasselbe Schicksal.[66])" Die Anfragen müssen präzise formuliert und an denjenigen Minister gerichtet sein, in dessen Ressort sie fallen. Eine Anfrage hat nicht den Zweck, dass der Interpellierende Tatsachen feststelle, sondern dass er Auskünfte erlange; daher dürfen Tatsachen nur insoweit angeführt werden, als sie notwendig sind, um den Text der Frage verständlich zu machen. Es ist nicht gestattet, eine Schlussfolgerung, ein Illustationsfaktum oder Beispiel anzuführen; auch sind ironische Ausdrücke oder Unterstellungen verboten.[67])" Nur durch einen eigenen Initiativantrag können bestimmte Persönlichkeiten in die Debatte gezogen werden, nicht aber durch die Question einer Nebenform des parlamentarischen

---

[64]) Redlich, S. 514.
[65]) Ebendort, 515.
[66]) Ebendort.
[67]) Redlich, S. 515.

Verfahrens. Spätere Punkte der Tagesordnung, Vorgänge in Ausschüssen, dürfen in Interpellationen nicht berührt werden. Alle nicht dem Gesetz entsprechenden Questions werden vom Speaker einfach a limine abgewiesen; ausserdem steht ihm das Recht zu, „bei einer zu grossen Häufung von supplementären Anfragen ein und desselben Abgeordneten Verbot einzulegen." So war dies z. B. 1887 der Fall, als die Iren aus Obstruktionsgründen „sehr langatmige" Interpellationen einbrachten, die das Notice Paper überlasteten und deren Verlesung viel Zeit in Anspruch nahm. Debatten über Interpellationsbeantwortungen gibt es nicht, und damit ist eine Hauptursache der Verschleppung der Geschäfte in „manchen kontinentalen Parlamenten für das englische Unterhaus ausgeschlossen.[68])" Würde noch die mündliche Beantwortung einer Interpellation von einer nicht zu kleinen Zahl von unterstützenden Mitgliedern abhängig gemacht werden, so wäre die Ausnützung des Interpellationsrechtes zu Obstruktionszwecken unmöglich gemacht.

[68]) Ebendort, S. 515, 516.

2. Die Obstruktion gegen die Geschäftsordnung.

In Fällen, in denen die Obstruktion neben oder durch die Normen der Geschäftsordnung nicht möglich ist, sei es nun infolge der zu kleinen Anzahl der Obstruierenden, sei es infolge der Strenge und Zweckmässigkeit der Bestimmungen der Reglemente, oder unbequem wird, oder das Temperament der Kämpfenden sich nicht zügeln lässt, oder aber die Minorität sich mit Recht oder Unrecht vergewaltigt glaubt, weswegen sie sich an die Gesetze zu halten nicht bemüssigt fühlt, wird zur Obstruktion gegen die Geschäftsordnung gegriffen.

Das Charakteristikon derselben besteht in fast allen Fällen in Beschimpfungen, Lärm, Tumult, Gesang, Pultdeckelgetrommel, ja in tätlichen Angriffen auf das Präsidium (Schleudern von Stühlen, Tintenfässern) auf die übrigen Abgeordneten, in Exzessen, die wir im Strafrecht unter den Begriff der öffentlichen Gewalttätigkeit zusammenfassen. Solche bedauerliche Vorgänge wiederholten sich in einer Reihe von Parlamenten, ich erinnere an die Obstruktion der Iren im Hause der Gemeinen, an jene Tschechen und Deutschen im österreichischen Abgeordnetenhause, an die Szenen in der italienischen Kammer vom 29. Juni 1899 oder an die Vorgänge in Belgien anlässlich des Wahlreformvorschlages des Ministeriums Van den Peereboom.

Die Mittel, welche durch die Verfassung oder Geschäftsordnung den Parlamenten und deren Präsidenten gegeben sind, um solcher Obstruktion zu begegnen, sind fast überall durchaus ungenügend. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass zur Zeit der Entstehung der Geschäftsordnungen

niemand an eine Obstruktion dachte, die im allgemeinen erst ein Produkt der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist. Geradezu gar keine Disziplinarmittel gibt es in jenen Kammern, wo als einzige derartige Einrichtung der Ordnungsruf besteht. So in Holland,[1]) in Luxemburg,[2]) Griechenland,[3]) im österreichischen Herrenhause,[4]) in der schweizerischen Eidgenossenschaft,[5]) in Portugal,[6]) im italienischen Senat,[7]) Kanada.[8]) Verschärft wird der Ordnungsruf durch die Eintragung desselben ins Protokoll, so die Reglemente im deutschen Reichstag,[9]) Belgien,[10]) Italien,[11]) Griechenland,[12]) Oesterreich,[13]) Ungarn,[14]) Luxemburg.[15])

Aber erst die Wortentziehung an und für sich oder als Folge eines wiederholten Ordnungsrufes kann als Mittel der Obstruktionsbekämpfung genannt werden. An und für sich kann einem Abgeordneten, der sich gegen die Geschäftsordnung vergeht, das Wort entzogen werden: in Norwegen,[16]) im schweizerischen Nationalrat,[17]) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.[18]) Nach dem ersten Ord-

---

[1]) GO. der ersten Kammer, Art. 5, der zweiten Kammer, Art. 55.
[2]) Eyschen, S. 112, Reynaert, I, 338.
[3]) R., Art. 27.
[4]) GO., Art. 46, Reynaert, II, 216.
[5]) GO. d. Str., Art. 49, GO. d. Nr., Art. 17, Reynaert, II, 278.
[6]) Reynaert, II, 303.
[7]) R., Art. 71.
[8]) Reynaert, II, 251.
[9]) GO., Art. 46.
[10]) R. d. S., Art. 33, der zweiten Kammer, Art. 34.
[11]) GO. d. S., Art. 71, der zweiten Kammer, Art. 40.
[12]) GO., Art. 27.
[13]) GO. d. HH., Art. 46, des AH., Art. 57.
[14]) GO. d. MH., Art. 56, des AH., Art. 221.
[15]) Eyschen, S. 212.
[16]) R., Art. 36.
[17]) GO., Art. 17.
[18]) S., Regel XIX, 5, Repräsentanten, Regel XIV, 4.

nungsruf im ungarischen Abgeordnetenhaus;[19]) nach dem zweiten in Frankreich.[20]) dem deutschen Reichstag,[21]) in den ungarischen Delegationen,[22]) und im Magnatenhaus,[23]) im preussischen Herrenhaus,[24]) in Württemberg.[25]) Nach dem dritten rOdnungsruf: in Spanien[26]) und Serbien.[27]) Fast überall ist es die Kammer, die auf Vorschlag des Präsidenten das Wort entzieht.

Ebenso wenig Wert wie der Ordnungsruf hat die Missbilligung (Censure), wenn sie nicht von anderen Disziplinarstrafen begleitet ist. Die Missbilligung besteht in: Spanien,[28]) den Vereinigten Staaten von Nordamerika,[29]) Frankreich,[30]) dem Repräsentantenhaus Belgiens,[31]) der Deputiertenkammer Italiens,[32]) in Freiburg.[33])

Das einzige wirksame Mittel zur Bekämpfung der Obstruktion gegen die Geschäftsordnung besteht aber in der Suspension oder Ausschluss des renitenten Mitgliedes. So hat im englischen Unterhaus der Speaker das Recht, wenn ein Abgeordneter sich „ungewöhnlich unparlamentarisch beträgt, ihn für den Rest des Tages zu entfernen." Steigert sich die schlechte Aufführung des Abgeordneten bis zur Missachtung der Autorität des Sprechers,

---

[19]) GO., Art. 221.
[20]) R. d. S., Art. 115, d. D., Art. 122.
[21]) GO., Art. 46.
[22]) R., Art. 32.
[23]) R., Art. 56.
[24]) GO., Art. 45.
[25]) GO. der AK., Art. 5 und 67. Innere GO. der Kammer der Standesherren, Art. 23.
[26]) R. d. S., Art. 42, der AK., Art. 150.
[27]) Barlovac, S. 47.
[28]) R. d. S., Art. 1900, der AK., Art. 200.
[29]) Repräsentantenhaus, Regel XIV, 4, 5.
[30]) R. d. S., Art. 118, der AK., Art. 117.
[31]) R., Art. 35.
[32]) R., Art. 41.
[33]) R., Art. 110.

ja bis zur Obstruktion, dann tritt die Namennennung des Abgeordneten und seine Suspension für den Rest der Session ein, es wäre denn, dass das Haus die Suspensionsorder früher aufhebt.[34]) Es kann immer nur ein Mitglied des Hauses so bestraft werden, sollten jedoch mehrere Abgeordnete durch eine Kollektivhandlung die Autorität des Speakers missachten, was bei dieser Art von Obstruktion gewöhnlich vorzukommen pflegt, so können auch mehrere Mitglieder so bestraft werden. Ereignet sich ein Fall von Unordnung im Committee, so berichtet der Chairman sofort dem Speaker. Der Ausweisungsbefehl wird vom Clerc unterzeichnet und dem Serjeant-at-arms zugestellt.

Im deutschen Reichstag kann der Präsident in schweren Fällen einen Abgeordneten ausschliessen; derselbe hat das Recht, an das Haus zu appellieren, das ohne Debatte entscheidet.[35]) In der zweiten Kammer Belgiens kann jedes Mitglied, das Unordnung hervorruft, auf Antrag des Präsidenten vom Hause, nachdem über ihm ein Tadel ausgesprochen wurde, für die Dauer der ganzen Sitzung ausgeschlossen werden.[36]) Gehorcht es nicht und muss die Sitzung aufgehoben werden, so ist es für 8 Tage ausgeschlossen.[37]) Wer in einer Session zum drittenmal zur temporären Ausschliessung verurteilt worden ist, muss 14 Tage hindurch den Sitzungen fernbleiben.[38]) Wer in Frankreich während einer Session schon zweimal das einfache Tadelsvotum erhalten hat, zur Gewalt, zum Bürgerkriege aufrief, oder öffentleche Gewalttätigkeit im Parlamente begangen hat, wird zeitweilig ausgeschlossen.[39]) Wenn der Ausgeschlossene in der Deputiertenkammer erscheint, wird er auf Be-

---

[34]) Hatschek, I, S. 385.
[35]) GO., Art. 60, Reynaert, I, 150.
[36]) R., Art. 37.
[37]) Ebendort, Art. 38.
[38]) Ebendort, Art. 40.
[39]) R., Art. 124, 125.

fehl des Quästors verhaftet und in ein eigens dafür bereitetes Gelass geführt, wo er mindestens durch drei Tage in Gewahrsam gehalten wird.[40]) Wenn im ungarischen Abgeordnetenhause ein Deputierter dauernd stört, wird der Immunitätsausschuss einberufen, der unter anderen Strafen dem Plenum vorschlagen kann, den Schuldigen für eine bestimmte Zeit auszuschliessen.[41])

Im italienischen Abgeordnetenhause ist es im Reglemente festgesetzt, dass ein Deputierter nach dem zweiten Ordnungsrufe für den Rest der Sitzung ausgeschlossen werden kann.

Die Censur hat die sofortige Entfernung zufolge, die von 2 bis 8 Tage ausgedehnt werden kann. Dies tritt selbst nach dem ersten Ordnungsruf ein, wenn der Abgeornete sich der Gewalttätigkeit, des Tumultes oder der Unordnung schuldig gemacht hat.[42]) In schweren Fällen kann in Bern der Rat nach dem ersten Ordnungsruf auf Ausschluss von der Sitzung erkennen.[43]) Wenn in Serbien ein Ruhestörer dreimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen worden ist, kann ihm der Präsident das Wort entziehen und aus dem Sitzungssaale entfernen lassen; das Maximum des Ausschlusses beträgt 10 Sitzungen.[44]) Auch in Rumänien bestand eine ähnliche Bestimmung.[45]) Durch gesetzwidrige Abstimmung versuchte man, um die Obstruktion zu bekämpfen, die Ausschliessung in die Geschäftsordnungen einzuführen in Portugal am 16. November 1894, in Oesterreich durch die Lex Falkenhayn, in Italien unter dem Ministerium Pelloux. Beweise, dass die Ausschliessung das einzige wirksame Mittel gegen die Obstruktion bildet.

---

[40]) Ebendort, Art. 126.
[41]) GO., Art. 225.
[42]) R., Art. 41.
[43]) GO., Art. 47.
[44]) Barlovac, S. 47.
[45]) Reynaert, S. 309.

Ja sogar die Ausstossung eines Mitgliedes kann stattfinden, aber fast überall nicht wegen Obstruktion, sondern wegen eines ehrenrührigen Vergehens, so z. B. in England,[46]) Württemberg durch den Staatsgerichtshof,[47]) Waldeck,[48]) Japan,[49]) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.[50])

Zu erwähnen wären noch die Anschläge eines Tadelsvotums im Wahlkreis des Abgeordneten, wie dies in Frankreich[51]) und Ungarn[52]) der Fall ist, Bestimmungen, die wohl noch weniger die Obstruktion gegen die Geschäftsordnung ersticken werden als die Geldstrafen, wie sie in Frankreich,[53]) Norwegen[54]) und Württemberg[55]) bebestehen.

---

[46]) Hatschek, I, 385.

[47]) V., Art. 199.

[48]) Reynaert, I, 95.

[49]) Hisatsuma Furuya, S. 179 und 180.

[50]) K., Kap. I, Sektion V, Art. 2, Holst, S. 56.

[51]) R. d. S., Art. 122, der zweiten Kammer, Art. 128. Es soll nämlich die Rede des Zensurierten in seinem Wahlkreis zum abschreckenden Beispiel durch Maueranschlag bekannt gemacht werden. Mitunter kommt es vor, dass aber der Maueranschlag trotz Zensur unterbleibt, während der Zensurierte ausdrücklich verlangt, dass die Bekanntmachung seiner Rede durch Maueranschlag grössere Verbreitung finde. Ich erinnere an den Fall des Abgeordneten Binder, Vertreter des VIII. Pariser Arrondissement, gegenüber Justizminister Vallé betreffend die Humbertaffäre.

[52]) GO., Art. 225.

[53]) R. d. S., Art. 122, der D., Art. 128.

[54]) R., Art. 36.

[55]) Reynaert, I, 93.

3. Die strafrechtliche Bedeutung der Obstruktion.

Hauptzweck der Geschäftsordnung ist die Innehaltung eines geregelten Verfahrens bei der Geschäftsbehandlung, damit eine mit Gründlichkeit und möglichster Zeitersparnis geführte Beratung und formell korrekte Abstimmung gesichert erscheint, wodurch der Willen der Versammlung nach dem Gesetz der Stimmenmehrheit[1]) zum Ausdruck gelangen kann.

Indem die Obstruktion das Zustandekommen des Willens der Mehrheit hindert, begeht sie dadurch eine Verletzung der Geschäftsordnung.

[1]) Thudichum hält für den Zweck der Geschäftsordnung, „Vorkehrung zu treffen, . . . dass die Minorität geschützt werde, in der Möglichkeit, ihre Ansichten geltend zu machen."

Abg. Richter am 4. Mai 1883: „Die Geschäftsordnung, die wesentlich zum Schutze der Minderheit da ist."

Auch Abg. Stadthagen am 27. November 1902 im deutschen Reichstag: „Die Geschäftsordnung ist ein Schutz gegen die Mehrheit," kann ich nicht als Hauptzweck der Geschäftsordnung gelten lassen, umso weniger in Körperschaften, in denen eine Abänderung derselben jederzeit lediglich nur durch Mehrheitswillen eintreten kann. Meine Ansicht wird durchaus geteilt von Weiz, S. 5 ff. Die Geschäftsordnung hat natürlich auch die Aufgabe, die Minorität in ihrer Aussprache zu schützen und die Ehre der unterliegenden Minderheit zu wahren; „sonst wird die Mehrheit zur Despotin der Versammlung. Wo die Parteien ihr eigenes Beste, und das Beste des Ganzen richtig verstehen, streiten sie alle für die strenge Beachtung der über den Parteien stehenden Geschäftsordnung, welche nicht selten die Wahrheit schirmte und den zukünftigen Sieg der Vernunft möglich machte." Trendelenburg, a. a. O., S. 185.

Mit Recht hebt Schwarz (S. 38) hervor, dass jede Verhandlung, nicht bloss die parlamentarische, ein gemeinschaftliches Prinzip habe, in dem gleichsam die ratio juris des Ganzen zu finden sei. Diese Hauptregel laute: alle die Regeln, die hier folgen, dienen dem Zwecke, dass die Parteien die unter Verhandlung befindlichen Fragen so erfolgreich als möglich diskutieren können und dass auf Grund der Verhandlung ein Beschluss gefasst werde. Ihrem Sinne nach sei diese Hauptregel schon in der blossen Ueberschrift: „Beratungsordnung" oder „Verhandlungsordnung" enthalten, und wie jede Rechtsregel nur aus ihrer iuris ratio richtig zu verstehen sei, so könne auch jede einzelne Regel des Verhandlungsrechtes bloss durch die Beratung dieser höchsten iuris ratio richtig verstanden werden und finde in ihr das richtige Mass ihrer Anwendung. Demgemäss sei die Obstruktion die Verletzung uno ictu der sämtlichen Regeln des Verhandlungsrechtes, „nicht nur ein Unrecht, sondern das absolute Unrecht auf dem Gebiete des Verhandlungsrechtes. Daher könne es auch nie Umstände geben, unter denen die Obstruktion rechtmässig sei." Eine Verhandlungsordnung, die ausdrücklich oder stillschweigend der Obstruktion Raum gebe, wäre eine Negation ihrer selbst, denn sie wäre eine Negation des Zweckes, dem sie dient und der ihr erhaltendes Element bietet.

Auf den Tatbestand der Obstruktion wendet Schwarz den Begriff des in fraudem legis agere [2]) und des böswilligen Rechtsmissbrauches an. Dem Prinzip: qui iuris sui utitur nemini facit iniuriam stehe der Satz gegenüber: malitiis non est nidulgendum, daher könne der formell Berechtigte nicht auf Rechtshilfe rechnen, wenn er sein Recht nicht behufs Befriedigung seiner eigenen Interessen, sondern aus-

[2]) Wonach eine rechtlich erlaubte Handlung verboten wird, wenn sie zu dem Zwecke vorgenommen wird, ein rechtliches Verbot zu umgehen, d. h. praktisch dasselbe Resultat zu erreichen, welches jenes rechtliche Verbot verhindern wollte.

schliesslich zur Schädigung fremder Interessen ausüben will. Umsomehr müsse das gelten, wenn jemand nicht bloss das Recht der ihm gegenüberstehenden Partei verletze, sondern sie sogar in der Ausübung einer öffentlichen, rechtlichen Verpflichtung (geschäftsmässige Parlamentsverhandlung) behindere. Aehnliches erblickt auch Spiegel (die Verwaltungsrechtswissenschaft, Leipzig 1909. S. 206, Anm. 85) in der Obstruktion einen Mangel „der Loyalität im Recht".

Diese kann vor sich gehen entweder, indem sie sich direkt gegen die Geschäftsordnung wendet, oder deren Lücken[3]) missbraucht, endlich den Text der Geschäftsordnung selbst benützt, um eine zweckmässige Verhandlung des Parlaments zu verunmöglichen oder doch wenigstens zu erschweren. Die Lücken in der Geschäftsordnung sind oft nur scheinbare, da diese mit analogen Mitteln ergänzt werden kann, die man in der Rechtssprechung oder in der allgemeinen Rechtslehre unter dem Titel der Gesetzesergänzung zu erörtern pflegt. Jedenfalls charakterisiert sich aber die Obstruktion als Missbrauch des Rechtes eines Parlamentsmitgliedes, der eine Verletzung der Geschäftsordnung in sich fasst. Je nachdem die Auffassung über die juristische Natur der Geschäftsordnung in den verschiedenen Ländern eine andere ist, kann diese Verletzung juristisch ebenfalls verschieden sein. Es ist daher nötig,

[3]) Die Frage, ob eine zur Bekämpfung der O. angeblich unzulängliche GO. etwa im Wege einer Oktroierung seitens der Krone ergänzt oder ersetzt werden könne, um das Parlament verhandlungsfähig zu machen, und so ein konstitutionelles Regime überhaupt zu realisieren, wird von Kulisch in Bezug auf Oesterreich negativ beantwortet, indem § 14 des GG. keine Handhabe biete, durch Erlass einer Notverordnung die im GG. über die Reichsvertretung enthaltenen GO.-Sätze abzuändern. Der richtige Weg zur Ergänzung einer angeblich lückenhaften GO. hat Schwarz gezeigt durch Verweisung auf die ratio juris, die einer jeden Verhandlungsordnung notwendig zu Grunde liegt.

sich vorerst über die Stellung der Geschäftsordnung im Komplexe der Gesetze und bindenden Bestimmungen der einzelnen Staaten klar zu werden. Wir können hier drei Gruppen unterscheiden: Die Geschäftsordnung als Staatsgesetz, die Geschäftsordnung als statutarisches Recht einer autonomen Körperschaft, schliesslich die Geschäftsordnung als Gewohnheitsrecht auch mit derogierender Kraft.

Die Geschäftsordnung in ihrer Grundlage als Staatsgesetz besteht, z. B. in Oesterreich,[4]) Bayern,[5]) Sachsen,[6]) Hessen,[7]) Braunschweig,[8]) zum gültigen Zustandekommen derselben ist also nicht nur der Wille der betreffenden Kammer ausreichend, sondern ausserdem noch die Zustimmung der anderen Kammern, die des Staatsoberhauptes und die Promulgation.

Im deutschen Reich,[9]) in Frankreich,[10]) Italien,[11]) Preussen,[12]) Württemberg[13]) und wohl auch in der Nationalversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft[14]) unterliegt die formelle Ordnung der Geschäftsbehandlung im allgemeinen nur den betreffenden Parlamenten resp. Kammern. Die Geschäftsordnung ist hier nur Statutarrecht, das über den Kreis der Abgeordneten hinaus keine Wirkung hat und demgemäss Staatsgesetze weder derogieren noch sanktionieren kann. Daraus folgt aber auch, dass das Parlament in der Festsetzung seiner Geschäftsordnung

---

[4]) G. v. 12. Mai 1873, Nr. 94 RGB.
[5]) G. v. 19. Januar 1872.
[6]) G. v. 12. Oktober 1874.
[7]) G. v. 17. Juni 1874 mit Abänderungen v. 18. Mai 1901.
[8]) G. v. 30. Mai 1871 mit Abänderungen v. 10. November 1873 und 28. März 1874.
[9]) Laband, S. 319.
[10]) Esmein, p. 790.
[11]) Brusa, S. 142.
[12]) Plate.
[13]) Binding, Württemberg, S. 131 und 132.
[14]) Burkhardt, S. 769.

durch die allgemein verbindlichen Gesetze (Staatsverfassung, Strafgesetzbuch) begrenzt wird, anderseits, dass das betreffende Kollegium die Mitwirkung eines anderen zur Teilnahme an der Schöpfung von Gesetzen berechtigten Faktors entraten kann.

Eine ganz eigentümliche Stellung endlich nimmt die englische Geschäftsordnung ein,[15]) was sich aus der ehemaligen Auffassung des englischen Parlamentes als Gerichtshof erklären lässt. Während sich, wie wir eben gesehen haben, die Geschäftsordnung nur intra legem, also innerhalb der bestehenden Gesetze, bei jenen Körperschaften, die die Art der Geschäftsbehandlung statutarisch regeln, oder aber praeter legem, bei den Geschäftsordnungen mit Gesetzeskraft, entwickeln kann, entfaltet sich die englische Geschäftsordnung auch contra legem. Trotz der Anschauung der Theoretiker, dass einem Ordinance durchaus nicht die zwingende Bedeutung eines Gesetzes zukommt, nimmt da Unterhaus oder das Oberhaus durch blosse Ordinances oft Rechtsusurpationen vor, die direkt die Staatsverfassung verletzen. Die Unmöglichkeit, solche Beschlüsse der Häuser hintanzuhalten oder zu verunwirksamen folgt aus der Unüberprüfbarkeit der Beschlüsse des Parlaments durch die Gerichte, und aus dem Contempt of Court, mittelst dessen — einer Art Disziplinarstrafe — jedermann vor die Schranken des Parlamentes geladen und eingekerkert werden kann. Diese beiden Privilege stehen den Häusern als Obergerichte zu.

Vielfach stossen wir aber auch auf Uebergänge zwischen diesen Gruppen, so dass diese nicht scharf zu trennen sind: In vielen Parlamenten, in denen die Geschäftsordnung als Staatsgesetz besteht, werden teilweise mit ausdrücklicher Genehmigung desselben ergänzende Bestim-

---

[15]) Hatschek, I, 1905, S. 363—370.

mungen von den betreffenden Kammern getroffen, teilweise aber auch ohne.

Wenn wir die verschiedenen Quellen der Verhandlungsnormen betrachten — ich erinnere z. B. an die des österreichischen Abgeordnetenhauses die als Ausfluss der Verfassung, zweier Gesetze, eigener Bestimmungen der Kammer und ihrer Observanz, mitunter sogar mit Derogationen gegenüber der Verfassung [16]) bestehen — so müssen wir zugeben, dass hier eine juristisch peinliche Scheidung sehr schwer ist und dass man Redlich zustimmen kann, wenn er sagt: „Noch mehr als in irgend einem Teil des Staatsrechtes überhaupt erscheint das Bemühen aussichtslos, durch Abstraktion und rein logische Untersuchung von Normen das Wesen parlamentarischer Institutionen überhaupt und vollends die Erscheinungen des inneren Parlamentsrechtes wissenschaftlich in befriedigender Weise zu erklären.[17])

Aus dem Vorliegenden erhellt also, dass die Uebertretung der Geschäftsordnung entweder Gesetzesverletzung oder Verstoss gegen Statutarrecht, schliesslich eine Verletzung von Gerichtsbeschlüssen involvieren kann und demgemäss ist auch dem verschiedenen Charakter der Uebertretung entsprechend die Ahndung und die Art der Aufstellung von Strafbestimmungen eine verschiedene. Im allgemeinen wird man aber sagen können, dass der recht-

---

[16]) Eine Reihe von bestehenden Geschäftsordnungen derogiert sogar ausnahmsweise die Verfassung; so beraubt z. B. die als Ergänzung gegebene österr. Geschäftsordnung unberechtigterweise den Präsidenten wider die Verfassung des Stimmrechtes; durch eine selbständige Ergänzung zur Geschäftsordnung hat das österr. Abgeordnetenhaus das Diätengesetz modifiziert etc. Allgemein bekannt ist es ferner, dass § 26 der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages geheime Sitzungen einführt, während Art. 22 der Reichsverfassung die unbedingte Oeffentlichkeit der Verhandlung verlangt u. s. w., u. s. w.

[17]) Redlich, S. 13.

setzende Faktor, auch die Strafbestimmungen bei Uebertretungen dieser Rechtssätze feststellt.

Es fragt sich nun ob man nicht noch weiter gehen und die Obstruktion als einen Tatbestand ansehen dürfe, wie er in den Strafgesetzbüchern unter dem Titel der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt behandelt wird. Freilich muss man hier vorsichtig sein, da es feststeht, dass die herrschende Partei geneigt ist, den Begriff der Verbrechen gegen Staat der Minderheit gegenüber in ungebührlicher Weise zu erweitern und oft auf durchaus gesetzliche Opposition auszudehnen.

Die für uns in Betracht kommenden Bestimmungen, die dahin zielen, die gesetzgebenden Versammlungen vor Angriffen zu schützen, sind in fast jedem Strafrechtssystem einer anderen Deliktskategorie untergeordnet.[18])

Im deutschen[19]) Reichsstrafgesetzbuch finden wir die beiden dahinzielenden Paragraphen unter den Satzungen über die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte: „Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansastädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundestaates auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.“ Und: „Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit

[18]) Als Hauptquelle des Folgenden dient: „Vergleichende Darstellung“.

[19]) §§ 105 und 106.

Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit einer Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein."

In Oesterreich[20]) dagegen hat man die Rechtssätze betreffend den Widerstand gegen die Staatsgewalt auf Angriffe „auf eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung" ausgedehnt. Die strafbare Handlung besteht in der gewalttätigen Störung oder Hinderung ihres Zusammentrittes, ihres Bestandes oder ihrer Wirksamkeit oder durch Einwirkung auf ihre Beschlüsse mittels gefährlicher Drohung.

Aehnlich geht Ungarn vor, wo diese Delikte unter die Tatbestände der Nötigung,[21]) des Aufruhrs[22]) und der Widersetzung[23]) fallen.

Das Strafgesetzbuch von Portugal setzt denjenigen wegen Aufruhrs unter Strafe, der „durch gewalttätige Handlung die Vereinigung oder freie Beratung einer der beiden gesetzgebenden Kammern verhindert oder zu verhindern sucht.[24]) Widerstand gegen die Staatsgewalt ist es, wenn man es unternimmt, ein Kammermitglied tätlich anzugreifen,[25]) ja sogar wenn man in der Sitzung „Widerspruch und Lärm" erhebt.[26])

In Italien wird mit Gefängnis nicht unter 12 Jahren bestraft. wer eine Handlung begeht, die darauf gerichtet ist, den Senat oder das Abgeordnetenhaus an

---

[20]) Strafgesetzbuch für Oesterreich, §§ 76—81.
[21]) Ungarisches Strafgesetzbuch, § 163, Abs. 2.
[22]) Ebendort, § 163, Abs. 1, und § 168.
[23]) Ebendort, § 165.
[24]) Strafgesetzbuch für Portugal, Art. 170, Ziffer 4.
[25]) Ebendort, Art. 183.
[26]) Ebendort, Art. 185.

der Ausübung ihrer Funktionen zu hindern.[27]) Es ist dies ein hochverräterisches Delikt und fällt unter die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates. Aber auch noch an einer anderen Stelle im Strafgesetzbuch werden die Parlamentsmitglieder vor Beeidigungen, Nötigungen und Widersetzungen geschützt: ausser in Art. 118 werden noch in Art. 188 (gleichzeitig mit den verwaltenden und gerichtlichen Körperschaften) die Kammern genannt, wenn „Gewalt oder Drohung, um die Versammlung oder die Ausübung der Funktionen . . . . zu hindern oder zu stören oder um die Beratung zu beeinflussen," unter die Strafe der Einschliessung von 3 Tagen bis 30 Monaten gestellt wird.[28]) Störungen des Parlaments fallen also entweder unter den Tatbestand des Hochverrats (Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates) oder unter den des Widerstandes gegen die Staatsgewalt.

Einen eigenen Titel für „Verbrechen gegen die gesetzgebende Gewalt"[29]) hat das Strafgesetzbuch für den Staat New-York, wo eine ganze Reihe einzelner Beispiele angeführt wird, die unter den Deliktsbegriff fallen. So z. B. auch Störungen einer gesetzgebenden Versammlung während der Sitzung und Erzwingung einer Vertagung.

Wer in Dänemark das „Zusammentreten und die Tätigkeit und die Vornahme der verfassungsmässigen Wahlen" hindert in den Fällen, in denen der Umsturz der Verfassung nicht beabsichtigt ist, macht sich eines Verbrechens gegen die Staatsverfassung schuldig.[30])

Ebenso in Norwegen bei „Verhinderung der freien Ausübung der Verrichtungen des Storthing" oder einer seiner Abteilungen.[31])

---

[27]) Italienisches Strafgesetzbuch, § 118.
[28]) Ebendort, § 187, 195, 196.
[29]) Strafgesetzbuch für New-York, Titel VII.
[30]) Dänisches Strafgesetzbuch, § 87.
[31]) Norwegisches Strafgesetzbuch, § 99.

Auch die meisten Entwürfe haben ähnliche Bestimmungen aufgenommen, so der niederländische,[32]) der österreichische,[33]) der schweizerische,[34]) der finnländische[35]) und jener von Japan.[36])

In den Strafgesetzbüchern von England und Frankreich, sowie im Entwurf der Vereinigten Staaten jedoch fehlen die betreffenden Satzungen eigentümlicherweise ganz.

Binding spricht sich dafür aus, dass direkt geschäftsordnungswidrige Obstruktion diesen Tatbeständen subsummiert werden kann.[37])

Bevor diese Frage endgültig beantwortet wird, soll erst das Wesen der Immunität kurz erörtert werden, da diese untrennbar mit der Obstruktion, in ihrer Eigenschaft als Delikt verbunden ist. Was ist die Immunität?[38]) Die Immunität ist die Aufhebung der Kollision zwischen der pflichtgemässen, sachgemässen parlamentarischen Tätigkeit und den Normen des Strafgesetzbuches. Voraussetzung zur Aufhebung dieser Kollision ist aber die Beobachtung der Geschäftsordnung. So wie diese ist sie zum Schutze einer ungestörten, sachgemässen parlamentarischen Verhandlung eingeführt, nicht aber um, wie dies bei der Obstruktion

---

[32]) Art. 121—124.

[33]) Entw. I und Entw. II, §§ 113—117, Entw. III, §§ 115—119, Entw. IV, §§ 109—113, Entw. V, §§ 113—117, Entw. VI, §§ 111—115, Entw. VII, §§ 105—109.

[34]) Entwurf der Expertenkommission, Art. 178, und gleichlautend Entwurf 1903, Art. 190.

[35]) Kap. 15, § 1.

[36]) Vorentwurf, Art. 117—119.

[37]) Binding, S. 820 und 821: „Alle Pressionsmittel, welche die Geschäftsordnung freigibt, bleiben natürlich auch straffrei, die rechtswidrige Obstruktion dagegen nicht . . . . Täter kann . . . . ebenso ein Mitglied des Hauses, als ein extraneus sein."

[38]) Hiezu und zum Folgenden wurde benützt: Seidler, Spiegel, im österreichischen Staatswörterbuch, Wolser, Weyermann, Martini.

der Fall ist, das Gegenteil zu bewirken und das Zustandekommen von legislativen Akten zu verunmöglichen. Allerdings wird dieser natürliche Grundgedanke der Immunität durch die positive Formulierung mancher Gesetzbücher verwirrt und verdunkelt, indem diese den Begriff Immunität in ungebührlicher Weise auf alle möglichen anderen Handlungen ausdehnen. Es ist ja begreiflich, dass der Abgeordnete in Ausübung seines Berufes eines grösseren Spielraumes in bezug auf Redefreiheit bedarf, dass es nicht angeht, jederzeit die kritisierende Tätigkeit, die Hauptpflicht des Abgeordneten, da die Parlamente doch hauptsächlich Kontrollorgane sind, mit dem Strafgesetzbuch zu bedrohen; dass aber den Parlamentsmitgliedern ausserdem noch eine sogen. ausserberufliche Immunität durch die Gesetze zugeschrieben wird, ist logisch in der Stellung des Parlamentariers nicht begründet. Durch die Bestimmungen mancher Staaten wird praktisch dem Abgeordneten das Privileg zu Gesetzesverletzung erteilt. Man unterscheidet also eine berufliche und ausserberufliche Immunität. Die Grenze zwischen beruflicher und ausserberuflicher Immunität bildet auch die Scheide zwischen Obstruktion, die man nicht als Delikt bezeichnen kann, und Obstruktion, die unter die Normen des Strafgesetzbuches fällt. Die berufliche Immunität erklärt, dass die von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufes getanen Aeusserungen nicht etwa nur strafgerichtlich unverfolgbar sind, sondern dass er in diesen Aeusserungen überhaupt deliktsunfähig ist. Gesetzt den Fall, man gebe zu, dass berufliche Aeusserungen eines Abgeordneten Delikte begründen, so müsste man auch ausserhalb des Parlaments stehende moralische Urheber dieser Delikte zur Verantwortung ziehen können und nichts würde hindern, ein Parlament als eine Verbrecherbande zu betrachten, die zufälligerweise durch ein besonderes Privileg straflos ausgeht. Es wird sich nun fragen, wieweit sich die beruflichen Aeusserungen eines Abgeordneten er-

strecken. Dass das Abstimmen mit Ja und Nein, die gehaltenen Reden hieher gehören, ist klar; man wird aber füglich noch weiter gehen dürfen und auch z. B. Nicken und Schütteln mit dem Kopfe, Beifall, Missfall unter diese Aeusserungen rechnen dürfen. Weiter darf man aber nicht gehen. Gewissen legislativen Körperschaften, deren Mitglieder immun sind, kommt auch administrative Tätigkeit zu. Ich sehe von der Tätigkeit des Präsidenten etc. ab, erinnere aber an die österreichische Staatsschuldenkontrollkommission, oder aber an die Landesausschüsse der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Wäre das Unterschlagen einer Schuldurkunde durch ein Mitglied der Staatsschuldenkommission des österreichischen Reichsrates vielleicht auch eine berufliche Aeusserung, die infolge der Immunität straflos bleiben müsste, ja noch mehr, überhaupt kein Verbrechen? Gewiss nicht. Was also eine berufliche Aeusserung eines Abgeordneten überschreitet, fällt schon aus dem durch berufliche Immunität gedeckten Tatbestand heraus, wird allerdings noch durch die ausserberufliche Immunität in mancher Hinsicht geschützt. Hier ist nun auch die Grenze zwischen strafloser und strafbarer Obstruktion. Diese Grenze wird ausserdem durch die Geschäftsordnung gezeichnet: was nicht lediglich Aeusserung ist und gegen die Geschäftsordnung verstösst, ist unbedingt strafbar.

Die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze des Landes sind bei ihrem allgemeinen verbindlichen Charakter eben auch dem Parlamentarier zur Pflicht gemacht, ja es findet vielfach noch eine ganz besondere Gelobung an Eidesstatt der strikten Beobachtung der Gesetze eines Landes durch die Abgeordneten statt. Infolgedessen kann das Vorgehen eines Parlamentsmitgliedes, das sich mit einer bestimmten Gruppe, oder allein zu einer Obstruktion entschliesst, die ihre Mittel ausserhalb der Geschäftsordnung entlehnt, welche geeignet ist, die Funktion des Parlamentes in einer Art und Weise zu hindern, die unter die Nor-

men des Strafgesetzes fallen, strafbar werden. Es wird durch die Immunität nicht geschützt. Diese Auffassung hatte auch z. B. der Präsident der belgischen Kammer, als er wegen der am 30. Juli 1901 verübten „Obstruktion" die Deputierten Furnemont und Van Langendonck wegen Drohung und groben Unfugs (menaces et outrages) beim Staatsanwalt anzeigte. Es kam aber infolge Friedensschlusses der Parteien zu keiner Gerichtsverhandlung.

In der Herbstsession 1908 des österr. Abgeordnetenhauses bedrohte der Präsident Dr. Weisskirchner, die aus Obstruktionsgründen andauernd lärmenden Tschechisch-Radikalen mit der Anzeige wegen öffentlicher Gewalttätigkeit mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass ein derartiges Vorgehen durch die Immunität nicht geschützt werde.

Es drängt sich die Frage auf, ob durch die Obstruktion die Verletzung eines Rechtsgutes des Parlamentes oder des Staates eintritt. Die juristische Persönlichkeit des Staates wird zwar mancherseits bestritten; aber ich glaube, welche juristische Wertung immer dem Staate gegeben wird, an einer möglichen Verletzung von Rechtsgütern des Staates wird niemand zweifeln, umsoweniger, als er selbst von Verbrechen und Vergehen gegen den Staat in seinen Strafgesetzbüchern spricht.

Eine eingehende Untersuchung der juristischen Natur der Parlamente würde hier zu weit führen; es handelt sich in der Hauptsache darum, ob die gesetzgebenden Versammlungen Körperschaften oder Staatsorgane sind. Manche Parlamente sind jedenfalls Körperschaften, z. B. das englische, und auch vielen anderen, ja vielleicht allen wird man den Korporationscharakter nicht absprechen können. Staatsorgane sind sie aber alle, und zwar die wichtigsten. Das Parlament stellt durch seine Willenstätigkeit den Willen oder einen Teil des Willens des Staates klar.

„Und wie kann ich mir den Staat wollend denken, ohne ein Organ das will?“ [39])

Warum sollte denn schliesslich der Begriff Korporation jenen eines Staatsorganes ausschliessen? Die Gemeinden sind gewiss Körperschaften, und doch sind sie im übertragenen Wirkungskreis Organe des Staates.

Die Obstruktion verletzt also in manchen Fällen, ja vielleicht jedesmal Rechtsgüter des Parlamentes, immer jedoch auch Rechtsgüter des Staates.

Gegen die Rechtswidrigkeit der Obstruktion wird behauptet, dass es unmöglich sei, zu sagen, „wie lange eine Rede dauern muss, wie viele Dringlichkeitsanträge eingebracht oder wieviele namentliche Abstimmungen verlangt werden müssen, damit der Gebrauch der bezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung zum rechtswidrigen Missbrauch werde. Oder sollte es nur darauf ankommen, dass die Absicht der Obstruktion vorliegt und gegebenen Falles schon die kürzeste Rede und ein ganz vereinzelter Dringlichkeitsantrag Obstruktionscharakter annehmen und damit den Stempel des Unrechtes tragen könne?[40]) Adducere difficultatem non est solvere argumentum. Deswegen spricht man ja eben von rechtswidriger Obstruktion im Gegensatz zu anderen Verschleppungsversuchen. Es handelt sich um eine systematische Obstruktion, die sich immer in äusseren Akten manifestiert, welche ihre systematische Verhinderungstaktik und die Absicht einer Obstruktion deutlich zu Tage treten lassen.

Wenn auch eine scharfe Abgrenzung zwischen Obstruktion und nicht obstruktionistischer Tätigkeit nicht möglich ist, so beweist dies doch nicht, dass die Obstruktion rechtlich erlaubt sei. Gibt es in der Jurisprudenz nicht eine ganze Reihe von Analoga? Kann man im Strafrechte ge-

[39]) Bernatzik, S. 218.
[40]) Radnitzky, S. 465 ff.

nau und scharf die Begriffe leichte und schwere Verletzung trennen? Wo liegt die Grenze zwischen „angemessen“ und „nicht angemessen“, zwischen „standesgemäss“ und „nicht standesgemäss“? Man apelliert hier eben an den vernünftig abwägenden Sinn des Richters, ohne welchen eine vernünftige Rechtsprechung nicht bestehen kann.

Weiter wird versucht, die Diskussion auf eine andere Basis zu stellen, nämlich durch eine Analyse des Wesens der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sei „formelles Recht und in der Hauptsache“ nichts anderes als das Verfahren des Parlamentes. Und dieses Verfahren sei juristisch auf gleiche Linie mit dem Verfahren in Zivilrechtssachen, dem Verfahren in Strafsachen, dem Administrativverfahren und allen sonstigen Verfahrensarten zu stellen.“ Dies stimmt mit unserer Ansicht überein. Dagegen weicht Radnitzky wieder von der konsequenten Durchführung dieser Auffassung dadurch ab, daß er die Parlamentsverhandlungen nicht analog den Beratungen im Schosse eines Gerichtshofes oder einer sonstigen kollegial organisierten Behörde behandeln will. Das Parlament sei nichts anderes als ein Interessentenausschuss und keineswegs ein Staatsorgan. Das ist zurückzuweisen. In fast allen Staatsverfassungen ist ausdrücklich hervorgehoben, dass jeder Abgeordnete den ganzen Staat zu vertreten habe. Dass jeder das Staatsinteresse nach der Anschauung heraus, aus der er gewählt wurde, nach seiner Staatsauffassung vertritt, ist klar, dies tut aber auch der Monarch, dem man doch schliesslich den Charakter eines Staatsorganes nicht absprechen kann, soweit er nicht durch eine Verfassung beschränkt ist.

Daraus kommt Radnitzky zum Schluss, dass die Parlamentsmitglieder als solche mit Parteieigenschaften ausgestattet, dass sie Parteivertreter seien und dass die Geschäftsordnung des Parlaments (neben anderen Dingen) das Ver-

fahren enthält, in dem die parlamentarischen Parteien, die von ihnen repräsentierten Interessen mittelst Rede und Antragstellung von dem zur Entscheidung über die Berücksichtigung dieser Interessen kompetenten Staatsorgan — dem Parlamente in seiner Gesamtheit — vertreten und zur Geltung zu bringen suchen. Daraus geht klar hervor, dass er einer Partei die Rolle des Richters zuteilt. Denn der Wille der Mehrheit ist immer auch der Wille des Parlamentes. Es wird also ganz einfach die Unterwerfung unter den Richterspruch des Gegners verlangt! Schliesslich wird die Obstruktion als analog der Prozess-Schikane im Zivilrecht erklärt.[41]) Könne aber eine Taktik, die für verpönt gilt, wenn es sich um einen die Gesamtheit nicht berührenden Streit, um das Mein und Dein handelt, auch nur den Schatten eines Rechtes für sich in Anspruch nehmen, wenn durch ihre Anwendung die höchsten Interessen des Staates gefährdet sind? So rechtswidrig jedoch die Obstruktion ist, so darf sie sich doch auch nicht den heroisch klingenden Namen „parlamentarische Revolution" beilegen. Denn sie ist nicht Gewaltanwendung zum Zwecke der Aenderung des Rechtes, sondern Unrecht in den Formen des Rechtes, und ihre Urheber sind weit davon entfernt, sich jenen Fährlichkeiten auszusetzen, ohne die eine richtige Revolution nicht gut denkbar ist." Radnitzky's Fehlerquelle liegt darin, dass er das Parlament als Interessentenvertretung ansieht und nicht als Staatsorgan, und daher die Verhandlungen als den Parteiverhandlungen analog konstruieren will, während hier juristisch gar keine Parteirollen vorhanden sind, ebensowenig wie eine Richterrolle.

---

[41]) Vgl. jetzt auch Spiegel, S. 88, Anm. 11, wo er mit Recht gegen Radnitzky diese Analogie mit dem Prozessrecht ablehnt.

Schluss.

Wenn wir die Grundlagen betrachten, aus denen die Obstruktion entsteht, so finden wir, dass es überall Kämpfe um Verfassungsfragen oder Nationalitätenstreit sind. Wo es sich um wirtschaftliche Gegensätze handelte, trat die Obstruktion nur sporadisch auf, war bald aufgegeben, erreichte niemals jenen Grad von Heftigkeit. Was ist die irische Obstruktion anderes, als die Bekämpfung des englischen Staatsrechtes, die kroatische anderes als das Bestreben, den Verband mit Ungarn zu lösen? Gäbe es in Oesterreich keinen Gegensatz zwischen Föderalisten und Zentralisten, vor allem aber keinen Nationalitätenkrieg, bliebe auch die Obstruktion unbekannt.

In Ländern, wo diese Gegensätze fehlen oder nur eine ganz untergeordnete Bedeutung haben, wie in Frankreich, Deutschland, Italien, ist die Obstruktion niemals dahin gelangt, dass sie die Existenz des Staates überhaupt in Frage stellte oder bedrohte.

Es ist ja begreiflich, dass gewisse Ueberzeugungen oder Gefühle wie z. B. die Religion, das Nationalbewusstsein, der Drang nach Freiheit, stärker sind als der Patriotismus, das Staatsbewusstsein oder das Verhältnis zur Dynastie; wir werden auch den Obstruktionisten infolgedessen nicht blindlings verurteilen, sondern erst untersuchen, ob er sich nicht in ähnlichen Kollisionen befindet wie z. B. derjenige, der das Gesetz der Notwehr in Anspruch nimmt.

Wenn also eine Obstruktion solche sittliche Motive zu Grunde hat, die wohl immer bestehen, so muss versucht

werden, denselben Rechnung zu tragen, was in den meisten Fällen den Existenzbedingungen des Staates nicht zuwiderläuft. Wenn die Iren ihre Autonomie erhielten, wären sie ebenso gute Staatsbürger, wie die Australier oder Südafrikaner; niemals ist der imperialistische Gedanke im britischen Reich so stark gewesen als gerade jetzt, wo alle Kolonien die denkbar grösste Autonomie geniessen und selbst einer Konsolidierung der britischen Rasse das Wort reden. Aehnlich ist es in Oesterreich; die Völker sind mündig geworden und sind es müde, sich von einer Minorität, den Magyaren, knechten zu lassen, einer Minorität, die, anders als die Deutschen, geistig und kulturell unter den Kroaten oder Rumänen steht. Die heutige Staatsform ist hier unmöglich: auf nationaler Grundlage muss das Habsburgerreich konstituiert werden; ob dies nun auf territorialer Basis geschieht, oder ähnlich wie in Mähren mittels des Nationalkatasters, ist wohl gleichgültig. Jede Nation soll ihre kulturellen Bedürfnisse selbst bestimmen, aber auch selbst bezahlen.

Recht und Wirtschaft muss gemeinsam bleiben. Dass Oesterreich auf diesem Wege weiter bestehen kann, ohne Obstruktion, die zweifellos den Grund seiner wirtschaftlichen Inferiorität Deutschland oder den Westmächten gegenüber bildet, steht ausser Frage.

Der moderne Staat ist in erster Linie Wirtschaftsgenossenschaft; bei dem ungeheuren Konkurrenzkampf kann nur der Starke und Mächtige bestehen; alles Schwache geht unter.

Schon Montesquieu behauptet, dass die Form des Bundes die einzige ist, bei der sich die Interessen der grossen und kleinen Nationen vereinigen lassen, und nicht mit Unrecht sagt Proudhon: „La fédération c'est le salut." Der tektonische Aufbau des heutigen Oesterreichs mit seinem Plateaux, die sich zur Donau abdachen, weist auf ein Staatsgebilde hin. Schliesslich ist es doch nicht zu leugnen, dass

die vielen kleinen Nationen, die heute grosse Teile Oesterreichs bevölkern, ihre Existenz nur dem gegenseitigen Versicherungsvertrag verdanken und am allermeisten haben die Magyaren Oesterreich notwendig, deren Staat samt seiner berühmten tausendjährigen Verfassung längst eine Beute der Türken geworden wäre, wenn nicht österreichisches Blut, österreichische Tatkraft, österreichisches Geld das Magyarenvolk mehr als einmal gerettet hätte.

Bei der ungeheuren Steigerung des Wirkungskreises der Parlamente, die insbesondere durch das Budget in alle Zweige der Verwaltung ihren Einfluss geltend machen, wäre es nur zu wünschen, dass die nationalen, religiösen Fragen in die Kompetenz von Unterparlamenten fielen, die eine Verständigung durch die Gleichheit der Sprache usw. bedeutend erleichtern, als in jene eines Zentralparlamentes, wo die unübersehbare Vielheit der Gegensätze eine einheitliche Gesetzgebung überhaupt verunmöglicht.

Ein anderes Mittel, um den Majoritätsbeschlüssen in den Nationalangelegenheiten, die immer etwas rohes und bedrückendes haben, entgegenzuwirken, wäre die Einführung eines Vetorechtes der einen Nation gegen Beschlüsse des Gesamtparlamentes, oder die Trennung in zwei corpora, wie einst im alten deutschen Reichstag in das corpus catholicorum und evangelicorum eine Itio in partes. Weiters die Zuweisung von strittigen Nationalsachen an eigens dafür zu schaffende Staatsgerichtshöfe oder Reichsgerichte. Wäre auf diese Weise auf den genannten Gebieten verfassungsmässig eine gewisse sichere Basis gegeben, so könnte man daran gehen, den Parlamenten — die nun der Einflussnahme hierauf enthoben sind — strengere Zügel anzulegen, ohne befürchten zu müssen, damit die Freiheit zu knebeln. Den grossen Parlamenten bliebe nichts mehr übrig als Recht und Wirtschaft. Es wäre eine durchgreifende Reform der Geschäftsordnung nötig. Die modernen Parlamente haben die Tendenz, immer be-

völkerter zu werden, so hat das französische Parlament beinahe 1000 Mitglieder, das österreichische Abgeordnetenhaus über 500. Dass solche Massen schwer zu bewegen sind, ist ohne weiteres klar. Der Schwerpunkt wäre in die Kommissionen zu verlegen, wo wirklich gearbeitet wird und nicht mehr ins Plenum, wo man mehr oder minder für die Wähler spricht; die Debatte wäre hier möglichst einzuschränken, obgleich ich an einer Herabdrückung zur einfachen Stimmaschine nicht denke.

Das Disziplinarrecht des Präsidenten ist zu stärken durch verständige Interpretation dessen, was Verhandlungsrecht ist. Fürchtet man eine Tyrannis desselben, so könnte die Handhabung dieses Rechtes dem Präsidium übergeben werden, das aus dem Präsidenten und 4—6 Vicepräsidenten besteht, die auf Grund der Verhältniswahl allen Parteien des Hauses entnommen sind. Diesem steht das Recht zu renitente Abgeordnete auf eine bestimmte Zeit auszuschliessen, auf Diätenverlust zu erkennen. Die Cloture wird eingeführt und vom Präsidium gehandhabt. Die Zahl der Unterstützenden für Anträge, Dringlichkeitsanträge, Interpellationen wird bis zu ⅓ der Abgeordnetenzahl erhöht. Alle Anträge würden nur in den Kommissionen verhandelt; das ganze Interpellationsverfahren ist schriftlich, jeder Abgeordnete darf zu einem Gegenstand nur einmal sprechen, die Rededauer wird begrenzt, der „Fahrplan" Lord Balfours eingeführt, bestimmte Tage bleiben den Staatsnotwendigkeiten und Regierungsvorlagen vorbehalten; wird das Budget innerhalb einer bestimmten Zeit nicht abgelehnt, so gilt es als angenommen. Sollte ein Abgeordneter doch Obstruktion treiben, so ist er auf Antrag des Präsidiums vor den Staatsgerichtshof zu stellen, der auf Mandatsverlust und Verwirkung des passiven Wahlrechtes erkennen kann. Alle Abstimmungen sind schriftlich und geheim. Abstinenz zieht Mandatsverlust nach sich. Schliesslich wäre dem Obstruktionisten, insbesondere, wenn

er sich der Gewalttätigkeit schuldig macht, ohne weiters die Immunität zu entziehen, die im übrigen heute viel an Existenzberechtigung verloren hat.

Die oben angeführten Mittel sind gewiss scharf und drakonisch, man muss aber bedenken welches Unglück die Obstruktion durch das Stillstehen der Staatsmaschine für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Bewohner im Gefolge hat. Es ist daher ein erstes Gebot diesem Schaden Halt zu gebieten. Ein neues Moment dürfte diesen Bestrebungen zugute kommen: Es ist dies die insbesondere durch das Proportionalwahlsystem geförderte Tendenz nach Struktur der Vertretungskörper in Wirtschaftschichten, welche die einstigen religiösen und modernen nationalen ablösen und deren Wesen jede Obstruktion zuwider ist.